

Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Soziale Arbeit

Die Wahrung der Menschenrechte im deutschen Strafvollzug

– Gesetzliche Vorgaben und deren konkrete Verwirklichung
in der Praxis unter Berücksichtigung der
Grundrechte der Verfassung –

Diplomarbeit

vorgelegt von

Kathrin Schäfer

Studiengang Soziale Arbeit

Sommersemester 2008

| [urn:nbn:de:gbv:519-thesis2008-0006-0](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:519-thesis2008-0006-0)

1. Gutachter: Frau Prof. Dr. M.A. mag. rer. publ. Gabriele Streda
2. Gutachter: Frau Ass. Jur. Britta Tammen

Kathrin Schäfer
Zierke 16 B
17235 Neustrelitz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Fakten zum Freiheitsentzug	4
1.1 Geschichtlicher Exkurs	4
1.2 Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland.....	7
2 Vom Sinn und Zweck der Strafe	9
2.1 Die Straftheorien	9
2.1.1 <i>Die Relevanz der Straftheorien für den Vollzug</i>	12
2.1.1.1 Aus der Sicht des Gesetzgebers	13
2.1.1.2 Aus der Sicht des Insassen.....	14
2.1.1.3 Aus der Sicht der Vollzugsbediensteten	16
2.1.1.4 Aus der Sicht der Gesellschaft.....	18
3 Die Menschenrechte	19
3.1 Allgemeine Definitionsansätze	19
3.2 Gesetzliche Vorgaben zu den Menschenrechten im Vollzug	22
3.2.1 <i>Internationale Rechtsquellen</i>	22
3.2.2 <i>Nationale Rechtsquellen</i>	23
3.2.2.1 Das Grundgesetz	23
3.2.2.1.1 Die Grundrechte	25
3.2.2.1.2 Grundrechtsbeschränkungen	27
3.2.2.1.3 Grundrechtskollision und -konkurrenz.....	29
3.2.2.1.4 Die Sicherung der Grundrechte	30
3.2.2.2 Das Strafvollzugsgesetz.....	31
3.2.2.2.1 Aufbau des Strafvollzugsgesetzes	32
4 Die Rechte der Gefangenen	33
4.1 Die wesentlichen Grundrechte	34
4.1.1 <i>Die Menschenwürde</i>	34
4.1.2 <i>Das allgemeine Persönlichkeitsrecht</i>	35
4.1.3 <i>Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person</i>	36
4.1.4 <i>Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis</i>	37
4.1.5 <i>Das Recht auf Freiheit vom Arbeitszwang</i>	38
4.2 Die Konkretisierung im Vollzugsalltag	38
4.2.1 <i>Die Resozialisierung</i>	38

4.2.2	<i>Die Unterbringung der Gefangenen</i>	43
4.2.2.1	<i>Die Unterbringungsformen</i>	43
4.2.2.2	<i>Die Haftraumbelegung</i>	46
4.2.2.2.1	<i>Risiken der Mehrfachbelegung</i>	49
4.2.3	<i>Der Umgang mit Gefangenen</i>	52
4.2.4	<i>Die Ausstattung des Haftraumes</i>	53
4.2.5	<i>Die Kleidung der Gefangenen</i>	55
4.2.6	<i>Der Schriftverkehr der Gefangenen</i>	57
4.2.7	<i>Die Arbeitspflicht</i>	60
4.2.8	<i>Die körperliche Durchsuchung</i>	63
4.2.9	<i>Der unmittelbare Zwang</i>	64
4.2.10	<i>Zwangsmaßnahmen der Gesundheitsfürsorge</i>	66
4.3	<i>Ursachen für die Erforderlichkeit von Beschränkungen</i>	69
4.3.1	<i>Der Zielkonflikt</i>	69
4.3.2	<i>Die Vollzugsanstalt als totale Institution</i>	71
5	Kontrollinstanzen und Rechtswege	72
5.1	<i>Rechtsbehelfe der Gefangenen</i>	72
5.1.1	<i>Das Petitionsrecht</i>	73
5.1.2	<i>Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung</i>	74
5.1.3	<i>Die Verfassungsbeschwerde</i>	75
5.2	<i>Der Anstaltsbeirat</i>	77
5.3	<i>Wirkungen und Problematiken des Rechtsschutzes</i>	78
6	Resümee	81
	Abkürzungsverzeichnis	84
	Literaturverzeichnis	86

Einleitung

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich mit den Menschenrechten Inhaftierter in deutschen Vollzugseinrichtungen.

Als Studentin der „Sozialen Arbeit“ und gleichzeitige Mitarbeiterin des allgemeinen Vollzugsdienstes einer Justizvollzugsanstalt ist es mein Anliegen, die Wirkung der Grundrechte von Inhaftierten in der vollzuglichen Praxis aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten.

Dazu werden dem Leser die gesetzlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte der deutschen Verfassung näher erläutert und bezugnehmend auf diese untersucht, inwieweit die Grundrechte der Gefangenen in der vollzuglichen Praxis gewahrt und geschützt werden. Neben der Thematisierung von gesetzlichem Grundlagenwissen zu den Menschenrechten, soll anhand praxisrelevanter Vollzugsproblematiken verdeutlicht werden, inwieweit der Strafvollzug Gefährdungspotenziale für Menschenrechte birgt und wie diese gegebenenfalls gehandhabt werden.

Der erste Teil dieser Arbeit befasst sich mit allgemeinen Fakten zum Freiheitsentzug. Zunächst wird ein geschichtlicher Überblick über die Anfänge der Strafsanktionen bis zum heutigen, modernen Strafvollzug dargestellt.

Durch die Auswertung von Strafvollzugsstatistiken soll dann ein Überblick zu den aktuellen Daten des Strafvollzuges gegeben werden. Hierbei werden neben den Gefangenenzahlen auch die verschiedenen Deliktarten berücksichtigt.

Im Anschluss daran wird die Thematik der Strafzwecke eingehender untersucht und unter dem Gesichtspunkt ihrer Entwicklung und der damit verbundenen Bedeutung für die verschiedenen Betroffenen des Vollzugsgeschehens betrachtet.

Den allgemeinen Definitionen der Menschenrechte sowie deren gesetzlichen Vorgaben auf internationaler und nationaler Ebene wird im dritten Kapitel nachgegangen. Der Leser erhält einen Einblick in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den darin enthaltenen Grundrechten. Es wird dargestellt, welche Grundrechtsbeschränkungen erfolgen können und welche gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen müssen. Des Weiteren wird ein Überblick über das geltende Strafvollzugsgesetz vorgenommen.

Der Hauptteil der Arbeit widmet sich einer Auswahl spezieller Grundrechte von Inhaftierten. An praktischen Beispielen aus dem Vollzugsalltag soll dem Leser näher gebracht werden, in welchen Bereichen der Haft typischerweise Einschränkungen von Grundrechten erfolgen, welche gesetzliche Regelungen dafür gelten und wie sich diese auf das Leben der

Gefangenen auswirken. Dieses Kapitel ist im besonderen Maße ausgeführt, da verdeutlicht werden soll, dass mit diesen Einschränkungen häufig auch Problemlagen geschaffen werden, welche zu unbeabsichtigten Nebenwirkungen führen können. Weiterhin soll erläutert werden, weshalb bestimmte Beschränkungen im Vollzug erforderlich sind.

Die Insassen von Haftanstalten haben jedoch auch die Möglichkeit, sich gegen Grundrecht verletzende Maßnahmen zur Wehr zu setzen. Die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Wege des Rechtsschutzes sowie damit verbundene Wirkungen sollen im sechsten Teil der Arbeit vorgestellt werden.

Den Abschluss der Arbeit bildet das Resümee.

1 Fakten zum Freiheitsentzug

1.1 Geschichtlicher Exkurs

Um den heutigen modernen deutschen Strafvollzug unter der Prämisse von Menschenrechten beurteilen zu können, soll in dieser Arbeit zunächst die historische Entwicklung des Freiheitsentzuges geschildert werden.

Die frühesten dokumentierten Formen des Freiheitsentzuges finden sich u.a. im germanisch-fränkischen Strafrecht und ähneln der heutigen Vorstellung von Strafe kaum.

Vorherrschend war nicht der Freiheitsentzug, sondern Körper- und Leibesstrafen, weshalb der Gefangene nur zum Zwecke der Verurteilung in Haft genommen wurde. Als Grundgedanke floss die Idee des Malträtierens eines Gefangenen in abgewandelter Form einer Leibesstrafe in den Freiheitsentzug ein. Des Weiteren gab es erste Frühformen von Erzwingungs- und Beugehaftarten, welche als so genannte „Schuldhaft“ der Eintreibung offener Forderungen dienen sollte. Der Vergeltungsgedanke stand im Vordergrund der Strafpraxis. Erst die Kirche ließ im 4. Jahrhundert erstmals die Idee der Besserung in die Bestrafung einfließen, wobei der Buße des Täters die größte Gewichtung zufiel.

In der Zeit zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert drang das Strafrecht in das weltliche Recht ein und wurde in den neu entstandenen Städten praktiziert. Das Wegsperrn diente der Quälerei des Täters und war somit kein wirklicher Fortschritt bezüglich eines humanen Freiheitsentzuges. Die Körperstrafen waren als eigentliche Strafe für den Täter gedacht und beinhalteten häufig grausame Foltermaßnahmen.¹

¹ Vgl. Schwind/ Blau, 1988, S. 2.

Das Recht des Menschen auf sein Leben als auch auf seine körperliche Unversehrtheit spielte in jener Zeit noch keine Rolle innerhalb des Strafsystems.

Ortner beschreibt in seinen Ausführungen, dass modernere Formen der Freiheitsstrafen erstmalig in der Zeit des 16. Jahrhunderts dokumentiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt nahm die Anzahl der zeitigen Strafen stark zu. Es kam zu Gründungen von Zuchthäusern in London und anderen europäischen Städten, um einen ökonomischen Nutzen durch Strafmaßnahmen zu erzielen. Erste Resozialisierungsgedanken spiegelten sich in dem Versuch, Straftäter durch Zucht und Arbeit an ein gesittetes Leben heranzuführen.

Erste ernsthafte Reformbestrebungen wurden durch John Howards im 18. Jahrhundert begründet. Nachdem im 17. Jahrhundert durch Geldmangel und Kriegswirren die Zustände in Zuchthäusern immer katastrophaler wurden, wollte Howard durch Einzelunterbringung, Arbeitsentlohnung, gesunder Ernährung, Haftvergünstigungen bei guter Führung und durch die Besserung der hygienischen Umstände in den Zuchthäusern die Haftbedingungen erträglicher machen. Er wollte damit den Besserungsgedanken als Strafzweck zu seiner Umsetzung verhelfen.

Auch in Deutschland wurde diese Reformbewegung aufgegriffen, was dazu führte, dass in der Mitte des 18. Jahrhunderts erste Sozialanamnesen von Inhaftierten erhoben wurden, um mehr über die Haft verursachenden Faktoren erfahren zu können. Der deutsche Heinrich Balthasar Wagnitz kritisierte zudem die bis dahin existierende willkürliche Züchtigung von Gefangenen und sprach sich für einen zielgerichteten Einsatz von Strafmaßnahmen aus.²

Ab diesem Zeitpunkt wird deutlich, dass es ein erstes Umdenken in der Vollzugspraxis gab. Der Strafvollzug setzte sich mit dem Resozialisierungsprozess von Inhaftierten auseinander. Somit wurden die Täter nicht mehr nur als Abschaum der Gesellschaft betrachtet, sondern als menschliche Individuen, welche als solche menschenwürdige Behandlung zum Erlernen von Handlungsalternativen benötigen.

Zur weiteren Wandlung und Entwicklung des Vollzuges führte das Gedankengut der Quäker im 19. Jahrhundert. Die Buße sollte als Instrument der Besserung dienen, was sich in den amerikanischen Vollzugsanstalten widerspiegelte. Dieses Ziel sollte durch die Isolation der Gefangenen erreicht werden. Daher wurde die Bauweise von Gefängnissen verändert. Sie wurden sternförmig angelegt, um eine ständige Vereinsamung des Inhaftierten

² Vgl. Ortner, 1988, S. 16 ff.

gewährleisten zu können. Aufgrund der Bedenken einiger Kritiker, dass ein derartiger Vollzug gesundheitliche Schäden bei den Insassen hervorrufen würde, kam es zur Entwicklung einer zweiten amerikanischen Vollzugsform. Diese war baulich nicht auf die Isolation ausgerichtet, beinhaltete jedoch ein Schweigegebot für die Gefangenen.³

In Deutschland favorisierte man das auf Isolation ausgerichtete System und baute mehrere Haftanstalten nach der Idee eines „Panoptikum“.⁴

Diese Bauformen werden bis in die heutige Zeit als Justizvollzugsanstalten genutzt⁵ und fallen vor allem durch ihre Größe und die strahlenförmige Bauweise auf.

Die weltweiten Reformbestrebungen griffen nach den Beschreibungen von Walter auch auf den Strafvollzug in Deutschland über. Der Bedeutungszuwachs der Freiheitsstrafen nahm zu, beinhaltete jedoch weiterhin Körperstrafen. Auch die Todesstrafe war nach wie vor Bestandteil des deutschen Strafrechtes, wurde jedoch in ihren Ausmaßen beschränkt.⁶

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann man durch Gesetze wie dem Reichsstrafgesetzbuch, Strafmittel zu differenzieren. Eine einheitliche Gesetzesregelung für den Strafvollzug wurde nicht getroffen, lediglich Verwaltungsvorschriften wurden festgelegt. Erst nach dem Ende des Kaiserreiches und dem Beginn der Weimarer Republik wurden entscheidende Veränderungen im Vollzugsrecht vorgenommen.⁷

Diese progressive Entwicklung hielt jedoch nicht lange an. Mit der Auflösung des Deutschen Reichstages im Jahr 1930 scheiterte der Versuch einer einheitlichen Regelung des Strafvollzuges. Durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten verschwand jeglicher Gedanke an Erziehung oder menschenwürdige Behandlung aus dem Vollzug.⁸

Die Zuchthäuser verloren ihren eigentlichen Sinn und dienten häufig der Unterbringung von politisch „Andersdenkenden“. Sowohl die Folter von Inhaftierten als auch ihre systematische Tötung waren in deutschen Gefängnissen wieder an der Tagesordnung.⁹

Auch das Ende der Macht der Faschisten konnte lange nicht eine Wandelung im Gefängnisalltag bewirken. Sowohl auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als auch auf westdeutscher Seite entwickelte sich nur langsam ein neues Vollzugsrecht.

³ Vgl. Schwind/Blau, 1988, S. 7 ff.

⁴ Vgl. Ortner, 1988, S. 27.

⁵ Vgl. Zolondek, 2008, S. 40.

⁶ Vgl. Walter, 1999, S. 33.

⁷ Vgl. Schwind/Blau, 1988, S. 14 f.

⁸ Vgl. Schumann/Steinert/Voß, 1988, S. 37.

⁹ Vgl. Ortner, 1988, S. 36.

Im Jahr 1961 wurde im westlichen Deutschland eine einheitliche Vollzugsordnung beschlossen, durch welche den Insassen, Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Vollzugsentscheidungen eingeräumt wurden. Trotzdem hatten die Insassen von Gefängnissen nach wie vor kaum die Möglichkeit, ihre Rechte gegen die Institution Strafvollzug durchzusetzen. Es dauerte bis zum Jahr 1972, bis das Bundesverfassungsgericht Westdeutschlands den Vollzug zwang, endlich eine allgemeingültige gesetzliche Grundlage für Inhaftierte zu schaffen. Im Jahr 1976 wurde das Gesetz für den Strafvollzug verkündet.¹⁰

Dieses Gesetz stellte nicht nur Normen für Insassen von Haftanstalten auf, sondern regelte vor allem die menschenwürdige und verfassungskonforme Ausgestaltung des Vollzuges. Das Resozialisierungsziel wurde als vordergründige Aufgabe des Vollzuges deklariert. Damit erhielt der Gefangene erstmals nicht nur Pflichten, sondern auch verbürgte Rechte, die er gegenüber dem Staat einfordern konnte.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR entwickelte sich ebenfalls nur langsam ein fortschrittlicheres Vollzugssystem.

Laubenthal beschreibt in seinem Buch das disziplinierende Erziehungskonzept, welches in der DDR stark an den sozialistischen Grundgedanken eines gesellschaftskonformen Verhaltens von Inhaftierten orientiert war. Um die Ideologie des Sozialismus umzusetzen, wurden die Gefangenen in Strafvollzugseinrichtungen untergebracht, welche neben mangelnden Platzverhältnissen teilweise unmenschliche Behandlungen beinhalteten.

Erst mit dem Beitritt der DDR und der Übernahme des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1990, wurde auch im östlichen Deutschland der Strafvollzug nach dem Strafvollzugsgesetz vollzogen.¹¹

Der Strafvollzug in Deutschland unterzog sich im Laufe der Geschichte einem stetigen Wandel. Mit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes versuchte der deutsche Staat, Haftbedingungen menschenrechtskonform zu gestalten und Inhaftierte vor willkürlicher Ausgestaltung von Freiheitsstrafen zu schützen.

1.2 Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland

Um zu erfassen, wie viele Betroffene sich gegenwärtig innerhalb Deutschlands in Justizvollzugsanstalten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder zur Verwahrung im Rahmen

¹⁰ Vgl. Schumann/Steinert/Voß, 1988, S. 37 f.

¹¹ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 65 f.

der Untersuchungshaft oder dem Abschiebeverfahren aufhalten, sollen zunächst aktuelle Daten zum Strafvollzug dargestellt werden.

Nach dem Statistischen Bundesamt befanden sich zum Erhebungszeitpunkt 31. März 2006 80183 Gefangene und Verwahrte in deutschen Justizvollzugsanstalten.

Davon verbüßten 64512 Personen eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder befanden sich in der Sicherungsverwahrung. Die Anzahl der Frauen in deutschen Gefängnissen betrug 3262, was einem prozentualen Anteil von 5,1 % entsprach.¹²

Von allen Inhaftierten besaßen nur 50486 Inhaftierte die deutsche Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes. Der Ausländeranteil betrug somit insgesamt 21,7 %.¹³ Während bei den Frauen 15 % der Inhaftierten eine ausländische Staatsbürgerschaft besaßen oder als staatenlos bezeichnet wurden, lag der Anteil der männlichen Gefangenen ohne deutsche Staatsbürgerschaft bei 22,1 %.

Im Zeitraum von 1995 bis 2006 stieg der Anteil weiblicher Strafgefangener um 91,2 % von 1706 inhaftierten Frauen auf 3262. Bei den männlichen Gefangenen war im gleichen Zeitraum ein Anstieg um 36,7 % zu verzeichnen. Der enorme Zuwachs an Haftstrafen konnte bislang noch nicht erklärt werden.

Die Strafvollzugsstatistik erfasste für die Strafgefangenen im gleichen Erhebungszeitraum bis zum 31.03.2006 die einzelnen Straftatgruppen.

Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen überwogen die Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte. Über 45 % der Frauen waren wegen Diebstahl, Unterschlagung, Untreue oder Betrug in Haft. Bei den Männern war dies in über 30 % der Verurteilungen der Fall.

Am zweithöchsten war die Zahl der Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz. Hier betrug die Prozentzahl bei den Männern 14,7 %, während bei den Frauen sogar 18,2 % wegen solcher Straftaten inhaftiert wurden.

Bei den Straftaten gegen das Leben waren 7,0 % der Männer und 7,9 % der Frauen verurteilt.

Die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit waren bei den Männern ein größerer Inhaftierungsgrund. Die ermittelte Zahl betrug hier 11,2 %, während nur 6,6 % der Frauen wegen eines solchen Deliktes verurteilt wurden.

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt, 2008, S. 36.

¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2006, S. 13 ff.

In 13,0 % der ermittelten Zahlen waren männliche Gefangene wegen Raub- und Erpressungsdelikten in Haft. Hier betrug die Anzahl der Frauen wegen gleichartiger Straftaten nur 6,4 %.

Die Straftaten im Straßenverkehr nahmen bei Männern und Frauen den geringsten Deliktanteil ein. 5,5 % der Männer und 2,3 % der Frauen wurden wegen derartiger Taten zur Verantwortung gezogen.

Auch die Haftdauer bei Männern und Frauen weisen erhebliche Unterschiede auf. Während über 50 % der Frauen voraussichtlich weniger als ein Jahr in Haft verbleiben, ist dies nur bei 40 % der männlichen Strafhaft der Fall.

54 % der weiblichen Gefangenen waren bereits einmal vorbestraft. Obwohl diese Zahl bereits sehr hoch erscheint, übertrafen die Männer diesen Wert mit einem ermittelten Anteil von 66 %.¹⁴

Anhand der dargestellten statistischen Daten lässt sich schlussfolgern, dass die Anzahl der zeitigen Freiheitsstrafen in den letzten Jahren einem stetigen Zuwachs unterworfen war. Insoweit kann vermutet werden, dass die moderne deutsche Gesellschaft die Haftstrafe als Mittel zur Strafsanktion akzeptiert hat und an ihren Erfolg zu glauben scheint.

Was aber verbinden die Menschen mit der Möglichkeit, Straftäter wegzusperren? Welche Ziele, welchen Sinn und Zweck verfolgt die Gesellschaft mit dieser kostenintensiven Maßnahme?

Im nächsten Kapitel soll daher dargelegt werden, welche Formen von Straftheorien bekannt sind, worin ihr Sinn besteht und welche Auswirkungen damit für alle Betroffenen verbunden sind.

2 Vom Sinn und Zweck der Strafe

2.1 Die Straftheorien

Straftheorien sollen helfen, Sinn und Zweck der Strafe zu verstehen, wenngleich diese unterschiedliche Inhalte beschreiben.¹⁵

Die Ausgestaltung einer Strafmaßnahme ist immer auch abhängig vom gesellschaftlichen Anspruch. In der geschichtlichen Entwicklung des Freiheitsentzuges wird deutlich, dass im Mittelalter die Sanktionierung von kriminellen Verhalten einem anderen Zweck diente als

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2008, S. 36 ff.

¹⁵ Vgl. Schmidhäuser, 2004, S. 18 f.

in der Gegenwart. Den Menschen vergangener Zeitalter erschien ein humaner, menschenrechtskonformer Strafvollzug nicht sinnvoll, da Straftäter hauptsächlich sühnen sollten und finanzielle Ausgaben hierfür nicht vorgesehen waren. Der deutsche Strafvollzug des 21. Jahrhunderts wird anders ausgestaltet, weshalb sich auch die Frage nach dem nunmehr verfolgten Zweck einer Strafe stellt.

Woher bezieht das absichtlich zugefügte Übel der Strafe seine eigentliche Legitimation? Neben der gesetzlichen Grundlage kann dafür die inhaltliche Ausgestaltung durch Ethik und Vernunft benannt sowie das Strafbedürfnis der Gesellschaft und des Einzelnen beschrieben werden. Durch die Befriedigung dieses Bedürfnisses infolge der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, dem Herstellen eines Rechtsbewusstseins und der Genugtuung des Opfers erfüllt die Strafe ihren Zweck.¹⁶

Mit der Entwicklung eines Rechtsverständnisses gelang es dem Menschen, nicht nur Rache oder Sühnegedanken in Sanktionsmaßnahmen einfließen zu lassen, sondern auch präventiv gegen erneute Straftaten tätig zu werden. Der moderne Mensch hat ein berechtigtes Interesse daran, kriminellen Handlungen vorzubeugen, um die Gesellschaft dauerhaft vor Wiederholungstaten zu schützen. Aufgrund zunächst schlechter Haftbedingungen konnte diese Aufgabe nur schwerlich umgesetzt werden.

Es stellte sich die Frage, ob das Strafen grundsätzlich einen Sinn erfüllt, auch wenn die vollziehende Institution nicht immer vermeiden kann, dass ein Täter „schlimmer“ als vor Tatbegehung aus dem Gefängnis entlassen wird.¹⁷

Eine humane Ausgestaltung des Vollzuges wurde als Mittel erkannt, diese unerwünschte Nebenwirkung der Strafzwecke einzugrenzen. Der Zweck der Strafe setzt sich jedoch aus vielen Aspekten zusammen, wobei jeder einzelne zur Erklärung betrachtet werden soll.

In der Literatur finden sich zwei übergeordnete Straftheorien, wobei sich die absolute Straftheorie von der relativen Straftheorie wesentlich unterscheidet.

Demnach ist die absolute Straftheorie zweckfrei und bezieht den Grund des Strafens aus der Straftat heraus. Das Unrecht muss ausgeglichen werden, wodurch die Strafe dem Schuldausgleich durch Vergeltung und durch die Sühne des Täters gleichkommt.¹⁸

Hierbei liegt das Augenmerk vor allem darauf, dass der Täter das zugeführte Leid durch die Strafe sühnt, indem er die Gerechtigkeit in dieser Maßnahme erkennt. Die Strafe ist

¹⁶ Vgl. Ostendorf, 1999, S. 14.

¹⁷ Vgl. Schmidhäuser, 2004, S. 18 f.

¹⁸ Vgl. Ostendorf, 1999, S. 14.

somit vergangenheitsbezogen und findet ihren Sinn und Zweck in dem bereits erfolgten Rechtsbruch.

Die relativen Straftheorien hingegen, beziehen sich auf den präventiven Charakter von Strafen. Eine Form dient der gesamten Allgemeinheit, welche durch den Strafausspruch von der Begehung von Straftaten abgehalten werden soll. Diese Theorie wird Generalprävention genannt. Der speziellere Bezug auf den einzelnen Täter hingegen findet sich in der Theorie der Spezialprävention. Sie beinhaltet neben der Abschreckung des Täters neuzeitlich auch Besserungsgedanken und Sicherheitsaspekte.¹⁹

Ziel der relativen Straftheorien ist die Verhinderung von Wiederholungstaten und damit die Prävention. Die Spezialprävention gliedert sich in eine negative und positive Form auf. Bei der negativen Variante soll durch individuelle Abschreckung die Wiederholungsgefahr beim Täter gebannt werden. Die positive Form meint die angestrebte Resozialisierung des Straftäters. Die Generalprävention wird ebenfalls durch die Abschreckung von Außenstehenden zur negativen Variante. Durch die Bestätigung des Rechtsbewusstseins und der Verarbeitung von Rachegefühlen definiert sich ihre positive Version. Ostendorf beschreibt eine dritte Untergruppe der relativen Straftheorien. Neben der Spezial- und Generalprävention benennt der Autor den Täter-Opfer- Ausgleich.²⁰

Durch diese Maßnahme sollen nach einer Straftat, bestehende Probleme, Konflikte und Belastungen zwischen Opfer und Täter ausgeräumt werden.²¹

Demnach reicht es nicht aus, einen Straftäter wegzusperren. Der Sinn der Strafe soll gleichzeitig einen Umdenkprozess beim Täter auslösen, indem dieser durch Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen zugefügtes Unrecht erkennt und Handlungsalternativen erlernt.

In den Vereinigungstheorien werden deshalb Fragmente der absoluten und relativen Theorien miteinander verbunden. Sie beziehen sich somit nicht nur auf den Aspekt der Vergeltung durch Sühne, sondern auch auf die abschreckenden Faktoren der Strafe. Dadurch werden sämtliche Strafzwecke einbezogen und gegeneinander abgewogen.²²

Alle diese genannten Theorien haben zugleich ihren Einfluss auf das Individuum Mensch, wenn auch in verschiedener Ausprägung.

¹⁹ Vgl. Schmidhäuser, 2004, S. 20 ff.

²⁰ Vgl. Ostendorf, 1999, S. 14 ff.

²¹ Vgl. Schreckling, 1991, S. 1.

²² Vgl. Schmidhäuser, 2004, S. 20 ff.

Inwieweit Strafzwecke tatsächlich wirken, kann nach Ostendorf kaum nachgewiesen werden. Die Erfolge oder Misserfolge sind nicht messbar, zumal ein Ausbleiben einer neuerlichen Straftat durch einen ehemaligen Täter, auch von anderen Faktoren begünstigt worden sein kann.²³

Einzig durch wissenschaftliche Erkenntnisse können Rückschlüsse gezogen werden, inwieweit sich diese Straftheorien auf die Gestaltung des Vollzuges auswirken könnten.

Im folgenden Abschnitt soll diese Thematik eingehender beleuchtet werden.

2.1.1 Die Relevanz der Straftheorien für den Vollzug

Angelehnt an das alleinige Vollzugsziel weist Laubenthal darauf hin, dass nicht alle genannten Strafzwecke innerhalb des Vollzuges Beachtung finden dürfen.

Er bezieht sich bei der Zulässigkeit von Strafzwecken zum einen auf die richterliche Entscheidung, wonach der Täter rechtmäßig zum Gefangenen wird. Diese Form der Entscheidung wird daher „Statusentscheidung“ genannt.

Des Weiteren begründet sich der Strafzweck innerhalb des Vollzuges auf Gestaltungsentscheidungen, welche die Insassen während der gesamten Vollzugsdauer begleiten und den Vollzug auf das Vollzugsziel ausrichten. Nur im Rahmen der „Statusentscheidungen“ ist es legitim, allgemeine Strafzwecke einzubeziehen. Diese Erkenntnis fundiert darauf, dass im Rahmen der Einschätzung einer Verhaltensänderung des Täters, Rückschlüsse auf dessen Schuldeinsicht getroffen werden können. Gerade bei anstehenden Lockerungsentscheidungen kann die Berücksichtigung der Schuldschwere ein wichtiges Kriterium zur Abwägung sein. Trotzdem dürfen diese Theorien den Vollzugsalltag nicht im Wesentlichen bestimmen, sondern lediglich in den Bereichen der zeitlichen Voraussetzungen, um zum Beispiel Behandlungsmaßnahmen abstimmen zu können oder durch die Verhinderung von Ausbrüchen, das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat zu stärken.

Aspekte der Schuld, deren Ausgleich und die Sühne des Täters sind somit nicht Zwecke des Strafvollzuges. Der Zweck des Vollzuges zielt vordergründig auf die Spezialprävention und hierbei auf ihre positive Form ab. Dabei meint die positive Spezialprävention vorrangig die Resozialisierung des Täters. Durch die Aufgabe des Vollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, begründet sich die negative Spezialprävention. In dieser geht es vorrangig um die sichere Verwahrung des Straftäters.²⁴

²³ Vgl. Ostendorf, 1999, S. 15.

²⁴ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 88 ff.

Daher können Beeinflussungen durch Strafzwecke im Strafvollzug nur im Rahmen der genannten, gesetzlich zulässigen Maßnahmen bemessen werden. Der Vollzug wird durch ihre gesetzliche Begründung vor willkürlicher Auslegung und Anwendung geschützt.

Ein verurteilter Täter darf keinen zusätzlichen Repressalien unterliegen, auch wenn das von ihm begangene Delikt innerhalb der Gesellschaft einer hohen Missbilligung unterliegt. Die Strafe findet sich in der Beschränkung der Freiheit und darf nicht zusätzlich durch Ra-
cheaspekte im Vollzugsalltag gekennzeichnet sein.

Die eigentliche Aufgabe des Vollzuges soll vor allem präventiv wirken. Die Resozialisierung des Gefangenen, auf der Basis der Einhaltung von Grundrechten, muss demnach das primäre Ziel und der übergeordnete Sinn der Strafe sein. Den Insassen werden dadurch nicht nur Beschränkungen in der Freiheit auferlegt, sondern gleichzeitig auch Rechte zuteil, welche ihnen künftige Straffreiheit ermöglichen sollen.

2.1.1.1 Aus der Sicht des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, Rechtsbrüche nach dem Strafgesetzbuch zu strafen. Dabei legt er einen Strafrahmen fest, der verschiedene Strafmittel bis hin zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zulässt.

Gleichzeitig bestimmt er durch gesetzliche Vorgaben den zu erreichenden Zweck dieser Maßnahme. So schreibt er sowohl das Vollzugsziel der Resozialisierung als auch den Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung neuer Straftaten vor.²⁵

Das Ziel der Resozialisierung in Form der positiven Spezialprävention benötigt zur Umsetzung ebenso die Legitimation durch das Gesetz. Nicht bei jedem Inhaftierten einer Vollzugsanstalt ist es zulässig, den Zweck einer Straftheorie wirken zu lassen.

So darf nach dem Art. 2 Abs. 2 GG in die Freiheit der Person nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Vor allem dient eine solche Maßnahme dem Schutz der Allgemeinheit und unterliegt gerade bei der Haftform der Untersuchungshaft dem Vorliegen einer Verhältnismäßigkeit.²⁶

So bietet die Untersuchungshaft ein verfassungskonformes Gesetz in Form einer Untersuchungshaftvollzugsordnung, wodurch sichergestellt wird, dass nicht jede Straftheorie zur Anwendung kommt. Die positive Spezialprävention zielt zum Beispiel vorrangig auf die Resozialisierung des Täters ab. Der Zweck dieser Theorie steht gerade im Bereich der Un-

²⁵ Vgl. StVollzG, 1999, § 2, S. 6.

²⁶ Vgl. Hesselberger, 1991, S. 76.

tersuchungshaft nicht im Ansinnen des Gesetzgebers, da der Gefangene noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und somit abzuwarten bleibt, inwieweit sich ein Resozialisierungsbedarf überhaupt ergibt.

Die Inhaftierung eines Untersuchungsgefangenen begründet sich auf der Sicherstellung eines geordneten Strafverfahrens²⁷ und nicht auf seine delinquente Persönlichkeit.

Die negative Spezialprävention, welche dem Täter zur Abschreckung dienen soll und gleichzeitig seine sichere Verwahrung beinhaltet, greift in ihrer Vollkommenheit erst im Bereich der rechtskräftigen Freiheitsstrafe, denn eine Untersuchungshaft dient nicht der Abschreckung des Täters, da bisher seine Schuld nicht bewiesen wurde.

Vor allem unterliegt der Gesetzgeber dem Drang nach gerechter Bestrafung; einer Strafe, die den Täter wieder auf den richtigen Weg führt und dabei den Zweck der Resozialisierung erfüllt. Die Grundrechte gebieten dabei auf geltendes Recht zurückzugreifen, die schädlichen Folgen der Haft zu minimieren und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

2.1.1.2 Aus der Sicht des Insassen

Schmidhäuser beschreibt den Sinn der Strafe für den Bestraften zuallererst als Übel, welches er formal mit seinem Rechtsbruch in Verbindung bringen kann. Fraglich ist, inwieweit er daraus für sich einen Sinn erschließen kann, also sich ihm der Zweck der positiven Spezialprävention mitteilt. Daraus leitet sich der Erfolg einer zu versuchenden Resozialisierung ab, denn sieht sich der Täter als ungerecht behandelt, wird er nur unzureichend einer Wertevermittlung folgen können. Der Strafzweck wird sich damit zu Gunsten der negativen Spezialprävention verschieben, wonach der Insasse künftig zumindest vermeiden möchte, in den Vollzug zurückzukehren. Die Abschreckung des Täters wird somit in einigen Fällen gelingen.²⁸

Die Aufgabe des Vollzuges besteht jedoch nicht vorrangig in der Abschreckung des Täters, sondern vor allem darin, den Insassen von notwendigen Resozialisierungsmaßnahmen zu überzeugen. Die Motivation des Gefangenen zur Mitarbeit an Behandlungsmaßnahmen soll gefördert werden. Viele Insassen verweigern jedoch ihre aktive Teilnahme.

²⁷ Vgl. UVollzO, 1997, Nr. 1, S. 133.

²⁸ Vgl. Schmidhäuser, 2004, S. 100 ff.

Vermutlich ist ihnen nicht bewusst, dass es sich hierbei nicht um Strafmaßnahmen des Vollzuges handelt, sondern dass der Auftrag der Resozialisierung ein Grundrecht des Gefangenen symbolisiert. Insassen sehen sich möglicherweise häufig als Opfer und den Sinn der Strafe in ihrem abschreckenden Charakter. Sie erleiden als Strafübel die Rache der Gesellschaft und die damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen als zusätzliche Bestrafung.

Beispielsweise können Gefangene nicht frei über ihr erarbeitetes Geld verfügen, unterliegen Besuchsbeschränkungen und müssen sich an vorgeschriebene Tagesabläufe halten. Eine eigenverantwortliche Lebensführung wird somit minimiert. Gleichzeitig soll es dem Gefangenen gelingen, das „Feindbild“ des Vollzugsbediensteten als Werte- und Normenvermittler anzuerkennen.²⁹

Der Insasse erlebt vorgeschlagene Behandlungsempfehlungen als Zwang und nicht als Angebot der Hilfe. Der Gefangene muss akzeptieren, dass er vielerlei Beschränkungen unterliegt. Diese äußern sich vor allem in Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, welche ihre abschreckende Wirkung auf den Gefangenen sicher nicht verfehlen, aber gleichzeitig auch Minderwertigkeitsgefühle aufkommen lassen können. Mauern, Gitter, Kontrolle und Regeln haben spezialpräventiven Charakter, lassen aber keine eindeutige Aussage zu, inwieweit der angestrebte Zweck beim Insassen erreicht werden kann. Es ist daher zu vermuten, dass die negative Spezialprävention teilweise die Wut der Gefangenen auf die Gesellschaft verstärkt, anstatt sie mit ihr zu versöhnen.

Kette merkte hierzu an, dass es sicherlich Insassen in Gefängnissen gibt, welche ihre Strafe als gerechtfertigt empfinden und daher bestrebt sind, den Sinn der Strafe zu begreifen. Diese werden jedoch die geringere Anzahl einnehmen.³⁰

Groß ist auch die Sorge einiger Inhaftierter im Hinblick auf die Föderalismusreform, wonach die Gesetzgebungszuständigkeit auf die einzelnen Bundesländer übergegangen ist. Unter dem Titel „Der Knast wird härter“ wurden in einer Gefangenenzeitung Befürchtungen thematisiert, dass Insassen künftig mit härteren Haftbedingungen rechnen müssen.

Vor allem in konservativen Bundesländern wie Bayern werden nach Auffassung der Gefangenen Rechte der Insassen künftig stärker eingeschränkt werden, um Strafzwecke besser erreichen zu können.³¹

²⁹ Vgl. Kette, 1991, S. 48 ff.

³⁰ Vgl. Kette, 1991, S. 50 f.

³¹ Vgl. Blickpunkt, 2007, S. 27 f.

Es ist daher anzunehmen, dass der Strafzweck für viele Gefangene nur schwer nachzuvollziehen ist. Insassen befürchten zusätzliche, für sie unnötige Repressalien und Einschränkungen, wobei sie diese kaum der präventiven Funktion der Straftheorien zuordnen können. Beschränkungen innerhalb des Vollzuges bedeuten somit immer auch, dass Insassen in ihrem Glauben an ein willkürliches Ausgestalten der Strafzwecke durch den Vollzug bestärkt werden. Daher erscheint es wichtig, besonders sensibel mit den Befindlichkeiten von Inhaftierten umzugehen. Dies gilt vor allem für den täglichen Umgang mit Gefangenen, welcher hauptsächlich durch Vollzugsbedienstete gepflegt wird.

Wie aber sollen die Straftheorien aus Sicht der Beamten ihre Wirkung entfalten? Hierzu sollen die folgenden Ausführungen einen kurzen Einblick geben.

2.1.1.3 Aus der Sicht der Vollzugsbediensteten

Für den Vollzugsbediensteten einer Justizvollzugsanstalt ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Strafzwecke immer auch Konflikte. So erlernt jeder angehende Bedienstete während der Ausbildung, dass zu seinen Aufgaben neben der sicheren Verwahrung des verurteilten Straftäters auch dessen Betreuung und Behandlung zählt.

Die innere Sicherheit der Anstalt erfordert neben der Überwachung von Tagesabläufen und der Verhinderung von Verstößen gegen die Hausordnung durch die Insassen, auch das Disziplinieren von Pflichtverstößen.

Diese vollzughlich notwendigen Maßnahmen haben als Nebeneffekt Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten. Häufig wird der Beamte als Feind angesehen, der stets kontrolliert und dadurch den Inhaftierten demütigt und entwürdigt.³²

Martin Kubitzka äußerte sich dahingehend, dass der frühere Strafvollzug eher die negative Spezialprävention als Vollzugszweck verfolgte. Mit der fortschreitenden Entwicklung hin zum Behandlungsgedanken, musste der Vollzugsbedienstete lernen, sich mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung zu identifizieren. Gleichzeitig stieg die Anforderung an das Personal, welches um Behandlungsmaßnahmen durchführen zu können, die notwendigen Qualifikationen benötigte. Aufgrund der gestiegenen Gesprächsbereitschaft der Bediensteten entspannte sich häufig das Verhältnis zu den Inhaftierten. Die Behandlung der Gefangenen erwies sich nachhaltig als menschenwürdigere Option des Strafvollzuges.³³

³² Vgl. Kette, 1991, S. 40 ff.

³³ Vgl. Kubitzka, 1992, S. 69-72.

Da es sich bei den Bediensteten um Menschen handelt, ist davon auszugehen, dass auch diese subjektiven Gedankengängen unterliegen. Zwar ist dem Beamten bewusst, dass die Strafzwecke des Vollzuges in sich beschränkt und gesetzlich definiert sind und daher eine gewisse Professionalität geboten erscheint, doch bietet dies keine Gewährleistung für Fehleinschätzungen und Vorurteilen gegenüber Insassen.

So sollte der Aspekt der Sühne innerhalb des Vollzuges keine wesentliche Rolle für den Vollzugsdienst einnehmen³⁴ und erfordert durch den Beamten eine wertfreie Behandlung des Insassen, auch in Kenntnis seiner begangenen Straftat.

Es erscheint nachvollziehbar, dass es für einen Beamten nicht immer leicht ist, auszublenden, wenn ein Insasse wegen Kindesmissbrauch verurteilt wurde. Trotzdem verlangen es die Menschenrechte, diesen Inhaftierten nicht schlechter zu behandeln als alle anderen.

Schmidhäuser beschreibt das Erleben des Strafzweckes durch Strafvollzugsbedienstete unter den Aspekten ihrer zumeist subjektiven Wahrnehmung. Der Eine sieht sich vor allem in der Verantwortung gegenüber der spezialpräventiven Funktion der sicheren Verwahrung und Abschreckung des Insassen, der Andere agiert vor dem Hintergrund einer humanen Einstellung gegenüber dem Gefangenen. Jener wird versuchen Vertrauen aufzubauen und dem Inhaftierten Wege zur künftigen Straffreiheit aufzuzeigen.³⁵

In einem Buch über Rollenkonflikte des Strafvollzugspersonals wurde dargestellt, dass der Vollzugsdienst der Rollenerwartung zur sozialen Betreuung der Insassen insgesamt weniger Bedeutung zumisst. Konflikte treten daher vor allem zwischen den Thematiken der Sicherheit und der Resozialisierung auf. Hintergrund hierfür ist, dass die Bediensteten der Auffassung sind, ihre Vorgesetzten erwarten in erster Linie die Wahrung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt.³⁶

Die Strafzwecke innerhalb des Vollzuges sind aus dem Blickwinkel des Vollzugsbediensteten demnach konfliktbehaftet und bedürfen daher vor allem einer professionellen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und dem Wissen über den eigentlichen Sinn der Freiheitsentziehung.

³⁴ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 96 f.

³⁵ Vgl. Schmidhäuser, 2004, S. 112 ff.

³⁶ Vgl. Molitor, 1989, S. 99.

2.1.1.4 Aus der Sicht der Gesellschaft

Den Sinn und Zweck von Strafe innerhalb des Vollzugssystems aus dem Blickwinkel der Gesellschaft zu betrachten, bedeutet, gesellschaftliche Denkprozesse zu analysieren und diese den tatsächlich bestehenden Gegebenheiten entgegenzusetzen.

Normen und Werte der Gesellschaft werden durch diese geprägt und auf deren Einhaltung überwacht. Verstößt man gegen geltende Regeln, wird man zum Abweichler und gerät zwangsweise in die dafür von der Gesellschaft vorgesehene Institution des Gefängnisses. Der Straftäter wird eingesperrt, um seine Strafe zu verbüßen, gleichzeitig wird er von der Gesellschaft abgesondert und als „Delinquenter“ vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen.³⁷

Der Vollzug hingegen, hat andere Aufgaben zu erfüllen, weshalb es der Bevölkerung schwer fällt, die eigentlichen Ziele dieser Institution zu verstehen.

Michael Walter benennt in seinen Ausführungen zum menschenwürdigen Strafvollzug Gründe für ein gesellschaftliches „Nein“ zu Resozialisierungsgedanken. Häufig wird dabei das Opfer instrumentalisiert, um Verständnislosigkeit gegenüber humanen Haftbedingungen zum Ausdruck zu bringen.³⁸

Die sicherheitsrelevanten Zeugnisse der negativen Spezialprävention hingegen, werden von der Gesellschaft toleriert und akzeptiert. Nur selten erfährt der Strafvollzug durch die Bevölkerung Kritik, weil eine Mauer zu hoch erscheint oder ein Gitter dem Insassen die freie Aussicht versperrt.

Die Aufgabe des Strafvollzuges zur Vermeidung weiterer Straftaten wird durch die Allgemeinheit bereitwillig angenommen. Doch wie verhält es sich mit der kostenintensiven Präventionsmaßnahme der Resozialisierung?

In einem Artikel zur Täterarbeit wird über das Interesse der Bevölkerung an einem effektiven Gewaltschutz berichtet. Denn Täterarbeit hat nach wissenschaftlichen Untersuchungen sehr wohl einen Einfluss auf die Rückfallquoten.³⁹

Neuere Untersuchungen an 220 volljährigen, zufällig gewählten Passanten zeigen, dass das Resozialisierungsziel des Strafvollzuges innerhalb der Bevölkerung bekannt ist, Sicherheitsaspekte jedoch zunehmend in den Vordergrund getreten sind.

Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung, also mehr als 50 %, bejaht dennoch den Behandlungsvollzug, mit der darin verbundenen Hoffnung, dass die Besserung eines Straftäters

³⁷ Vgl. Kette, 1991, S. 34 f.

³⁸ Vgl. Walter, 2000, S. 58.

³⁹ Vgl. Bolmer/Enke/Krieger, 2004, S. 72-74.

möglich ist. Trotz allem wählten circa 30 % der Befragten die negative Spezialprävention als vorrangigen Zweck des Vollzuges aus und damit die Sicherung und Abschreckung des Täters. Bei den absoluten Strafzwecken zeigte sich im Rahmen der Untersuchung deutlich, dass zunehmend jüngere Befragte der Ansicht sind, dass der Zweck des Vollzuges die Vergeltung ist. 39 % der Befragten waren demnach der Ansicht, der Vollzug soll dem Gerechtigkeits- und Vergeltungsprinzip unterliegen. Bei den älteren Probanden hingegen sprachen sich immerhin 7 % weniger für diesen Strafzweck aus.⁴⁰

In einer weiteren Untersuchung zum Bild der Öffentlichkeit über die Aufgabe des Strafvollzuges aus dem Jahr 2005 wurde festgestellt, dass von 124 teilnehmenden Personen zur Fragestellung nach einem typischen Berufsbild im Strafvollzug, 68,5 % der Befragten einen Berufszweig aus den Bereichen Sicherung/Bewachung benannten. Auf den Bereich Resozialisierung entfielen lediglich 17,7 % der Nennungen.⁴¹

Es kann konstatiert werden, dass die deutsche Gesellschaft zu großen Teilen die unterschiedlichen Strafzwecke kennt und den humanen Strafvollzug favorisiert. Gleichwohl bedeutet humaner Strafvollzug für die Bevölkerung weiterhin die nicht unerhebliche Einschränkung durch sicherheitsfördernde Elemente.

Es zeigt sich auch, dass eine statistische Erhebung über den Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen sowie eine breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit des Vollzuges wichtige Instrumentarien sind, um bestehenden Vorurteilen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken.

Um die Menschenrechtslage in deutschen Gefängnissen beleuchten zu können, soll zunächst genauer bestimmt werden, was die Menschenrechte beinhalten.

3 Die Menschenrechte

3.1 Allgemeine Definitionsansätze

Angeborene Rechte beinhalten die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit sowie die Grundfreiheiten des Menschen, die er bereits mit seiner Geburt erwirbt. Nicht eine Regierung oder ein Staat verleiht die Menschenrechte, sondern durch die Existenz des Menschen selbst werden diese begründet. Sie sind unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Nationalität und egal wo Menschen leben, benötigen sie diese Rechte, um lebensfähig zu sein. Erst durch das Vorhandensein dieses Schutzes und den sich hieraus ergebenden Freiheiten

⁴⁰ Vgl. Klocke, 2004, S. 89-94.

⁴¹ Vgl. Lehmann/ Ansorge, 2005, S. 71.

ist der Mensch in der Lage, seinen Verstand zu gebrauchen, sich zu entwickeln und eine Zufriedenheit zu erlangen.⁴²

Aus diesen von der Natur vorgegebenen Rechten entwickelte sich eine Idee von den Menschenrechten, welche heute einen festen Bestandteil im neuzeitlichen Rechtsverständnis einnimmt.

In Werner Lottjes Ausführungen finden sich Hinweise auf die historische Entwicklung der Menschenrechte und der damit verbundenen Notwendigkeit, dass sich Menschen gegen die absolute Staatsgewalt schützen mussten. Somit begründet der Gedanke des Unrechts- und Willkürschutzes vor der Herrschaft eines Autoritären das Entstehen von Menschenrechten als so genannte Abwehrrechte.⁴³

Dieser Schutz vor der Macht eines Souveräns erscheint vor dem Hintergrund der menschlichen Entwicklung angebracht, denn Sklaverei, Vertreibung, Folter und Krieg sind ebenso Teil der Menschheitsgeschichte, wie der Wunsch nach einem Leben auf einem friedlichen und menschenfreundlichen Planeten.

Die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten aus dem Jahr 1948 stellte einen ersten Versuch dar, eine allgemeingültige Aussage zu den Rechten von Menschen festzuhalten. Hierin sollten sich die Ideale von einer menschlichen Gesellschaft widerspiegeln und die Rechtsansprüche des Individuums „Mensch“ genauer definiert werden.

In der Präambel dieser Erklärung, welche am 10.12.1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, findet sich der Wunsch nach Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt wieder. Aus dem Rückblick in die Geschichte der Menschheit und den damit verbundenen Rechtsgutverletzungen, wird hierin dem Wunsch nach einem furchtlosen und freien Leben Ausdruck verliehen, unter dem Schutz des Rechtes und im Bestreben der freundschaftlichen Beziehung aller Völker. In 29 Artikeln werden die wesentlichen Rechte eines jeden Menschen in Worte gefasst und der Völkergemeinschaft als gemeinsame Auffassung offenbart.⁴⁴

Walz sieht drei wesentliche Begriffe der Menschenrechte als zentrale Punkte der anthropologischen Dimension, welche sich im „Mensch-Sein“ selbst verankern. Die Würde des

⁴² Vgl. Walz, 2000, S. 102.

⁴³ Vgl. Lottje, 2000, S. 19.

⁴⁴ Vgl. Hesselberger, 1991, S. 42 ff.

Menschen, sein Recht auf Selbstbestimmung und die Gerechtigkeit bilden somit das Fundament der Menschenrechte.⁴⁵

Das Benennen dieser drei wichtigen Wesensmerkmale des Menschenrechts reicht jedoch nicht aus, um adäquat auszudrücken, was die Würde eines Menschen oder der Gerechtigkeitsgedanke beinhaltet.

So finden sich in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte neben den Begriffen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aus dem Art.1 drei weitere Kategorien von Rechten.⁴⁶

Die 29 Artikel der Menschenrechtserklärung können nach der Form ihrer Entwicklung eingeteilt werden. Der Schutz der individuellen Freiheit des Einzelnen findet sich in den Artikeln 2 bis 21 als bürgerliche und politische Rechte wieder und wird als „negatives“ Recht bezeichnet. Sie sollen als Grundrechte die Eingriffe in Freiheit und Eigentum abwehren und werden somit auch Abwehrrechte genannt.

Die ökonomischen, kulturellen und sozialen Rechte aus den Artikeln 22 bis 27 mit den Zielen einer sozialen Gerechtigkeit für alle Menschen, um frei von Hungersnöten am wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben zu können, werden als „positive“ Rechte bezeichnet. Diese begründen sich auf dem Wissen, dass der einzelne Mensch ohne staatliche Leistungen und Unterstützungen nur schwerlich seine eigene Existenz wahren kann. Sie können somit auch als Leistungs- und Teilhaberechte bezeichnet werden.

Die dritte Kategorie bildet die Verwirklichung des menschlichen Strebens nach Entwicklung, welche sich aus der sozialen und länderübergreifenden Ordnung entfalten soll und in den „kollektiven“ Rechten des Artikels 28 der Menschenrechtserklärung zum Ausdruck kommt. Als Mitwirkungsrechte hat der Mensch ebenso Pflichten und Rechte, aktiv an der Gestaltung einer positiven Entwicklungsförderung der Gesellschaft teilzunehmen und trägt somit Verantwortung für das solidarische Verhältnis gegenüber schlechter gestellten Menschen.⁴⁷

Die Erklärung der Menschenrechte hatte seit ihrer Verkündung zwar länderübergreifende Wirkung, erlangte jedoch erst durch die Übernahme in gesetzliche Vertragswerke eine internationale Durchsetzung.

Die Bundesrepublik Deutschland übernahm die Gedanken zu den Menschenrechten in ihre Verfassung und machte sie zu einem Teil der Grundrechte.

⁴⁵ Vgl. Walz, 2000, S. 103 f.

⁴⁶ Vgl. Hesselberger, 1991, S. 43 ff.

⁴⁷ Vgl. Walz, 2000, S. 102 ff.

Alle Rechte, welche jedem Mensch unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft, seiner Rasse oder Religion und seinem Geschlecht zustehen, entstammen den Menschenrechten und verpflichten den Staat, diese umzusetzen und zu fördern.⁴⁸

Die Menschenrechte reflektieren somit, die dem Einzelnen kraft seiner Geburt gegebenen und im Gesetz verankerten Rechte auf Achtung seines Lebens, seiner Freiheit, der Gesundheit und des Eigentums.

3.2 Gesetzliche Vorgaben zu den Menschenrechten im Vollzug

3.2.1 Internationale Rechtsquellen

Der Strafvollzug des 21. Jahrhunderts erfährt neben den nationalen Gesetzesregelungen immer mehr internationale Festschreibungen. Hintergrund hierfür ist unter anderem die zunehmende Globalisierung und das damit einhergehende Interesse der Gesellschaft an einer menschlichen Behandlung von Straftätern.

Diese länderübergreifende Relevanz des Strafvollzuges vollzieht sich zum einen auf europäischer Ebene⁴⁹, findet aber auch ihre Ausprägung in weltweiten Regelungen.

Laubenthal benennt als übergreifende Quelle die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, welche beziehend auf dort verankerte Grundrechte, wie das Recht auf Leben und das Verbot der Folter, weit reichende Grenzen für staatliche Einwirkungen auf Inhaftierte setzt. Des Weiteren bezieht er sich auf die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, welche durch die Vereinten Nationen im Jahr 1957 beschlossen wurden, jedoch keine Rechtsverbindlichkeit erlangten. Trotz allem werden sie von vielen Staaten anerkannt und im modernen Strafvollzug berücksichtigt. Rechtscharakter hingegen, erzielte auf nationaler Ebene der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, welcher 1966 von den Vereinten Nationen erlassen wurde und in der deutschen Gesetzgebung unter anderem das Folterverbot und die differenzierte Unterbringung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern bedingte.⁵⁰

Auf europäischer Ebene erfolgten Regelungen vor dem Hintergrund des regen Austausches zwischen der wachsenden europäischen Gemeinschaft. Die Menschenrechte nehmen hier

⁴⁸ Vgl. Lottje, 2000, S. 20 ff.

⁴⁹ Vgl. Walter, 1999, S. 52.

⁵⁰ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 16 f.

eine besondere Position ein, da die Grundlagen einheitlicher Regelungen stets in Abhängigkeit von den nationalen Voraussetzungen gesehen werden müssen.⁵¹

Diese Regelungen haben zunächst keinen rechtsverbindlichen Charakter, denn es obliegt dem jeweiligen Staat, inwieweit ein Mindestgrundsatz nicht nur eine Empfehlung bleibt.

Im deutschen Strafvollzug werden die internationalen Festschreibungen berücksichtigt und finden ihre Ausgestaltung in nationalen Gesetzen.

In Anlehnung an die internationalen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen werden die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aus dem Jahr 1987 als nicht rechtsverbindliche Empfehlungen des Europarats benannt, welche den menschenwürdigeren Vollzug unter sozialen Aspekten beschreiben. Eine menschenunwürdige Behandlung von Inhaftierten soll durch vorbeugende Maßnahmen aus dem Europäischen Übereinkommen von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe vermieden werden, während das Abschlussabkommen des Wiener KSZE-Folgetreffens aus dem Jahr 1989 ebenfalls ohne verpflichtenden Charakter an eine menschenwürdige Behandlung von Inhaftierten appelliert.⁵²

Die internationale Rechtsquelle der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bietet jedem Bürger die Möglichkeit, nach dem Durchlaufen des nationalen Rechtsweges, seine Belange bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und nachfolgend beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchzusetzen.⁵³

3.2.2 *Nationale Rechtsquellen*

3.2.2.1 Das Grundgesetz

Mit dem Inkrafttreten des deutschen Grundgesetzes am 24. Mai 1949 wurde durch den Parlamentarischen Rat die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verkündet.

Das Grundgesetz bildet somit ein übergeordnetes Gesetz, welches Vorrang vor allen übrigen Gesetzen und Verordnungen hat. Der Staat hat somit die Verpflichtung, jedes Gesetz in Einklang mit der Verfassung zu halten und dieses durchzusetzen.⁵⁴

⁵¹ Vgl. Walter, 1999, S. 52.

⁵² Vgl. Laubenthal, 2007, S. 17 f.

⁵³ Vgl. Cornel/Maelicke/Sonnen, 1995, S. 59.

⁵⁴ Vgl. Hesselsberger, 1991, S. 29 ff.

Diese Verpflichtung ist von hoher Bedeutung, da alle hier beschriebenen gesetzlichen Regelungen vor der Maßgeblichkeit des Grundgesetzes betrachtet werden müssen, um deren Bedeutung und Auswirkung im Strafvollzug verstehen zu können.

Die Prinzipien des deutschen Staates sind in einer Verfassungsurkunde niedergeschrieben. Dort findet sich die grundlegende Rechtsvorschrift über die Organisation der Gewalt im Staat, deren Aufbau sowie die Rechtsverhältnisse des einzelnen Individuums zum Staat.⁵⁵

Zunächst war das Grundgesetz ein Provisorium, das aufgrund seiner umfassenden Ausgestaltung dem Wandel der Geschichte Stand gehalten hat.⁵⁶

Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland führte mit Wirkung des 03.10.1990 zur Geltung einer gesamtdeutschen Verfassung.

Die Verfassungsgrundsätze definieren sich über die Art. 20 u. 28 Abs. 1 GG, wonach die Bundesrepublik Deutschland durch die Merkmale der

- **Republik**
- **Demokratie**
- **Sozialstaat**
- **Bundesstaat**
- **Rechtsstaat**

gekennzeichnet ist.⁵⁷

Durch den Art. 79 Abs. 3 GG ist die „Ewigkeitsgarantie“ für den Kern des Grundgesetzes verwirklicht, wobei sich der Artikel an den Verfassungsgesetzgeber richtet. Somit wird der Schutz der bereits genannten Verfassungsgrundsätze sichergestellt.

Für die vorliegende Arbeit gewinnt der Art. 79 Abs. 3 GG vor allem dadurch an Einfluss, dass er die Regelung des Art. 1 GG bezüglich der Menschenwürde vor grundlegenden Veränderungen oder versuchter Beseitigung schützt.⁵⁸

Dadurch wird in allen deutschen Rechtsvorschriften gewährleistet, dass Menschenrechtsaspekte garantiert werden. Sie sind den Ansprüchen des Grundgesetzes anzupassen und danach auszurichten.

⁵⁵ Vgl. Schade, 1991, S. XII.

⁵⁶ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 28 f.

⁵⁷ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 216 ff.

⁵⁸ Vgl. Hesselsberger, 1991, S. 254.

Das Grundgesetz gliedert sich insgesamt in 14 Abschnitte⁵⁹, wobei diese Arbeit sich hauptsächlich auf den ersten Abschnitt, den der Grundrechte, konzentrieren wird.

Im Folgenden soll der Begriff und die Funktion der Grundrechte genauer definiert werden, um sich der Hauptthematik dieser Arbeit zielgerichtet annähern zu können.

3.2.2.1.1 Die Grundrechte

Freiheits- und Gleichheitsrechte des Menschen sind voraus gestellte Rechte des Individuums gegenüber dem Staat. Dadurch begrenzen und verpflichten sie den Staat bei der Ausübung seiner Gewalt und schaffen zudem die Voraussetzung, einen Staat bilden zu können. Des Weiteren beinhaltet der Begriff des Grundrechtes auch jene Rechte, welche erst durch den Staat gewährt werden können.⁶⁰

Seifert und Hömig stellen die geschichtliche Entwicklung der primären Aufgabe der Grundrechte anhand ihrer Funktion als Abwehrrechte des Individuums gegenüber staatlichen Machtauswirkungen dar und beziehen sich dabei auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.⁶¹ Demnach sollen die Grundrechte die Freiheit des Einzelnen vor den Eingriffen der öffentlichen Gewalt sichern, worin sich ihre primäre Wirkung wieder finden soll.⁶²

Somit haben die Grundrechte vor allem die Funktion, dem Einzelnen zu ermöglichen, sich gegen Eingriffe des Staates zu wehren.⁶³

Der Zustand, in dem der Einzelne diese Abwehrrechte wahrnimmt und frei vom Staat in der Gesellschaft lebt, wird als „Status negativus“ bezeichnet.⁶⁴

Der Staat wird jedoch ebenso verpflichtet, diese Grundrechte aktiv zu schützen und zu fördern.⁶⁵

Da der einzelne Mensch auf den Staat angewiesen ist, um sein Leben und seine Entwicklung erhalten zu können, werden bestimmte Grundrechte durch den Staat gewährt. Hierzu zählen Anspruchs-, Schutz-, Teilhabe-, Leistungs- und Verfahrensrechte, wobei der Rechtsschutz gegen den Staat, den wohl wichtigsten Anspruch widerspiegelt. Dieser als „Status positivus“ bezeichnete Zustand zeigt zugleich die Abhängigkeit des Individuums

⁵⁹ Vgl. Hesselsberger, 1991, S. 50 ff.

⁶⁰ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 13.

⁶¹ Vgl. BVerfGE 1, 104.

⁶² Vgl. BVerfGE 7, 204 f.; 21, 369; 68, 205.

⁶³ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 37 f.

⁶⁴ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 16 f.

⁶⁵ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 37 f.

Mensch von staatlichen Vorkehrungen des Schutzes. Durch staatsbürgerliche Rechte kann der Einzelne seine Freiheit im Staat ausleben und wirkt somit aktiv im Staat mit. Diese aktive Teilnahme wird „Status activus“ genannt.⁶⁶

Die Grundrechte erfüllen zudem die Funktion der Bildung einer objektiven Wertordnung, die für alle Grundentscheidungen des Rechts gilt und gleichzeitig die Impulse und Richtlinien für Legislative, Exekutive und Judikative vorgibt.⁶⁷

Da der Strafvollzug innerhalb des Gewaltensystems die Funktion einer ausführenden und damit einer exekutiven Gewalt einnimmt, wird auch dieser durch diese objektive Wertordnung bestimmt.

Für jedes Grundrecht muss im Einzelnen bestimmt werden, ob eine Person grundrechtsfähig ist. Dabei wird sich sowohl auf natürliche Personen als auch auf die in Artikel 19 Abs. 3 GG definierten juristischen Personen bezogen. Grundrechte im Sinne des Grundgesetzes haben folglich keine Geltung für Personen des öffentlichen Rechtes.

Grundrechte gewähren ihrem Wesen nach immer einen altersunabhängigen Schutz. Somit sind auch Kinder Träger von Grundrechten, können jedoch bei geringem Alter, ihre Rechte nicht immer selbstständig geltend machen. Bei dieser Form der so genannten „Grundrechtsummündigkeit“ können Eltern durch das Erziehungsrecht Einfluss auf die Durchsetzung der Rechte nehmen.⁶⁸

Als wichtiges Kriterium zur „Grundrechtsmündigkeit“ benennt das Bundesverfassungsgericht die geistige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit einer Person.⁶⁹

Die Einschätzung über die Fähigkeit eines Menschen, eigenverantwortlich Entscheidungen treffen zu können, ist nicht nur in Bezug auf die „Grundrechtsmündigkeit“ von Kindern wichtig, sondern betrifft u.a. auch geistig behinderte Menschen.

Pieroth und Schlink erörtern in ihren Ausführungen, dass bei Grundrechten mit existenzieller Bedeutung grundsätzlich von einer „Grundrechtsmündigkeit“ ausgegangen wird. Abweichungen sind jedoch bei Rechtsgeschäften möglich, wobei hier auf gängige Altersgrenzen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zurückgegriffen wird.

Die Einteilung der Grundrechte in Menschen- und Bürgerrechte nimmt bei den Autoren eine wesentliche Unterscheidungsmöglichkeit ein. Die Analyse liegt hierbei auf der Begrifflichkeit des „Jedermannsrechts“, welches unabhängig von der Nationalität jedem

⁶⁶ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 17.

⁶⁷ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 32.

⁶⁸ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 40 f.

⁶⁹ Vgl. BVerfGE 59, 387 f.; BGHZ 15, 265 f.; VGH Mannheim, JZ 1976, 477.

Menschen zusteht. So gilt zum Beispiel das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 des GG für alle Menschen, da dies durch das Wort „Jeder“ ausdrücklich im Gesetzestext bestimmt wird.

Die Bürgerrechte hingegen, bezeichnen die Verfasser als „Deutschenrechte“, da sie nur den Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit zustehen. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird im Artikel 116 des GG definiert. Dadurch gelten gewisse Grundrechte einzig für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und werden somit auch als Bürgerrechte bezeichnet. Die Grundrechtsfähigkeit ist damit eingeschränkt.⁷⁰

Die Menschenrechte auf der Grundlage der Grundrechte der Verfassung, gelten demnach generell für jede Person. Ein noch zu klärender Aspekt besteht in der Frage, ob diese generelle Geltung Ausnahmen unterliegen kann. Dazu soll erklärt werden, inwieweit Grundrechte beschränkbar sind und welche gesetzlichen Regelungen hierzu gelten.

3.2.2.1.2 Grundrechtsbeschränkungen

Brunner und Höfer thematisieren die Folgen eines unbeschränkten Grundrechtsschutzes und kommen zu dem Ergebnis, dass dies chaotische Auswirkungen hätte. Die Vorstellung, dass ein jeder seine Rechte auf Kosten der Anderen durchsetzen könnte, stützt die Notwendigkeit einschränkender Maßnahmen bei bestimmten Grundrechten.

Die wohl nachvollziehbarste Art einer Grundrechtseinschränkung findet sich im Gesetzestext selbst. Diese Form der Einschränkung wird „Gesetzesvorbehalt“ genannt. Demnach erfolgt die Einschränkung aufgrund oder durch ein Gesetz.⁷¹

Des Weiteren bieten einige Grundrechte im Text enthaltene Einschränkungen zum Geltungsbereich, welche als Hinweise herauszulesen sind.⁷²

Es gibt jedoch auch Grundrechte, welche ungeschriebenen Einschränkungen unterliegen können. Damit soll vermieden werden, dass Menschen vor einem unangemessenen Gebrauch von Grundrechten gefährdet werden. Diese Schranken sind durch die Verfassung selbst bestimmt und werden „verfassungsimmanente Schranken“ genannt.⁷³

Das Grundrecht selbst darf jedoch nicht generell seine Geltung verlieren, sondern muss seinem Wesen nach erhalten bleiben.⁷⁴ Der Wesensgehalt eines Grundrechts bestimmt sich

⁷⁰ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 28 f.

⁷¹ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 34.

⁷² Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 41.

⁷³ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 35.

⁷⁴ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern, Art. 19 Abs. 2 GG, 1999, S. 24.

nach Brunner und Höfer mindestens aus dem Gebot der staatlichen Achtung der Menschenwürde.⁷⁵

Pieroth und Schlink vertreten hierzu jedoch eine andere Auffassung. Sie erklären, dass nur Grundrechte mit Menschenwürdegehalt diese Behauptung erfüllen. Nach dieser These wäre nach ihrer Argumentation der Art. 19 Abs. 2 GG funktionslos, da seine Schutzwirkung in Art. 79 Abs. 3 GG bereits vollständig definiert wäre. Des Weiteren beinhalten nicht alle Grundrechte einen Würdeaspekt.⁷⁶

Seifert und Hömig greifen zur Erklärung der Sinnhaftigkeit von verfassungsimmanenten Schranken die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf, wonach kollidierende Grundrechte und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte ausnahmsweise auch „uneinschränkbare“ Grundrechte in einzelnen Beziehungen begrenzen können.⁷⁷

Demzufolge ist nach Art. 5 Abs. 3 GG die Kunst frei, diese Freiheit darf aber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Beispiel nicht durch das Sprühen von Graffiti auf Häuserwände ausgelebt werden. Dieses Grundrecht erfährt somit eine Einschränkung, ohne dass der Wesensgehalt des Rechtes verloren geht.

Des Weiteren muss eine Grundrechtseinschränkung nach Art. 19 Abs. 1 GG eine allgemeine Geltung haben und darf nicht nur für den Einzelfall gelten. Die Beschränkung muss durch den Gesetzgeber nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG unter Angabe des Artikels benannt werden. Diese Verpflichtung wird „Zitiergebot“ genannt und zielt auf Grundrechtseinschränkungen ab, welche selbst angelegte Grenzen der Verfassung überschreiten.⁷⁸

Die wohl bedeutsamste „Schranke-Schranke“ wird als „Übermaßverbot“ bezeichnet.

Sowohl für die in Grundrechte eingreifende Verwaltung als auch für den Gesetzgeber gilt, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten. Der Gesetzgeber ist jedoch freier bei der Wahl der Zwecke und Mittel als die Verwaltung, da diese sich an die in Gesetzen vorgegebenen Gebote zu orientieren hat. Die Verhältnismäßigkeit impliziert dabei, dass der Staat Zwecke verfolgen kann, indem er bestimmte Mittel einsetzt. Diese Mittel müssen jedoch geeignet und erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen.⁷⁹

Rechtsverhältnisse, in denen enge Abhängigkeiten zwischen Betroffenen und staatlichen Hoheitsträgern bestehen, werden als Sonderrechtsverhältnisse bezeichnet. Diese finden

⁷⁵ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 35.

⁷⁶ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 70 f.

⁷⁷ Vgl. BVerfGE 28, 261; 69, 55; 83, 139.

⁷⁸ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 35.

⁷⁹ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 64 ff.

sich u. a. im Strafvollzug wieder und veranlassten das Bundesverfassungsgericht zu einer regelnden Rechtsentscheidung.⁸⁰

Demnach können Grundrechte nur auf besonderer verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Grundlage beschränkt werden, wobei die wesentlichen Entscheidungen nicht durch die Verwaltung, sondern durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sind.⁸¹

Dadurch wird sichergestellt, dass die öffentliche Verwaltung, zu welcher der Strafvollzug zählt, keine eigenmächtigen Entscheidungen zu Grundrechtsbeschränkungen der Insassen innerhalb des Vollzuges treffen kann. Auch hier verlangen wesentliche Entscheidungen bei Grundrechtseingriffen generell eine gesetzliche Grundlage. Eine Einschränkung von Grundrechten der Gefangenen kommt daher nur in Betracht, wenn sie zur gemeinschaftsbezogenen Zweckerreichung dienen, welche von der Werteordnung des Grundgesetzes gedeckt ist.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die öffentliche Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Formelle Gesetze sind demnach den Verwaltungsvorschriften durch eine sich ergebende Normenhierarchie übergeordnet. Das Ziel von Verwaltungsvorschriften ist vordergründig das Aufstellen von Zuständigkeits- und Verfahrensregeln, um Entscheidungshilfen zu Auslegungsfragen für unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensrichtlinien zur gleichmäßigen Ermessensausübung vorzugeben.⁸²

3.2.2.1.3 Grundrechtskollision und -konkurrenz

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss beim Aufeinandertreffen von Grundrechten verschiedener Grundrechtsträger eine Güterabwägung im Einzelfall erfolgen.⁸³ Die Höhe der Gewichtung der Verfassungsbestimmung ist festzustellen⁸⁴, ohne dabei eines der Grundrechte zu verdrängen, sondern um zwischen diesen einen Ausgleich zu finden, damit jedes eine bestmögliche Wirkung erzielen kann.⁸⁵

Grundrechtskollisionen sind jedoch eher Ausnahmefälle, da bei Grundrechten mit „Gesetzesvorbehalten“ bereits Eingriffsmöglichkeiten bestehen und für „vorbehaltslose Rechte“ generell keine Eingriffe vorgesehen sind.⁸⁶

⁸⁰ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 42.

⁸¹ Vgl. BVerfGE 33, 11; 47, 78, 79; 58, 366 f.; BVerwGE 47, 198; 64, 310.

⁸² Vgl. Höflich/Schriever, 1998, S. 13 f.

⁸³ Vgl. BVerfGE 30, 195; 67, 228.

⁸⁴ Vgl. BVerfGE 28, 261.

⁸⁵ Vgl. BVerfGE 35, 225; 39, 43; 63, 144.

⁸⁶ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 72 ff.

Bezüglich der Konkurrenz zwischen einzelnen Grundrechten ist festzustellen, dass allgemeine Grundrechte hinter die speziellen Grundrechtsnormen zurücktreten.⁸⁷ Nur wenn beide Grundrechte eine spezifische Norm beinhalten, wird der sachlich stärkere Bezug zum prüfenden Sachverhalt bewertet und dieses Grundrecht angewendet.⁸⁸

Demzufolge ist stets zu prüfen, inwieweit es ein spezielleres Grundrecht gibt, welches für den betreffenden Fall gelten könnte.

3.2.2.1.4 Die Sicherung der Grundrechte

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Grundrechte ist es unabdingbar, diese zu schützen und zur Umsetzung zu verhelfen. Dazu finden sich im Grundgesetz Regelungen, welche diesen Schutz gewähren.

Der Art. 1 Abs. 3 GG beinhaltet die Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte. Somit ergibt sich für die Legislative, Exekutive und Judikative die gesetzliche Unterlassungspflicht für gewisse Beschränkungen.⁸⁹

Hierzu wird u. a. auf die in Art. 1, 20 und 28 Abs. 1 GG definierte Würde des Menschen verwiesen und die festgeschriebenen Merkmale des Staates BRD, welche aufgrund des Art. 79 Abs. 3 GG nicht einer Veränderung unterzogen werden dürfen.

Auch hier findet sich der Schutz bestimmter Grundrechte wieder, auch wenn nicht alle Artikel dieser Sicherung unterliegen.

Neben diesen Sicherungssystemen können rechtswidrige Eingriffe in Grundrechte durch die vollziehende Gewalt von „jedermann“ durch die gesetzlich verankerten Rechtsweggarantien aus dem Art. 19 Abs. 4 GG verhindert werden. Über die Verfassungsbeschwerde kann der Betroffene sein Recht geltend machen, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt.⁹⁰

Öffentliche Gewalt meint dabei grundsätzlich die Exekutive, weshalb der Strafvollzug als vollziehende Gewalt von dieser Schutzmaßnahme gleichfalls betroffen ist.

⁸⁷ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 42 f.

⁸⁸ Vgl. BVerfGE 64, 238 f.; 65, 112; 75, 357.

⁸⁹ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 40 ff.

⁹⁰ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 36.

3.2.2.2 Das Strafvollzugsgesetz

Die in der Verfassung verankerten Grund- und Menschenrechte bilden die Grundlagen und zugleich die Grenzen für jeden staatlichen Eingriff in die Grundrechte des Menschen.

Sie bilden gleichzeitig die Garantien, welche Rechtsprechung und Verwaltung an das Gesetz binden.

Jegliche Entscheidung, ob jemand mit freiheitsentziehenden Maßnahmen belegt wird, muss verfassungskonform sein. Des Weiteren müssen unter dem Gesichtspunkt des Menschenwürdeschutzes auch die Ausgestaltung des Vollzuges sowie der zeitliche Rahmen seiner Vollziehung den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien entsprechen.⁹¹

In Anlehnung dieser Rechte wurde das Strafvollzugsgesetz ausgerichtet und als wichtiges Instrument des deutschen Vollzuges eingesetzt. Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung trat am 01.01.1977 in Kraft.⁹²

Um menschenrechtskonforme Haftbedingungen zu erreichen, hat der deutsche Staat die Notwendigkeit erkannt, die Grundrechte von Inhaftierten unter den Aspekten des Grundrechtskatalogs der Art. 1 bis 19 GG sowie des Artikels 104 GG besonders zu beachten und zu schützen. Auch die vollzugliche Einwirkung auf den Inhaftierten sowie die Grundbedingungen müssen nach den Grundsätzen eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats verfassungskonform sein. Neben den einzuhaltenden Grundrechten muss dem Gefangenen nach Art. 19 Abs. 4 S. 11 GG ein möglichst effektiver Rechtsschutz eingeräumt werden.⁹³

Aus Sicht der Verfassung wird der Strafvollzug vor allem durch zwei Grundprinzipien bestimmt. Hierbei handelt es sich um das Rechtsstaaten- und Sozialstaatenprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 u. 3 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG. Der Vollzug gehört zu den gravierenden Eingriffen des Staates in Grundrechte und impliziert somit die Gefahr der Verletzung der Menschenwürde. Daher ist das Gebot zur Wahrung der Menschenwürde im Vollzugswesen von enormer Bedeutung.⁹⁴

Es gibt viele Grundrechte, welche der Vollzug zu beachten hat. Hierzu zählen u.a. das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit und das Grundrecht des Gefangenen zur Verfügung über sein Eigentum. Fundamentale Bedeutung hat der Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG, wonach der Insasse keiner körperlichen Misshandlung unterliegen darf.

⁹¹ Vgl. Böhm, 1986, S. 21.

⁹² Vgl. Laubenthal, 2007, S. 11 ff.

⁹³ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 14 f.

⁹⁴ Vgl. Walther, 1999, S. 336.

Böhm erläutert, dass der Gesetzgeber durch Erlass des Strafvollzugsgesetzes seine Verpflichtung zu einer verfassungskonformen Umsetzung des Freiheitsentzuges erfüllt hat.⁹⁵

Die Legislative kam demnach ihrer Verpflichtung nach, ein förmliches Gesetz zu erlassen, welches, auf Grundlage des Grundgesetzes, den Vollzug der Freiheitsstrafe verfassungskonform regelt.

3.2.2.2.1 Aufbau des Strafvollzugsgesetzes

Laut Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG fällt der Strafvollzug in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, wurde aber durch das Strafvollzugsgesetz zur Bundessache erklärt. Trotzdem gibt es in Deutschland keinen einheitlichen Vollzug, da die Bundesländer ergänzende Vorschriften erlassen und unterschiedliche Vollzugssysteme favorisieren.⁹⁶

Die entscheidende Arbeitsgrundlage in deutschen Haftanstalten bildet das Strafvollzugsgesetz. Konform mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien finden sich hier die Grundlagen zum Vollzug der Freiheitsstrafe.

Das Strafvollzugsgesetz gliedert sich insgesamt in fünf Abschnitte:

Im ersten Abschnitt wird der Bereich der Anwendung dieses Gesetzes behandelt.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird in sechzehn Titel des zweiten Abschnittes unterteilt. Hier finden sich, neben den Grundsätzen des Vollzuges, die Thematiken der Vollzugsgestaltung, Sicherheits- und Ordnungsbelange sowie Rechtsbehelfe der Gefangenen und die Grundlagen der Strafvollstreckung.

Der dritte Abschnitt beinhaltet besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Im vierten Abschnitt finden sich die Rechtsvorschriften zu den Vollzugsbehörden.

Der letzte Abschnitt enthält Schlussvorschriften zum Vollzug verschiedener Haftarten, zum unmittelbaren Zwang, zur Anpassung des Bundesrechtes, Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie Einschränkungen von Grundrechten durch die so genannte Berlin-Klausel.⁹⁷

Vor dem Hintergrund, dass innerhalb von Justizvollzugsanstalten zum Beispiel auch die Untersuchungshaft, Abschiebungshaft, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwin-

⁹⁵ Vgl. Böhm, 1986, S. 21 ff.

⁹⁶ Vgl. Böhm, 1986, S. 50 f.

⁹⁷ Vgl. StVollzG, 1997, S. 31 ff.

gungshaft sowie die Auslieferungshaft vollstreckt wird, wird die allgemeine Geltung des Strafvollzugsgesetzes häufig durch Kritiker hinterfragt.

Eine bundeseinheitlich erlassene Untersuchungshaftvollzugsordnung regelt bisher die Vollziehung der freiheitsentziehenden Maßnahmen vor einer rechtskräftigen Verurteilung. Gerd Koop legt in einem Artikel seine Sichtweise auf die derzeitige Handhabung im Vollzug der Untersuchungshaft dar und beschreibt, welche Schwierigkeiten sich aus der noch nicht vorhandenen gesetzlichen Regelung ergeben.

Da die Untersuchungshaft verfassungsrechtlich ein Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens ist, treten beim Vollzug innerhalb der Anstalten Probleme auf. Der Untersuchungsgefangene ist nach Auffassung von Kritikern mehr oder weniger Spielball der Gerichtsbarkeit, da es im Ermessen des verantwortlichen Haftrichters liegt, ob vollzugliche Genehmigungen erteilt oder abgelehnt werden.⁹⁸

Das Strafvollzugsgesetz gilt als grundlegendes Regelwerk zum Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen an erwachsenen Inhaftierten. Seine Bestimmungen sind es, welche den Alltag der Inhaftierten in deutschen Gefängnissen maßgeblich beeinflussen, die Arbeitsgrundlage für die im Vollzug Beschäftigten bilden und die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten sollen.

Der Strafvollzug bildet somit eine Institution mit Verantwortung auf der Grundlage von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen. Die Grundrechte der Gefangenen sind zu wahren.

4 Die Rechte der Gefangenen

Im dritten Kapitel wurde ein Einblick zu den allgemeinen Menschenrechtsdefinitionen und ihren gesetzlichen Vorgaben gegeben. Diese Ausführungen waren wichtig, um dem Leser einen groben Überblick über die internationale und nationale Bedeutung der Menschenrechte zu geben. Es sollte aufgezeigt werden, dass der deutsche Staat durch die Verfassung und das Strafvollzugsgesetz sowohl Voraussetzungen zum Schutz wie auch zur Einschränkung dieser Rechte geschaffen hat.

Bislang wurde noch nicht dargelegt, welche der einzelnen Grundrechte für Inhaftierte in deutschen Gefängnissen eine hohe Bedeutung haben und wie diese in der konkreten Aus-

⁹⁸ Vgl. Koop, 2007, S. 88 ff.

gestaltung innerhalb des Vollzuges ihre Wirkung entfalten. Im folgenden Teil der Arbeit soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.

4.1 Die wesentlichen Grundrechte

4.1.1 Die Menschenwürde

Der Artikel 1 des Grundgesetzes lautet:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*⁹⁹

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Würde des Menschen oberster Wert.¹⁰⁰

Die Würde des Menschen bildet ein Leitmotiv für alle anderen Bestimmungen des Grundgesetzes und spiegelt den Kernpunkt im Wertesystem des Grundgesetzes wider.¹⁰¹

Der Begriff der Menschenwürde ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher keinen absoluten Inhalt besitzt, sondern nur in Ansehung des konkreten Falles definiert werden kann.¹⁰²

Die Würde des Menschen kann somit nicht in einer Definition verallgemeinert, sondern muss an Beispielen erläutert werden.

Werner Lottje stellte die Menschenwürde als etwas Gegenständliches dar. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte bezeichnet er als die in Rechte gegossene Würde des Menschen.¹⁰³

Demzufolge setzt sich die Würde des Menschen aus vielerlei Einzelaspekten zusammen, welche in ihrer Gesamtheit den bereits benannten Menschenrechten entsprechen.

Der Art. 1. Abs. 1 GG steht nicht unter „Gesetzesvorbehalt“. Jeder Eingriff in die Würde eines Menschen stellt einen Verstoß dar und ist somit unzulässig. Auch die dahingehende Änderung des Grundgesetzes ist nach Art. 79 Abs. 3 GG verboten.¹⁰⁴

⁹⁹ Zit. nach GG, 1998, Art. 1, S. 13.

¹⁰⁰ Vgl. BVerfGE 6, 32/41.

¹⁰¹ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 37.

¹⁰² Vgl. BVerfGE 30, 25.

¹⁰³ Vgl. Lottje, 2000, S. 16.

¹⁰⁴ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 84.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in dem Schutz der Menschenwürde ein Gut, welches auch innerhalb der Haft durch die staatliche Gewalt zu beachten ist und wodurch der Freiheitsentzug unter anderem im Art. 1 Abs. 1 GG seine unüberwindbare Schranke findet.¹⁰⁵

Dem Gefangenen müssen die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen auch in der Haft erhalten bleiben.¹⁰⁶

Der Geltungsbereich der Menschenwürde ist daher unbegrenzt und erstreckt sich auf alle Bereiche der staatlichen Gemeinschaft. Infolgedessen ist die Würde des Menschen stets zu wahren, unabhängig von der Person und dessen momentanen Aufenthaltsort. Damit schließt die Schutzgarantie der Menschenwürde auch die staatliche Institution des Strafvollzuges ein.

Der Vollzug freiheitsentziehender Unrechtsreaktionen im Strafvollzug birgt vor allem Gefährdungspotenziale für das Grundrecht der Menschenwürde.¹⁰⁷

Der Vollzug hat die Verpflichtung, den Freiheitsentzug menschenwürdig auszugestalten. Die Insassen von Gefängnissen haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Wahrung ihrer Würde. Wenn die Würde eines Menschen beeinträchtigt wird, hat dies häufig auch Auswirkungen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Daher soll im folgenden Abschnitt näher auf dieses Grundrecht eingegangen werden.

4.1.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Durch den Art. 2 Abs. 1 GG wird jedem Menschen das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet. Hierbei ergibt sich aus der engen Beziehung zur Wahrung der Menschenwürde die enorme Wichtigkeit dieses allgemeinen Freiheitsrechtes. Zunächst wird die allgemeine Handlungsfreiheit des Menschen geschützt, welches jegliches menschliches Verhalten meint und zugleich Ausgangspunkt aller subjektiven Abwehrrechte des Menschen ist.¹⁰⁸

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit schützt ebenso die Selbstverwirklichung des Menschen im Sinne einer Entfaltungsfreiheit als sittlich geistige Persönlichkeit.¹⁰⁹

Des Weiteren erfüllt das Grundrecht eine Auffangfunktion, da es immer dann greift, wenn keine konkreteren Grundrechte für bestimmte Lebensbereiche einen Schutz gewährleisten.¹¹⁰

¹⁰⁵ Vgl. BVerfGE 45, S. 228; BVerfG, StrVert 1993, S. 487; BVerfGE 109, S. 150.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfGE 45, S. 228; BVerfG, StrVert 1993, S. 487; BVerfGE 109, S. 150.

¹⁰⁷ Vgl. Bemann, 1998, S. 123 ff.; u. a.

¹⁰⁸ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 57 ff.

¹⁰⁹ Vgl. BVerfGE 6, 36; BVerwGE 40, 349.

Das Grundrecht schützt vor allem das aus dem Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht, indem es Menschen vor Eingriffen in seine engere Persönlichkeitssphäre bewahrt.¹¹¹

Dabei ist es Abwehrrecht und verpflichtet den Staat zum Schutz vor Beeinträchtigungen.¹¹²

Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zählen u.a. das Recht auf individuelle Selbstbestimmung¹¹³, das Recht auf eine Privat- und Intimsphäre und das Recht auf die persönliche Ehre.¹¹⁴

Es entfaltet seine rechtliche Wirkung somit im Bereich der Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung. Im Bereich der Selbstbestimmung ermöglicht es dem Einzelnen, seine Identität selber zu bestimmen. Die Selbstbewahrung soll sicherstellen, dass der Mensch die Möglichkeit des Rückzuges erhält, welcher sowohl sozial wie auch räumlich erfolgen kann. Das Recht der Selbstdarstellung bedingt den Anspruch des Einzelnen, nicht herabsetzend in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden und den Schutz vor heimlicher Beobachtung seiner Person.¹¹⁵

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird im Strafvollzug häufiger tangiert, weshalb es für die Gefangenen von Vollzugseinrichtungen eine große Bedeutung hat.

4.1.3 Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG bedeutet sowohl die Schutzmaßnahmen der Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn wie auch die Schutzpflicht der Gesundheit im psychischen Bereich des Menschen.

Dieses Grundrecht steht unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG. „Schranken-Schranken“ sind die speziellen Normen des Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG und des Art. 102 GG. Demzufolge dürfen inhaftierte Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

¹¹⁰ Vgl. BVerfGE 23, 55 f.

¹¹¹ Vgl. BVerfGE 54, 153.

¹¹² Vgl. BVerfGE 34, 281 f.; 83, 140.

¹¹³ Vgl. BVerfGE 89, 82 f. m. w. N.

¹¹⁴ Vgl. Seifert/Hömig, 1995, S. 49.

¹¹⁵ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 85 f.

Die Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG bedeutet die körperliche Bewegungsfreiheit. Durch den Art. 104 Abs. 2 – 4 GG können Eingriffe in die Freiheit der Person vorgenommen werden, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind.¹¹⁶

Die Verfassung schreibt vor, dass der Freiheitsentzug einer unverzüglichen richterlichen Entscheidung bedarf, die persönliche Anhörung der Person erforderlich ist sowie der Benachrichtigungspflicht entsprochen werden muss.

Voraussetzung zur Vollziehung einer Freiheitsstrafe ist eine rechtskräftige Verurteilung gemäß §§ 38, 39 StGB.¹¹⁷

Die Forderung nach einem förmlichen Gesetz zur Beschränkung der Freiheit der Person und der körperlichen Unversehrtheit wird durch das Strafvollzugsgesetz erfüllt.

Laut § 196 StVollzG werden u.a. die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 u. 2 GG eingeschränkt.

Gemäß § 4 Abs. 2 StVollzG unterliegt der Gefangene den im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Wenn es keine besonderen Regelungen im Gesetzestext gibt, darf dem Inhaftierten nur eine Beschränkung auferlegt werden, wenn es die Ordnung und Sicherheit der Anstalt erfordert oder Störungen der Anstaltsordnung verhindert werden müssen.¹¹⁸

4.1.4 Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe werden die verurteilten Straftäter von ihrer Familie getrennt und in ihren sozialen Bindungen eingeschränkt. Ein humaner und menschenwürdiger Strafvollzug erfordert, dass der Gefangene die Möglichkeit erhält, seine sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten.¹¹⁹

Eine Möglichkeit zur Sicherstellung der Kommunikation besteht im Schriftwechsel mit Angehörigen, Freunden und Bekannten.

Das Grundgesetz legt zum Art. 10 fest, dass das Briefgeheimnis, sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich sind.¹²⁰ Es darf jedoch durch Gesetze eingeschränkt werden.¹²¹

¹¹⁶ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 92 ff.

¹¹⁷ Vgl. StGB, 1999, §§ 38, 39, S. 22 f.

¹¹⁸ Vgl. StVollzG, 1999, § 4 Abs. 2, S. 7.

¹¹⁹ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 259.

¹²⁰ Vgl. GG, 1998, Art. 10 Abs. 1, S. 15.

¹²¹ Vgl. GG, 1998, Art. 10 Abs. 2 S. 1, S. 15.

Das so genannte Briefgeheimnis soll verhindern, dass Inhalte von Schreiben durch die öffentliche Gewalt zur Kenntnis genommen werden. Geschützt sind nicht nur Inhalte von Schreiben, sondern auch Daten des Empfängers, Absenders und des Beförderungsweges. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis steht unter einfachem Gesetzesvorbehalt gemäß Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG. Gemäß Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG kann dieser Vorbehalt insofern erweitert werden, dass der Betroffene von Überwachungsaktivitäten nicht in Kenntnis gesetzt werden muss, wenn der Eingriff zum Beispiel dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient.¹²²

4.1.5 Das Recht auf Freiheit vom Arbeitszwang

Durch den Art. 12 Abs. 3 GG hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, Zwangsarbeit bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung¹²³ zuzulassen.

Grundsätzlich ist die Zwangsarbeit verboten, kann aber laut Gesetz im Strafvollzug umgesetzt werden.

Dabei bedeutet Zwangsarbeit die Inanspruchnahme zu grundsätzlich unbegrenzten Tätigkeiten. Hierbei soll jedoch nicht nach alter Tradition die Ausbeutung von Inhaftierten verfolgt werden, sondern unter der Prämisse der Resozialisierung von Straftätern eine Anerkennung durch Leistung ermöglicht werden.¹²⁴

4.2 Die Konkretisierung im Vollzugsalltag

4.2.1 Die Resozialisierung

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“¹²⁵

Dieses Ziel leitet sich aus der Verfassung ab und folgt dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde sowie dem Sozialstaatenprinzip.¹²⁶

Das Grundgesetz definiert den Sozialstaat dabei nicht grundlegend, meint aber die Leitgedanken einer menschenwürdigen Existenz, die soziale Gleichheit sowie die Hilfe in sozialen Notlagen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den Art. 20 Abs. 11 GG und Art.

¹²² Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 191 ff.

¹²³ Vgl. GG, 1998, Art. 104, S. 46.

¹²⁴ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 216.

¹²⁵ Zit. nach StVollzG, 1999, § 2 S. 1, S. 6.

¹²⁶ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 14.

28 Abs. 1 GG, welche durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG geschützt sind.¹²⁷

Hierbei handelt es sich nicht nur um das Vollzugsziel, sondern auch um ein Grundrecht der Inhaftierten im deutschen Strafvollzug.

Von hoher Bedeutung sind die zentralen Verfassungsgrundsätze, wonach aus dem Art. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG der Gefangene einen Anspruch auf die Resozialisierung hat. Die Verpflichtung des Staates, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, findet sich in den Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG.¹²⁸

Dieses Recht beinhaltet neben den Menschenwürdeaspekten auch das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Für den Vollzug stellt sich die Aufgabe, der Individualität des Gefangenen Rechnung zu tragen und den gesetzlich eingeforderten Sozialisationsprozess innerhalb des Vollzuges umzusetzen.

Die Sozialisierung bezeichnet einen Prozess, welcher auch außerhalb der Gefängnismauern auf den Menschen einwirkt. Die Vermittlung von Normen und Werten, um innerhalb der Gesellschaft sozial handeln zu können, beginnt bereits in der Kindheit und wird ein Leben lang fortgesetzt. Innerhalb des Strafvollzuges meint der Begriff der Resozialisierung die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft. Das Ziel soll erreicht werden, indem Menschen durch Erziehung erlernen, nach der Entlassung in der Gemeinschaft zurechtzukommen.¹²⁹

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes soll dem Insassen einer Haftanstalt die Fähigkeit und der Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Dazu soll er lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne die Begehung von Straftaten zu behaupten, ihre Chancen aufzugreifen und ihre Risiken zu bestehen.¹³⁰

Des Weiteren schlussfolgerte das Bundesverfassungsgericht, dass der Straftäter als Träger der Menschenwürde die Chance erhalten muss, sich nach der Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen.¹³¹

Auch dem Straftäter kann das Recht auf Achtung seiner Würde nicht aberkannt werden.¹³²

¹²⁷ Vgl. Brunner/Höfer, 1994, S. 43.

¹²⁸ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 72 f.

¹²⁹ Vgl. Cornel/Maelicke/Sonnen, 1995, S. 14 ff.

¹³⁰ Vgl. BVerfGE 35, S. 235.

¹³¹ Vgl. BVerfGE 35, S. 235 f.

¹³² Vgl. BVerfGE, JZ 1986, S. 849.

Mit dem Sozialisationsziel kommt der Strafvollzug einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach. Der Vollzug geht davon aus, dass die Insassen einer Haftanstalt den Sozialisationsprozess bisher nur unzureichend oder gar nicht durchlaufen haben. Daher ist es angezeigt, diesen Mangel an sozialen Kompetenzen innerhalb des Vollzuges bestmöglich nachzuholen. Den Inhaftierten werden dabei eine Lernbedürftigkeit, eine Lernfähigkeit und die notwendige Lernwilligkeit unterstellt.¹³³

Das Vollzugsziel soll vordergründig durch Behandlungsmaßnahmen erreicht werden, welche einer erfolgreichen Eingliederung in der Freiheit dienen sollen. Dabei wird nach Böhm jedoch zunächst nicht unterschieden, ob der Gefangene bereits vor der Inhaftierung sozial integriert war.¹³⁴

Somit wird der Vollzug vor ein schwieriges Unterfangen gestellt, da die Menschenwürde eine individuelle und unverwechselbare Persönlichkeit beschreibt und damit nicht zur „Gleichmacherei“ verkommen soll. Der Gesetzgeber hat versucht, das angesprochene Problem durch eine umfangreiche Persönlichkeitserforschung zu lösen.

Im Strafvollzugsgesetz wird daher der Behandlungsuntersuchung eine hohe Prämisse zugemessen, um folgerichtig über erforderliche Behandlungsmaßnahmen entscheiden zu können.¹³⁵

Gemäß § 6 StVollzG hat eine Behandlungsuntersuchung stattzufinden, welche sich dem Aufnahmeverfahren anschließt. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Erstellung eines Vollzugsplanes nach § 7 StVollzG.

In einem Prozess aus Untersuchung und Diagnose wird eine psychosoziale Diagnose erstellt, welche zur planenden Behandlung und Wiedereingliederung des Straftäters notwendig ist. Dabei meint der Begriff des „Erforschens“ aus § 6 Abs. 1 S. 1 StVollzG nicht nur ein gründliches Aktenstudium, sondern auch die aktive Einbeziehung des Insassen.

Der Inhaftierte darf bei der Persönlichkeitserforschung nicht in seiner Menschenwürde verletzt werden. Des Weiteren hat er nach § 6 Abs. 1 S. 2 StVollzG ein Recht auf die Durchführung einer Behandlungsuntersuchung.

Als Resultat der Persönlichkeitserforschung wird ein Vollzugsplan gemäß § 7 StVollzG erstellt. Fundierend auf den Erkenntnissen der Behandlungsuntersuchung wird das Vollzugsziel konkretisiert und in einem Vollzugsplan festgehalten.

¹³³ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 72.

¹³⁴ Vgl. Böhm, 1986, S. 28 f.

¹³⁵ Vgl. StVollzG, 1999, § 6, S. 7.

Da die Persönlichkeit eines Menschen sich stets weiterentwickelt, ist der Vollzugsplan gemäß § 7 Abs. 3 StVollzG in angemessenen Fristen fortzuschreiben und auf die Entwicklung des Insassen anzupassen. Die im Vollzugsplan enthaltenen Maßnahmen müssen nach § 7 Abs. 2 StVollzG beschriebene Minimalanforderungen beinhalten. Im Vollzugsplan aufgeführte Behandlungsmaßnahmen bewirken gleichzeitig einen Anspruch des Inhaftierten auf eine sachgerechte Durchführung.¹³⁶

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist dieser Vollzugsplan das zentrale Element des dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzuges.¹³⁷

Damit entspricht der Vollzug in diesem Bereich der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenwürde und des Sozialstaatenprinzips.

Dieser Prozess unterliegt manchmal Einwirkungen, welche die praktische Umsetzung erschweren können.

Böhm thematisiert eine solche Problematik anhand der durch den Vollzug angenommenen Voraussetzungen bei Inhaftierten. So werden, um das Vollzugsziel zu erreichen, den Insassen einer Vollzugsanstalt nicht nur Vorteile offenbart, sondern auch Leistungen abverlangt, die nicht in jedem Fall sein Einverständnis voraussetzen. Vielmehr geht der Vollzug davon aus, dass der Gefangene unfähig ist, das Vollzugsziel eigenmächtig zu erreichen und er, mit der Hilfe des Vollzuges, das noch fehlende Rüstzeug in der Haft erwerben kann. Dabei ist es nach Böhm unstrittig, dass es innerhalb von Vollzugsanstalten eine hohe Zahl an Gefangenen gibt, welche über Ausbildungsdefizite verfügen und desolaten sozialen Empfangsräumen entstammen. Damit wird das Ziel einer Hinführung zu einer sozialen Lebensweise zwar nachvollziehbar, bedeutet jedoch auch, dass der Inhaftierte diese Notwendigkeit erkannt hat und sich helfen lassen möchte.¹³⁸

Der Vollzugsplan enthält u. a. nach § 7 Abs. 2 StVollzG als Mindestanforderung die Zuweisung des Gefangenen in eine Wohn- und Behandlungsgruppe.

Laut Schwind und Böhm kann eine Eingruppierung der Gefangenen nach Defizitlagen jedoch zu unerwünschten Stigmatisierungen führen. Auch kann eine objektive Erstellung von Sozial- und Kriminalprognosen bereits an einem Mangel an ausreichender Kenntnis

¹³⁶ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 162 ff.

¹³⁷ Vgl. BVerfG, NStZ 2003, S. 620.

¹³⁸ Vgl. Böhm, 1986, S. 27 f.

der späteren Entlassungssituation des Gefangenen scheitern und somit zu falschen Einschätzungen führen.¹³⁹

Nach dem Bundesverfassungsgericht gelten auch für Insassen des Strafvollzuges die Rechtsgarantien des Grundgesetzes. Ihre Grundrechte und somit auch die Menschenrechte sind nur insoweit beschränkbar, wie das die Verfassung erlaubt. Somit kann der Vollzug keine Behandlungsmaßnahmen festlegen, sondern nur empfehlen. Der Gefangene hat somit weiterhin seine Abwehrrechte und ist an vollzuglichen Maßnahmen aktiv zu beteiligen.¹⁴⁰

Im § 4 Abs. 1 StVollzG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gefangene an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirkt. Seine Bereitschaft hierzu ist durch den Vollzug zu wecken und zu fördern.¹⁴¹

Hieraus ergibt sich ein weiteres nicht zu übersehendes Problem bei der Vollzugszielerreichung.

Laubenthal erläutert, dass der Gesetzgeber das Anliegen einer Mitwirkung des Inhaftierten nicht als „Soll-Vorschrift“ formulierte, sondern es dem Gefangenen zugesteht, freiwillig aktiv mit zu gestalten. Ein Rechtsanspruch auf Einforderung bestimmter Behandlungsmaßnahmen wird dem Insassen jedoch nicht eingeräumt. Somit obliegt es dem Gefangenen, inwieweit er einer aktiven Mitarbeit nachkommt. Eine unzureichende Mitarbeit kann durch den Vollzug nicht disziplinarisch belangt werden. Es stellt sich daher für Laubenthal die Frage, wie die Bereitschaft des Insassen durch den Vollzug gefördert werden soll.¹⁴²

Der Strafvollzug greift hierbei zwangsläufig auf Mittel zurück, die ihm durch die geltenden Gesetze zur Verfügung stehen. Solche Alternativen finden sich vor allem in Gesetzespassagen, in denen der Gefangene gegen seinen Willen zur Mitarbeit verpflichtet werden kann. Hierzu wird im Kapitel 4.2.7 näher auf die Arbeitspflicht von Gefangenen eingegangen, welche als Beispiel zur Mitarbeitspflicht benannt werden kann.

¹³⁹ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 98 ff.

¹⁴⁰ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 76 f.

¹⁴¹ Vgl. StVollzG, 1999, § 4 Abs. 1, S. 7.

¹⁴² Vgl. Laubenthal, 2007, S. 117 f.

4.2.2 Die Unterbringung der Gefangenen

4.2.2.1 Die Unterbringungsformen

Ein häufig diskutiertes Thema im Bereich des Strafvollzuges widmet sich der Unterbringung der Insassen. Die Schutzpflicht des Staates erstreckt sich dabei vor allem auf die menschenwürdige Verwahrung der Straftäter. Hierbei muss zunächst unterschieden werden, in welcher Vollzugsform der Gefangene seine Freiheitsstrafe verbüßen soll.

Inwieweit die Menschenwürde eines Insassen beeinträchtigt wird, ist immer auch abhängig von der Dauer seines täglichen Aufenthaltes im Haftraum. Demzufolge ist ein wichtiges Kriterium zur Wahrung der Menschenwürde die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug.¹⁴³

Um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen zu berücksichtigen, sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten einzurichten. Demzufolge bedingt die Unterbringung von Inhaftierten auch das Einhalten von Aspekten aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht¹⁴⁴, denn als Recht der Selbstbestimmung- und -bewahrung muss es für den Gefangenen auch die Möglichkeit zur individuellen Entwicklung und die Freiheit zur Abgrenzung von Anderen geben.

Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen vor allem die sichere Unterbringung der Gefangenen vor.¹⁴⁵

Eine sichere Unterbringung spiegelt sich zumeist in praktischen Ausstattungsgegenständen, wie hohe Mauern, Tore, Gitter und Stacheldraht. Der Gefangene wird aufgrund dieser Sicherungsmaßnahmen psychisch zusätzlich belastet und erfährt seine Beschränkungen stets sehr explizit.

Die Anstalten des offenen Vollzuges verzichten auf aufwändige Vorkehrungen gegen Entweichungen von Inhaftierten. Die Gefangenen werden nicht mehr ständig beaufsichtigt.¹⁴⁶

Die Insassen werden stärker in die Pflicht genommen, müssen Bewältigungsstrategien für alltägliche Probleme entwickeln und diese unter realistischen Bedingungen einüben. Zwar wird durch die Gesellschaft der offene Vollzug häufig als zu human betrachtet, jedoch unterliegen die Inhaftierten auch in dieser Vollzugsform belastenden Einflüssen.

Überwiegend werden die Gefangenen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, müssen sich Konflikten stärker aussetzen und sind ständig Missbrauchsgefahren durch die

¹⁴³ Vgl. OLG Thüringen, 1. Strafsenat, Beschl. v. 20.08.2003, 1 Ws 220/03, OLG – NL 2003, 235; ZfStrVo 2004, 237.

¹⁴⁴ Vgl. GG, 1998, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, S. 13.

¹⁴⁵ Vgl. StVollzG, 1997, § 141, S. 97.

¹⁴⁶ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 30.

leichte Beschaffung von Alkohol und Drogen ausgesetzt. Nicht jeder Insasse wird daher im offenen Vollzug untergebracht. Bei der Entscheidung zu einer Unterbringung in einer offenen Abteilung wird stets die Geeignetheit des Gefangenen geprüft.¹⁴⁷

Demnach muss der Gefangene den genannten Anforderungen des offenen Vollzuges gerecht werden. Des Weiteren darf die Gefahr einer Entweichung nicht bestehen und Missbrauchsbedürfnisse sollen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.¹⁴⁸

Der offene Vollzug soll dem Gegensteuerungsprinzip¹⁴⁹ gerecht werden, indem die schädlichen Folgen der Haft minimiert werden.

Die Gefangenen haben in der offenen Anstalt eine wesentlich höhere Bewegungsfreiheit und mehr Eigenverantwortung. In vielen Bundesländern hat man mit der sofortigen Zulassung in den offenen Vollzug viele positive Erfahrungen gemacht, da die schädlichen Folgen des geschlossenen Vollzuges vermieden werden konnten.¹⁵⁰

Bei der Prüfung der Geeignetheit des Insassen für die Anforderungen des offenen Vollzuges werden insbesondere die Kriterien der Gemeinschaftsfähigkeit, Mitarbeitsbereitschaft eines beanstandungsfreien Verhaltens sowie Lernwille- und -fähigkeit berücksichtigt. Neben dem Ausschluss von Flucht- und Missbrauchsbedürfnissen spielt auch die Abgabe einer günstigen Kriminal- und Sozialprognose eine entscheidende Rolle. Der Gefangene hat jedoch auch bei Erfüllung aller genannten Voraussetzungen keinen Anspruch auf die Unterbringung im offenen Vollzug, sondern lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Der Ermessensspielraum wurde vom Gesetzgeber zwar eng gesetzt, bietet jedoch Möglichkeiten zur abweichenden Unterbringung im geschlossenen Vollzug.¹⁵¹

Das Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass im Übrigen die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind.¹⁵²

Von einer Unterbringung im offenen Vollzug ausgeschlossen sind zum Beispiel Gefangene, gegen die eine Abschiebungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet wurde. Ungeeignet sind in der Regel ebenso Gefangene mit einer Suchtmittelproblematik oder Insassen, welche während der laufenden Vollstreckung bereits eine Entwei-

¹⁴⁷ Vgl. Müller/Wulf, 1999, S. 3 ff.

¹⁴⁸ Vgl. StVollzG; 1997, § 10 Abs. 1, S. 36.

¹⁴⁹ Vgl. StVollzG, 1997, § 3 Abs. 2, S. 33.

¹⁵⁰ Vgl. Müller/Wulf, 1999, S. 6 ff.

¹⁵¹ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 179 ff.

¹⁵² Vgl. StVollzG; 1997, § 10 Abs. 2, S. 36.

chung versucht oder durchgeführt haben. Ausreichend für eine Ungeeignetheit wäre bereits die Befürchtung, dass ein Gefangener negativen Einfluss auf Mitgefangene ausüben könnte, insbesondere wenn dadurch die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet würde.¹⁵³

Obwohl die Angleichung der Lebensverhältnisse an die Freiheit im offenen Vollzug besser umzusetzen ist, zeigt eine statistische Erhebung aus dem Jahr 2006, dass trotz vorhandener Kapazitäten viele Insassen dort nicht mehr untergebracht werden.

Während im Jahr 1996 noch 20,8 % der Gefangenen in offenen Abteilungen untergebracht wurden, sank im Jahr 2006 diese Zahl auf 15,9 %. In allen Bundesländern (außer Hamburg) war der geschlossene Vollzug mit über 90 % ausgelastet, während die offenen Abteilungen der meisten Bundesländer über freie Kapazitäten verfügten. In einigen Bundesländern wurde im geschlossenen Vollzug mit 10 % – 27 % gegen das Überbelegungsverbot des § 146 StVollzG verstoßen. Vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Standards in deutschen Gefängnissen und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung erscheint es fraglich, inwieweit sich diese Unterbringungspraxis positiv auf eine menschenrechtskonforme Unterbringung von Straftätern auswirkt.¹⁵⁴

Fraglich ist ebenso, weshalb die Gefangenen Mitte der 90er Jahre geeigneter für eine offene Unterbringung waren, als die Strafgefangenen des Jahres 2006.

Hierfür konnte die Erhebung keine hinreichende Begründung liefern, sodass die Daten in dieser Arbeit nur faktisch dargestellt werden konnten.

Der deutsche Staat gewährleistet durch das Vorhandensein von ausreichenden Kapazitäten im offenen Vollzug generell die Möglichkeit einer gesetzeskonformen Resozialisierung von Straftätern. Gleichzeitig können nicht für jeden Straftäter die unerwünschten Nebenfolgen und Schäden der Haft minimiert werden, da die Verlegung in den offenen Vollzug an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Das Grundrecht der menschenwürdigen Unterbringung und der individuellen Entfaltung der Persönlichkeit resultiert somit u.a. aus der praktischen Ausgestaltung der Unterbringung der Gefangenen.

Neben der Differenzierung der Anstaltsformen nimmt jedoch auch die Praxis der Haftraumbelegung ein wichtiges Instrumentarium ein. Deshalb soll geprüft werden, inwieweit die Grundrechte der Gefangenen in dieser Frage vollzuglich gewährleistet werden und inwieweit Beschränkungen erfolgen können.

¹⁵³ Vgl. VV zum StVollzG, 1997, zu § 10, S. 36 f.

¹⁵⁴ Vgl. Dünkel/Geng, 2006, S. 14 ff.

4.2.2.2 Die Haftraumbelegung

Das Strafvollzugsgesetz regelt die Unterbringung der Inhaftierten in ihren Hafträumen dahingehend, dass während der Ruhezeiten Insassen allein untergebracht werden sollen. Die gemeinschaftliche Unterbringung ist zulässig, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit besteht.¹⁵⁵

Hintergrund hierfür ist, dass dem Insassen ein Rest von Privatsphäre eingeräumt werden soll. Rückzugsmöglichkeiten sollen geschaffen werden, wodurch dem Gefangenen ein Schutz seiner allgemeinen Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährt werden soll.

Für Anstalten, welche vor dem 01.01.1977 bestanden oder gebaut wurden, gestattet der Gesetzgeber gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG eine zeitlich unbeschränkte Abweichung von dieser Regelung.¹⁵⁶

Im offenen Vollzug dürfen die Insassen mit ihrer Zustimmung gemeinschaftlich untergebracht werden. Voraussetzung ist, dass schädliche Beeinflussung dadurch nicht zu befürchten sind.¹⁵⁷

Was bedeuten diese gesetzlichen Regelungen für die vollzugliche Praxis?

Anzunehmen wäre, dass der größte Teil der Inhaftierten in deutschen Vollzugseinrichtungen in Einzelhafträumen untergebracht ist. Vor dem Hintergrund, dass die Haftplatzkapazitäten im geschlossenen Vollzug nahezu ausgelastet sind, soll geprüft werden, inwieweit die Einzelbelegung der Hafträume wirklich erfolgt.

Am 31.03.2006 waren auf 80183 Haftplätzen in deutschen Vollzugsanstalten circa 78600 Gefangene untergebracht. Dies entspricht einer Auslastung von 98 %.¹⁵⁸

Eine statistische Erhebung erbrachte, dass 42 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug am 31.03.2006 gemeinschaftlich untergebracht waren. Vor allem die neuen Bundesländer (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) wiesen hohe Werte bezüglich der gemeinsamen Unterbringung von Inhaftierten auf. So war dies in 62 % bis 79 % der Haftraumbelegung der Fall. Einige Bundesländer konnten aufgrund von Neubauten ihrer Vollzugseinrichtungen die gemeinschaftliche Unterbringung im Vergleich zum Jahr 1995 erheblich senken, sodass zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern die gemeinschaftliche Unterbringung von 86 % im Jahr 1995 auf die Hälfte im Jahr 2006 sank. Gleichzeitig wurde jedoch fest-

¹⁵⁵ Vgl. StVollzG, 1997, § 18 Abs. 1, S. 44.

¹⁵⁶ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 211.

¹⁵⁷ Vgl. StVollzG, 1997, § 18 Abs. 2, S. 44.

¹⁵⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2008, S. 36 ff.

gestellt, dass in vielen anderen Bundesländern die Belegungssituation nicht verbessert werden konnte.¹⁵⁹

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zahlen stellt sich die Frage, ob es Fälle gibt, in welchen eine gemeinschaftliche Unterbringung eine Verletzung der Grundrechte von Gefangenen bedingt.

So entschied das LG Gießen, dass die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum, der über keine räumlich fest abgetrennte Toilette verfügt, rechtswidrig ist. Des Weiteren ist die gemeinschaftliche Unterbringung von drei Strafgefangenen in einem nur 12 qm großen Haftraum menschenunwürdig und damit rechtswidrig.¹⁶⁰

Das OLG Frankfurt am Main erklärte in einem ähnlichen Fall, dass die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum dann gegen den Art. 1 Abs. 1 GG sowie gegen Art. 3 EMRK verstößt, wenn die Toilette nicht abgetrennt oder gesondert entlüftet ist sowie gleichzeitig die Mindestmaße hinsichtlich des erforderlichen Luftraums von 16 m³ oder hinsichtlich der erforderlichen Bodenfläche von 7 m² jeweils pro Gefangenen nicht eingehalten wird.¹⁶¹

Laubenthal führt zu dieser Thematik aus, dass bislang nicht eindeutig geklärt ist, wann eine Verletzung der Menschenwürde durch Unterschreiten einer gewissen Haftraumgröße bei gemeinschaftlicher Unterbringung vorliegt. So verstößt nach Rechtsprechung des OLG Karlsruhe die dauerhafte Unterbringung zweier Strafgefangener in einem gemeinsamen Haftraum nicht gegen Menschenwürdeaspekte, wenn dieser 9 m² groß ist und mit einer räumlich abgetrennten und durch eine Tür verschließbare Nasszelle ausgestattet ist.¹⁶²

Das OLG Frankfurt am Main stellte fest, dass die Menschenwürde noch gewährt ist, wenn ein Einzelhaftraum über einen Luftraum von 19,25 m³ und einer Bodenfläche von 6,11 m² verfügt.¹⁶³

Diese Beispiele zeigen neben einer immer noch bestehenden unklaren Rechtslage, dass es Inhaftierte in deutschen Vollzugsanstalten gibt, die sich durch die Unterbringung in ihrer Würde und ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen. Häufig argumentieren Voll-

¹⁵⁹ Vgl. Dünkel/Geng, 2006, S. 14 ff.

¹⁶⁰ Vgl. LG Gießen, Beschl. v. 14.03.2003, 624, 2StVK – Vollz 189/03, NStZ 2003, 624.

¹⁶¹ Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 18.07.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), NJW 2003, 2843; NStZ 2003, 622.

¹⁶² Vgl. Laubenthal, 2007, S. 198.

¹⁶³ Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 28.10.2003, 3 Ws 957/03 (StVollz), NStZ – RR 2004, 29.

zugseinrichtungen, dass eine kurzzeitige gemeinschaftliche Unterbringung aufgrund vollzuglicher Gegebenheiten teilweise nicht vermeidbar ist.

Gemäß dem Strafvollzugsgesetz ist eine gemeinschaftliche Unterbringung jedoch nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.¹⁶⁴

Hierzu urteilte das LG Hannover, dass auch die zeitweilige gemeinschaftliche Unterbringung in einem Einzelhaftraum mit einer Grundfläche von circa 7,6 m rechtswidrig ist. Durch diese Maßnahme ist der Antrag stellende Gefangene in seinen Rechten aus §§ 18 Abs. 1 S. 1; 144 Abs. 1 StVollzG i. V. m. seinem Anspruch auf menschenwürdige Unterbringung aus Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Selbst wenn gemäß § 146 Abs. 2 StVollzG eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot der Überbelegung von Hafträumen besteht, rechtfertigt dies keinen Verstoß gegen das Verbot einer menschenunwürdigen Unterbringung.¹⁶⁵

Ein Jahr später entschied das Oberlandesgericht Celle, dass in nach dem 01.01.1977 errichteten Haftanstalten das Recht des Gefangenen auf einen Einzelhaftraum nicht durch das Berufen auf einen Mangel an Einzelhaftplätzen unterlaufen werden darf.¹⁶⁶

Im selben Jahr wurde jedoch auch entschieden, dass eine nur zwei Tage dauernde Unterbringung eines Gefangenen in einem gemeinschaftlichen Haftraum zusammen mit anderen Inhaftierten kein Schmerzensgeldanspruch begründet, auch wenn die Unterbringung unzumutbar war und gegen die Menschenwürde verstieß.¹⁶⁷

In Anlehnung an die beschriebene Erhebung zur gemeinschaftlichen Unterbringung in deutschen Gefängnissen, stellt sich die Frage, wonach entschieden wird, welcher Insasse einen begehrten Einzelhaftraum erhält. Anscheinend sind die Anstalten aufgrund der Überbelegung nicht in der Lage, jedem Inhaftierten eine gemeinschaftliche Unterbringung zu ersparen.

Zur Frage der gemeinschaftlichen Unterbringung von Rauchern und Nichtraucher in Gemeinschaftszellen stellte das OLG Celle fest, dass im Falle einer Überbelegung der Anstalt, die JVA das ihr im Rahmen ihrer Organisationshoheit zustehende Ermessen in zwei Stufen auszuüben hat. Zunächst ist zu klären, ob dem Gefangenen aus besonderen Gründen ein Einzelhaftraum zugewiesen werden kann und muss. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, mit wie vielen und welchen Mitinsassen er untergebracht wird. Bei beiden Entscheidungen hat die Vollzugseinrichtung eine Auswahlentscheidung zu treffen, die nachvollziehbar und

¹⁶⁴ Vgl. StVollzG, 1997, §18 Abs. 2 S. 2, S. 44.

¹⁶⁵ Vgl. LG Hannover, Beschl. v. 05.07.2002, 77/56 StVK 119/00.

¹⁶⁶ Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 03.07.2003, 1 Ws 171/03 (StrVollz), NStZ – RR 2003, 316.

¹⁶⁷ Vgl. OLG Celle, Urteil v. 02.12.2003, 16 U 116/03 (n.r.k.), ZfStrVo 2004, 55, NJW – RR 2004, 380.

mit dem Strafvollzugsgesetz zu vereinbarenden Kriterien erfolgen muss. Die Ermessensentscheidung muss neben vorrangig einzelfallbezogenen Gesichtspunkten insbesondere der Wiedereingliederung gemäß § 2 S. 1 StVollzG, der Gegensteuerung gemäß § 3 Abs. 2 StVollzG und der Sicherheit und Ordnung gemäß § 81 StVollzG sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen und die Dauer der Freiheitsentziehung berücksichtigen.¹⁶⁸

Der JVA obliegt somit die Aufgabe, eine Ermessensentscheidung herbeizuführen, welche zum einen den genannten gesetzlichen Ansprüchen gerecht wird, zum anderen jedoch auch die Gegebenheiten der Anstalt berücksichtigen muss.

Das vorliegende Zahlenmaterial aus dem Jahr 2006 verdeutlicht, dass diese Entscheidungen nicht immer zu Gunsten der Gefangenen ausfallen können, da die baulichen Gegebenheiten und die dadurch bedingten Platzkapazitäten dies nicht zulassen. Die Problematik der gemeinschaftlichen Unterbringung besteht jedoch vor allem im geschlossenen Vollzug. In Anstalten des offenen Vollzuges wird die Geeignetheit eines Insassen auch über das Kriterium der Gemeinschaftsfähigkeit bestimmt, weshalb hier vermutlich weniger Probleme zu erwarten sind.

Des Weiteren muss der Insasse vor einer Unterbringung im offenen Vollzug sein Einverständnis erklären¹⁶⁹, wodurch er einer eventuellen gemeinschaftlichen Unterbringung zustimmt.

Die Mehrfachbelegung des Haftraumes im geschlossenen Vollzug scheint dem Strafvollzug unübersehbare Schwierigkeiten zu bereiten. Daher wirft sich die Frage auf, worin die Risiken einer gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen und welche Faktoren zur Verletzung der Menschenrechte von Inhaftierten führen können.

4.2.2.2.1 Risiken der Mehrfachbelegung

Häufiger wird beobachtet, dass zwei oder mehrere Insassen auf einem Gemeinschaftshaftraum im Einvernehmen und äußerst zufrieden miteinander wohnen.

Vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen innerhalb der Haft erscheint dies nachvollziehbar und verständlich. Solche Gemeinschaften können jedoch auch sehr bedrückend werden, vor allem, wenn diese eher Zwangsgemeinschaften gleichen. Unterschiedliche Gewohnheiten von Rauchern und Nichtrauchern sowie differente hygienische Ansprüche führen oft zu Auseinandersetzungen. Des Weiteren kann es zu sexuellen

¹⁶⁸ Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 01.06.2004, 1 Ws 102/04 (StrVollz), NStZ 2004, 2766, ZfStrVo 2004, 247.

¹⁶⁹ Vgl. StVollzG, 1997, § 18 Abs. 2 S. 1, S. 44.

Übergriffen, Quälereien, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten kommen. Dadurch ist der Vollzug häufig gezwungen, Zwangsgemeinschaften aufzulösen und dafür andere neu zu bilden. Daraus resultiert, dass weitere Insassen von Vollzugseinrichtungen in den fragwürdigen Genuss einer gemeinschaftlichen Unterbringung kommen.

Zellengemeinschaften, welche aufgrund der Selbstmordgefährdung eines Inhaftierten gebildet werden, basieren ebenfalls oftmals auf Zwang und Forderung durch den Vollzug. Insassen können diese unfreiwillig aufgebürdete Verantwortung für einen Mitgefangenen daher als äußerst belastend empfinden.¹⁷⁰

Die Gefangenen in Gemeinschaftshaftträumen verfügen aufgrund der geringen Platzkapazitäten kaum über Rückzugsmöglichkeiten. Alle alltäglichen Verrichtungen der Körperhygiene finden in der Gemeinschaft statt, selbst der Toilettengang wird zum öffentlichen Ereignis. Somit ergeben sich häufig zwangsläufig Beeinträchtigungen im Bereich des Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Tatsache über die Existenz von Gewaltstraftaten im Vollzug zeigt sich vor allem in heftig diskutierten Vorfällen aus neuerer Zeit. So wurde der Tod eines zwanzig Jahre alten Inhaftierten im November 2006 zu einem tragischen und allseits nachdenklich stimmenden Beispiel einer Mehrfachbelegung von Haftträumen. Dieser Vorfall zeigt, dass gemeinschaftliche Unterbringung Gefahren birgt, welche im konkreten Fall zur Misshandlung und letztendlich zum Tod eines jungen Mannes führten. Gewalttätige Strukturen innerhalb des Vollzuges, die extreme Konzentration hochproblematischer Menschen auf engem Raum und viele weitere Gründe¹⁷¹ endeten in der angesprochenen Tragödie.

Weshalb verstehen sich die Insassen von Haftanstalten nicht grundsätzlich als Gleichgesinnte, wenn sie doch alle den gleichen Beschränkungen unterliegen? Müsste die Solidarität unter den Gefangenen nicht relativ hoch sein? Weshalb richten sich Aggressionen auch gegen Mitgefangene?

Diese Frage kann durch die Entstehung von eigenständigen subkulturellen Gegenordnungen in der Gefangenenpopulation beantwortet werden. Diese haben in der Regel einen organisierten Charakter und erwachsen als Reaktion auf den Freiheitsentzug in der Institution. Diese Subkulturen vertreten zumeist eigene Regeln und Werte, welche sich auf Macht und Akzeptanz innerhalb der Gefangengruppe, auf wirtschaftliche Faktoren und ver-

¹⁷⁰ Vgl. Böhm, 1986, S. 117 ff.

¹⁷¹ Vgl. Walkenhorst, 2007, S. 82 f.

schiedene Deliktarten begründen. Neben gewalttätigen Auseinandersetzungen spielen auch das Einschmuggeln von Betäubungsmitteln oder Ehrenkodexe innerhalb dieser Subkulturen eine große Rolle.¹⁷²

Die Insassen müssen sich der Haftsituation anpassen, was in der Regel mit einem Rollentzug und einer Degradierung einhergeht.

Gefangene werden durch die Haftsituation weitestgehend ihrer Werte, Kleidung und Rechte beraubt. Um einen gewissen Selbstwert und eine eigene Identität zu bewahren, kann der Insasse versuchen, sich eine Machtposition unter den Mitgefangenen aufzubauen, durch kurzfristige Störungen des Anstaltslebens Aufmerksamkeit zu erringen oder sich durch unerlaubte Tätowierungen etwas Individualität zu schaffen. Er ist in der misslichen Lage, nur diese sozialen Kontakte pflegen zu können, die ihm während der Haft ermöglicht werden.¹⁷³

Soziale Kontakte innerhalb der Gefangenengruppe haben jedoch zumeist eine große Bedeutung. Dies basiert auf der Tatsache, dass sich die Gefangenen den Gegebenheiten des Vollzuges nicht freiwillig entziehen können. Die entstehenden Subkulturen sind gekennzeichnet durch eine eigene Struktur, welche zumeist einer Hierarchie unterliegt, Kodexen folgt und von den Bedürfnissen der Insassen abhängig ist. Häufig haben Kontaktaufnahmen mit einer Abwägung von Aufwand und Nutzen zu tun und dienen dem Erwerb von zusätzlichen Gütern.¹⁷⁴

Untersuchungen von Hood und Sparks zeigen, dass Insassen von Gefängnissen Entscheidungskonflikten unterliegen. Um im Gefängnisalltag gut zurechtzukommen, sind sie an der Einhaltung von Regeln durch Andere interessiert. Gleichzeitig haben sie ein Interesse, diese Normen selber zu verletzen. Der Erhalt von Haftbegünstigungen setzt voraus, an der Resozialisierung aktiv, wenn auch nur scheinbar, mitzuwirken. Dadurch wird die Solidarität unter den Insassen gestört, was dazu führt, dass auferlegte Kodexe durchbrochen werden.¹⁷⁵

Durch die vorliegenden Untersuchungen zur Herausbildung von Subkulturen im Gefängnis kann erklärt werden, weshalb sich Insassen in gemeinschaftlicher Unterbringung häufiger in ihrer Würde oder in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen und worin die Ursachen solcher Beeinträchtigungen liegen. Gleichzeitig wird das häufig angespannte Verhältnis der Gefangenen untereinander erklärt und damit auch gewalttätige Übergriffe.

¹⁷² Vgl. Laubenthal, 2007, S. 106 f.

¹⁷³ Vgl. Schwind/Blau, 1988, S. 244 f.

¹⁷⁴ Vgl. Kette, 1991, S. 58 ff.

¹⁷⁵ Vgl. Hodd/Sparks, S. 203 f.; Kaufmann, S. 28, 35; v. Trotha, S. 26.

Wie aber gehen die in Anstalten tätigen Bediensteten mit den Gefangenen um? Sieht das Gesetz auch hierfür Regelungen vor und wie wirken diese sich in der praktischen Arbeit aus?

4.2.3 *Der Umgang mit Gefangenen*

In den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen findet sich unter den Grundprinzipien der Leitgedanke, dass der Freiheitsentzug unter materiellen und sittlichen Bedingungen zu erfolgen hat, welche die Achtung der Menschenwürde gewährleisten.¹⁷⁶

Der Anspruch der Gefangenen auf eine menschliche Behandlung ergibt sich aus dem Art. 1 Abs. 1 GG.

In der Untersuchungshaftvollzugsordnung werden diese Grundsätze aufgegriffen und bestimmt, dass der Gefangene würdig, gerecht und menschlich zu behandeln ist.¹⁷⁷

Des Weiteren ist festgelegt, dass der Untersuchungsgefangene mit „Sie“ angesprochen wird, es sei denn, der Anstaltsleiter hat für Gefangene unter sechzehn Jahren etwas Anderes bestimmt.¹⁷⁸

Diese Regelung gilt ebenso für Strafgefangene, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nun sagen diese allgemeinen Normen noch nicht viel darüber aus, inwieweit die Verwendung des Wortes „Sie“ die Einhaltung der Menschenwürde des Insassen gewährleistet.

Daher lohnt sich ein Blick in die Richtlinien für den Strafvollzug der Bundesländer, denn dort wird der alltägliche Umgang mit den Gefangenen genauer geregelt.

In den Richtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird dargelegt, dass der Bedienstete die Bereitschaft der Gefangenen an der Gestaltung seiner Behandlung wecken und fördern soll. Hierzu soll er einfühlsam, freundlich und sachlich mit den Insassen umgehen, Gefangene auf Fehler hinweisen und helfen, diese zu überwinden. Versprechen sollten eingehalten und Ausreden vermieden werden. Der Umgang mit Gruppen von Gefangenen wird erleichtert, wenn der Bedienstete die Persönlichkeit des oder der Gefangenen ausreichend kennt. Des Weiteren sollte er ein Gespür für die in der Gruppe herrschen-

¹⁷⁶ Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, 1997, Nr.1, S. 11.

¹⁷⁷ Vgl. UVollzO, 1997, Nr. 18 Abs. 1, S. 138.

¹⁷⁸ Vgl. UVollzO, 1997, Nr. 19, S. 138.

den Beziehungen und Strömungen entwickeln und die Mitglieder der Gruppe gleichermaßen korrekt behandeln.¹⁷⁹

Erteilte Anordnungen an Gefangene müssen klar und gut verständlich sein und sollten im ruhigen, höflichen, aber bestimmten Ton begründet werden.¹⁸⁰

Die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug legen fest, dass der Gefangene mit „Sie“ angesprochen wird. Die üblichen Anreden des bürgerlichen Lebens sind auch im Strafvollzug zu gebrauchen.¹⁸¹

Die Achtung der Menschenwürde des Gefangenen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG sowie die Wahrung seiner Intimsphäre gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verpflichten die Vollzugsbediensteten vor dem Betreten eines Haftraumes anzuklopfen.¹⁸²

Ein Eintreten ohne Anklopfen bedeutet für die Insassen eine Einschränkung, für die es keine Notwendigkeit als Folge des Strafvollzuges gibt. Der Bedienstete darf daher nur ohne vorherige Ankündigung den Haftraum betreten, wenn gemäß § 4 Abs. 2. S. 2 StVollzG eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt besteht.¹⁸³

Wann eine solche Gefährdung besteht und ein Eintreten ohne Ankündigung erforderlich macht, wird dabei in das Ermessen der Bediensteten gestellt.

In den genannten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen finden sich ausformulierte Grundsätze zur Achtung der Menschenwürde der Gefangenen. In ihnen wird ausgedrückt, dass der Inhaftierte als Träger der Menschenwürde ein Recht auf einen respektvollen und freundlichen Umgang hat.

Die Bediensteten werden demnach angehalten und verpflichtet, die Gefangenen in der vollzuglichen Praxis menschenwürdig zu behandeln und sie als eigenständige Individuen wahrzunehmen.

4.2.4 Die Ausstattung des Haftraumes

Zu einer menschenrechtskonformen Ausgestaltung des Vollzuges gehört ebenfalls, dass der Gefangene sich im Vollzug den Umständen entsprechend wohl fühlen sollte.

¹⁷⁹ Vgl. Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 1992, Nr. 2, S. 5.

¹⁸⁰ Vgl. Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 1992, Nr. 3 Abs. 1, S. 5.

¹⁸¹ Vgl. DSVollz, 1997, Nr.10, S. 176.

¹⁸² Vgl. OLG Nürnberg, ZfStrVo 1994, S. 52.

¹⁸³ Vgl. BVerfG, ZfStrVo 1997, S. 113, das ein Ankündigen des Betretens des Haftraumes in das Ermessen der Vollzugsmitarbeiter stellt

Besondere Übelzufügungen müssen bezüglich des Grundrechts auf Achtung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem Verbot der unmenschlichen Behandlung gemäß Art. 3 EMRK vermieden werden. Der Angleichungsgrundsatz im Sinne des § 3 Abs. 1 StVollzG wird in der Verpflichtung des § 144 StVollzG zur wohnlichen Ausgestaltung konkretisiert. Des Weiteren hat der Insasse nach § 19 Abs. 1 StVollzG das Recht, seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen auszustatten.¹⁸⁴

Somit soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass der Gefangene in seinen allgemeinen Persönlichkeitsrechten zur Gestaltung seiner persönlichen Lebenssphäre¹⁸⁵ geschützt wird.

Was bedeutet dies in der vollzuglichen Praxis?

Aufgrund der Einschränkung der Ausstattung des Haftraumes durch das Kriterium der „Angemessenheit“ kann der Gefangene nicht frei über Menge und Art der persönlichen Haftraumausstattung entscheiden. Neben der Übersichtlichkeit des Haftraumes muss auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewahrt bleiben. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, weshalb die Anstalt durch Einzelfallentscheidungen ihr Ermessen ausüben hat. Negativentscheidungen zur Aushändigung von Gegenständen müssen sich auf konkrete Feststellungen beziehen und können nicht durch allgemeine Sicherheitsbedenken begründet werden.¹⁸⁶

Beispiele zeigen, dass vollzugliche Entscheidungen für die breite Öffentlichkeit und den betroffenen Inhaftierten nicht immer nachvollziehbar sind.

So berichtete die Frankfurter Rundschau über den Wunsch eines 50-jährigen Insassen, einen Teddybären als „Seelentröster“ in den Vollzug einbringen zu wollen. Obwohl der Anstaltspsychologe den Gefangenen bei seinem Vorhaben unterstützte, wurde nach einem schier endlos erscheinenden Beschwerde- und Rechtsverfahren der Antrag schließlich abgelehnt. Der Plüschbär bot nach Ansicht des Gerichtes Versteckmöglichkeiten und hielt damit den Sicherheitsbedenken der Anstalt nicht stand.¹⁸⁷

Es gibt jedoch auch Entscheidungen, die zu Gunsten von Gefangenen getroffen werden.

So ist es in Einzelfällen möglich, bei lebenslangen Haftstrafen die Kleintierhaltung zu erlauben, da die Interessen des Gefangenen vorrangig gewahrt werden sollten und die Sicherheitsbedenken der Anstalt in diesem Fall an Bedeutung verlieren.¹⁸⁸

¹⁸⁴ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 197.

¹⁸⁵ Vgl. GG, 1998, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, S. 13.

¹⁸⁶ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 199 f.

¹⁸⁷ Vgl. Frankfurter Rundschau, 1992, S. 16 f.

¹⁸⁸ Vgl. Zur Tierhaltung im Strafvollzug Vogelsang, 1994, S. 67 f.; siehe auch OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2003, S. 373 ff.

Ein weiteres Kriterium bei vollzuglichen Entscheidungen hinsichtlich der Ausstattung bildet die Vorschrift des § 84 StVollzG zur Durchsuchung von Hafträumen. Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss gewahrt bleiben, weshalb der Besitz von Gegenständen oft zwangsläufig eingeschränkt wird.¹⁸⁹

Insassen dürfen demzufolge nicht uneingeschränkt Inventar und persönliche Gegenstände in den Vollzug einbringen, da dadurch die Revidierbarkeit des Haftraumes nicht mehr gewährleistet wäre. Die Gefangenen müssen sich somit häufig mit einer Auswahl an Erinnerungsstücken und Bildern von Familienangehörigen begnügen und sind gezwungen, durch eine gezielte Auswahl und durch das Setzen von Prioritäten, dieser gesetzlichen Einschränkung ihrer Rechte Folge zu leisten.

4.2.5 Die Kleidung der Gefangenen

Das Strafvollzugsgesetz regelt in der Frage der Bekleidung von Inhaftierten, dass der Gefangene Anstaltskleidung trägt. Für die arbeitsfreie Zeit soll dem Insassen eine besondere Oberbekleidung ausgehändigt werden.¹⁹⁰

Durch diese Festlegung ist sowohl das Recht aus dem Art. 1 Abs. GG zur Wahrung der Menschenwürde wie auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG berührt. Hintergrund hierfür ist, dass, obwohl im modernen Strafvollzug auf demütigende Maßnahmen verzichtet werden muss, die Ausstattung des Gefangenen mit Anstaltskleidung für viele Betroffene eine „Selbstwert“ verletzende Handlung darstellt. Dadurch, dass Anstaltskleidung in der Regel über viele Jahre im Vollzug verbleibt, bedeutet dies auch, dass diese zwar gewaschen, danach jedoch dem nächsten Inhaftierten ausgehändigt wird. Zu den Reformforderungen gehört es daher, dass Gefangene eigene Kleidung tragen sollten.¹⁹¹

In den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen wird darauf hingewiesen, dass ausgehändigte Kleidung dem Klima angepasst sein muss und in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein darf. Die ausgegebene Wäsche muss sauber und in einem ordentlichen Zustand sein und ist so oft zu wechseln und zu waschen, wie es die Gesundheitsfürsorge erfordert.¹⁹²

¹⁸⁹ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 199.

¹⁹⁰ Vgl. StVollzG, 1997, § 20 Abs. 1, S. 45.

¹⁹¹ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 218 f.

¹⁹² Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, 1997, Nr. 22 Abs. 1 u. 2, S. 14.

Die Wahrung der Menschenwürde erfordert also, dass die Justizvollzugsanstalten neben der Bereitstellung von Anstaltskleidung dafür Sorge tragen, dass diese in Stand gehalten wird und dem gesellschaftlichen Anspruch zur Verhinderung von Diskriminierung gerecht wird. Dies ist sicher mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, sodass nachvollziehbar ist, dass Anstalten aus Kostengründen auf günstige Produkte zurückgreifen müssen. Inwieweit diese den Ansprüchen eines modebewussten Inhaftierten gerecht werden, kann nur im konkreten Fall festgestellt werden. Vermutlich gibt es jedoch viele Insassen, die Anstaltskleidung eher als eine menschenunwürdige Zumutung erleben. Zwangsläufig führt dies wohl auch zu Störungen bei der Selbstbestimmung der eigenen Identität.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen, in welchen Privatkleidung zugelassen werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 2 StVollzG muss der Anstaltsleiter dem Gefangenen gestatten, private Kleidung bei Ausführungen zu tragen, wenn keine Fluchtgefahr besteht.¹⁹³

In diesem Fall ist es nicht erlaubt, Ermessensentscheidungen herbeizuführen. Dem Gefangenen soll damit seine Bloßstellung in der Öffentlichkeit erspart werden.¹⁹⁴

Durch diese Maßnahme soll der Insasse vor menschenunwürdiger Stigmatisierung durch die Bevölkerung geschützt werden.

Bei den Ausführungen sind die Bediensteten jedoch verpflichtet, den Gefangenen ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Die hierzu erteilten Weisungen des Anstaltsleiters sind genau zu befolgen. Beim Toilettengang des Gefangenen muss zum Beispiel sichergestellt werden, dass der Inhaftierte sich nicht einschließen kann und eine Entweichung versucht.¹⁹⁵

Der begleitende Bedienstete trägt in der Regel bei Ausführungen Dienstkleidung. Durch seine Pflicht zur ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung des Gefangenen, kann der Insasse trotz privater Kleidung daher nur schwer verbergen, dass er unter der Bewachung des Vollzuges steht.

Auch innerhalb der Anstalt kann dem Gefangenen erlaubt werden, private Bekleidung zu tragen, wenn der Insasse für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel die Kosten trägt.¹⁹⁶

¹⁹³ Vgl. StVollzG, 1997, § 20 Abs. 2 S. 1, S. 45.

¹⁹⁴ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 218.

¹⁹⁵ Vgl. Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 1992, Nr. 25 Abs. 1, S. 12.

¹⁹⁶ Vgl. StVollzG, 1997, § 20 Abs. 2 S. 2, S. 45.

Häufig wird von dieser Möglichkeit im offenen Vollzug Gebrauch gemacht. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters,¹⁹⁷ welche bislang in geschlossenen Einrichtungen kaum umgesetzt wird.¹⁹⁸

4.2.6 *Der Schriftverkehr der Gefangenen*

Welchen Beschränkungen unterliegen Grundrechte von Gefangenen, wenn diese durch einen brieflichen Kontakt mit der Außenwelt in Verbindung stehen?

Gemäß dem Strafvollzugsgesetz hat der Insasse das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Diese Möglichkeit wird ihm eingeräumt, findet aber nur im Rahmen der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes statt. Die Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt sollen gleichzeitig gefördert werden.¹⁹⁹

Bezugnehmend auf den Schriftwechsel hat der Gefangene das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.²⁰⁰

Einschränkungen können sich jedoch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder bei Gefährdung der Behandlung oder Wiedereingliederung des Insassen ergeben.²⁰¹

Durch den § 196 StVollzG wird ausdrücklich festgelegt, dass eine Einschränkung des Grundrechtes aus dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis durch dieses Gesetz vorgenommen wird.²⁰²

Diese gesetzliche Regelung und ihre konkrete Umsetzung im Vollzug können demzufolge Auswirkungen hinsichtlich der Meinungsfreiheit der Gefangenen nach Art. 5 Abs. 1 GG, auf das Briefgeheimnis gemäß Art. 10 Abs. 1 GG, auf das Recht zur Privatsphäre gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie auf das Recht zum Schutz der Ehe und Familie laut Art. 6 Abs. 1 GG haben.

Prinzipiell können Gefangene zahlenmäßig unbeschränkt Briefe versenden und empfangen. Aufgrund des Angleichungsgrundsatzes gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG gilt auch für Inhaftierte das Recht auf Schutz des Briefgeheimnisses nach Art. 10 GG.

Bei einer anzunehmenden Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter jedoch gemäß § 28 Abs. 2 StVollzG den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen. Dies bedeutet, dass der Gefangene an genannte Personen keine Briefe

¹⁹⁷ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 218.

¹⁹⁸ Vgl. Köhne, 2003a, S. 60 f.

¹⁹⁹ Vgl. StVollzG, 1997, § 23, S. 46.

²⁰⁰ Vgl. StVollzG, 1997, § 28 Abs. 1, S. 48.

²⁰¹ Vgl. StVollzG, 1997, § 28 Abs. 2, S. 48.

²⁰² Vgl. StVollzG, 1997, § 196, S. 109.

versenden kann. Die außen stehende Person kann aber weiterhin Post verschicken, da das Strafvollzugsgesetz für diese keine Anwendung findet. Da diese Person dennoch von der Untersagungsverfügung des Anstaltsleiters betroffen ist, weil die Möglichkeit zum Erhalt von Briefen vom Gefangenen nicht mehr besteht, handelt es sich bei einer solchen Einschränkung um einen vollzuglichen Verwaltungsakt mit Drittwirkung. Des Weiteren ist eine Überwachung des Schriftwechsels gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt möglich. Dabei kann zum Beispiel eine Sichtkontrolle vorgenommen werden oder auch Texte gelesen werden.²⁰³

Aus Gründen der Sicherheit kann der Anstaltsleiter eine allgemeine Überwachung auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 StVollzG für den gesamten Schriftverkehr der Gefangenen anordnen, soweit diese nicht durch besondere Vorschriften von der Überwachung ausgenommen sind.²⁰⁴

Durch diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde festgestellt, dass eine solche vollzugliche Maßnahme mit dem Art. 10 GG vereinbar ist. Für die Praxis gewinnt eine derartige Entscheidung insofern an Bedeutung, dass im vorliegenden Fall ein- und ausgehende Post durch Bedienstete sowohl einer Textkontrolle als auch einer Sichtkontrolle unterzogen werden dürfen. Dabei ist unerheblich, ob in der Person des einzelnen Inhaftierten eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung begründet ist.

Die Handhabung einer allgemeinen Überwachung der Briefe ist umstritten, aber rechtmäßig.²⁰⁵

Gefangene müssen also in bestimmten Situationen damit leben, dass neben der alltäglichen Einschränkung durch die Haftsituation ihre private Post gelesen werden darf. Vermutlich ist eine solche vollzugliche Maßnahme häufig notwendig, um Flucht- und Gewalttaten zu verhindern, bedingt jedoch auch, dass private Angelegenheiten der Inhaftierten bekannt werden könnten.

Um den Gefangenen vor unsachgemäßem Gebrauch der erhaltenen Informationen zu schützen, regelt zum Beispiel die Dienst- und Sicherheitsvorschrift für den Strafvollzug, dass Bedienstete eine Pflicht zur Verschwiegenheit haben. Danach haben sie über Angelegenheiten, auch soweit sie persönliche Verhältnisse des Gefangenen betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren.²⁰⁶

²⁰³ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 261 ff.

²⁰⁴ Vgl. BVerfG, 2 K. d. 2. Senats, Beschl. v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NStZ 2004, 225.

²⁰⁵ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 263 f.

²⁰⁶ Vgl. DSVollz, 1997, Nr.5, S. 176.

Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass eine solche Anordnung für viele Insassen unangenehm ist und sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen.

Überwachungsverbote bestehen gemäß § 29 Abs.1 u. 2 StVollzG zum Beispiel für Verteidigerpost, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitglieder, den Anstaltsbeirat und Briefe von und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.²⁰⁷

Nach einem Beschluss des OLG Frankfurt am Main darf jedoch Verteidigerpost geröntgt werden, weil dadurch die Kenntnisnahme vom Inhalt der Kommunikation ausgeschlossen erscheint.²⁰⁸

Dies eröffnet dem Vollzug die Möglichkeit, Briefe auf unerlaubte Einlagen (Rauschmittel etc.) zu kontrollieren, auch wenn diese durch den Verteidiger des Gefangenen übersandt wurden.

Auf Grundlage des § 31 Abs. 1 und 4 StVollzG können Schreiben von oder an Gefangene angehalten werden, wenn die Voraussetzungen des dort angegebenen Maßnahmenkataloges erfüllt sind und die Schreiben gemäß § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG nicht von der Überwachung ausgeschlossen sind.²⁰⁹

Diese Regelung bedeutet auch, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß dem Art. 5 Abs. 1 GG im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG durch ein allgemeines Gesetz eingeschränkt wird.

Diese Einschränkung bedingt aber nicht, dass eine ständige Zensur im Schriftwechsel vorgenommen werden darf. Gerade im Rahmen des Briefkontaktes sollte es dem Inhaftierten möglich sein, kritisch über das Leben in der Institution Strafvollzug zu berichten. Hierbei ist zum einen die Privatsphäre des Insassen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG zu beachten sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung. Nur bei grober und unrichtiger Darstellung hat der § 31 StVollzG Vorrang gegenüber dem Art. 5 Abs. 1 GG.

Beim Anhalten von Schreiben an Ehepartnern müssen zusätzlich der Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Privatsphäre) berücksichtigt werden. Da innerhalb einer Ehe davon ausgegangen wird, dass besonders offen mit der eigenen Meinung umgegangen wird, kommt hier ein Anhalten von Schreiben nur in besonders gravierenden Fällen in Betracht.²¹⁰

So entschied das OLG Nürnberg, dass bei einem angehaltenen Brief einer Ehefrau, welcher in fremder Sprache verfasst wurde, zunächst festgestellt werden muss, ob die Absenderin

²⁰⁷ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 264 ff.

²⁰⁸ Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 10.07.2003, 3 Ws 512/03 (StVollzG), ZfStrVo 2004, 50.

²⁰⁹ Vgl. StVollzG, 1997, § 31 Abs. 1 und 4, S. 50.

²¹⁰ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 266 ff.

der deutschen Sprache mächtig ist und der Gefangene die fremde Sprache beherrscht. Sollte dies zutreffen, ist zu berücksichtigen, dass der den familiären Kontakt betreffende Briefverkehr den Art. 6 Abs. 1 GG berührt.²¹¹

Anscheinend wird die Praxis des Anhaltens von Schreiben eher in Fällen der Vollzugszielgefährdung angewandt.

So wurde ein Schreiben eines Inhaftierten an einen Verlag angehalten, weil dieses zur Veröffentlichung bestimmt war und inhaltlich zu Gewalttaten aufrief oder diese konkret unterstützte.²¹²

In einem solchen Fall scheint es sicher verständlich, dass die Rechtsprechung dieses Handeln zu unterbinden versucht.

4.2.7 Die Arbeitspflicht

Gefangene in Haftanstalten haben gemäß § 41 StVollzG die Pflicht, zugewiesene Arbeiten oder andere Beschäftigungen auszuüben, wenn diese ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechen und in angemessenem Verhältnis zum Gesundheitszustand stehen.²¹³

Demzufolge kann ein Gefangener, welcher keinen Drang nach produktiver Tätigkeit verspürt, zur Arbeit verpflichtet werden.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 GG ist diese Maßnahme innerhalb des Freiheitsentzuges grundsätzlich zulässig.²¹⁴ Die Regelungen des Art. 12 Abs. 3 GG bedingen auch, dass der Vollzug für die ihnen anvertrauten Gefangenen eine Verantwortung übernehmen muss. Es ist daher nicht zulässig, Strafgefangene zum Zwecke der Arbeit in die Verantwortung Dritter zu übergeben.²¹⁵

Durch die Zulässigkeit dieser Zwangsmaßnahme können zum Beispiel die Rechte der Gefangenen aus Art. 2 Abs. 1 GG berührt werden, da die Handlungsfreiheit des einzelnen Insassen und damit auch sein Recht auf Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingeschränkt werden dürfen.²¹⁶

Beschränkt werden ebenfalls das Recht auf die freie Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG und die Freiheit von der Zwangsarbeit laut Art. 12 Abs. 2 GG.

²¹¹ Vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.11.2003, Ws 1267/03, NStZ – RR 2004, 156.

²¹² Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.03.2004, 1 Ws 276/03, NStZ – RR 2004, 054; ZfStrVo 2004, 249.

²¹³ Vgl. StVollzG, 1997, § 41 Abs. 1, S. 16.

²¹⁴ Vgl. GG, 1998, Art. 12 Abs. 3, S. 15.

²¹⁵ Vgl. BVerfG, ZfStrVo 1998, 247.

²¹⁶ Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 85 ff.

Um eine ungerechtfertigte und maßlose Strapazierung der Gefangenenrechte zu vermeiden, regeln einzelne Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, wie die Arbeitsverpflichtung als Zwangsmaßnahme ausgestaltet werden sollte.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Arbeit innerhalb des Vollzuges ein probates Mittel, um eine soziale Reintegration von Straftätern zu fördern.²¹⁷

Demnach wird das Resozialisierungsziel gleichzeitig zum Maßstab zur näheren Ausgestaltung der „Zwangsarbeit“ im Vollzug, welche durch die Verfassung für zulässig erklärt wurde.

Gemäß § 37 StVollzG dient eine zugewiesene Arbeit vordringlich dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Die zugewiesene Arbeit soll wirtschaftlich ergiebig sein, wobei die Arbeitszuweisung auch unter der Beachtung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen erfolgen soll. Weiterbildungs- und Berufsausbildungsaspekte sollen berücksichtigt werden. Kann die Vollzugsanstalt diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollte die Zuweisung einer angemessenen Beschäftigung erfolgen.²¹⁸

Die Anstalt hat demnach die individuelle Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen und muss eine geeignete Auswahl bei der Arbeitszuweisung treffen.

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigte, dass sich aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG aus der Arbeitsverpflichtung ein Resozialisierungsanspruch für Gefangene ergibt. Da das Strafvollzugsgesetz als Ziel ein Resozialisierungskonzept vorsieht, in welchem die Pflicht zur Arbeit fundamentale Bedeutung hat, muss diese Arbeit auch eine angemessene Bedeutung und Anerkennung bedingen.²¹⁹

Dabei soll die Anerkennung sich in einem Wert widerspiegeln, welcher für Gefangene eine geeignete Größe einnimmt. Deshalb sollte das Arbeitsentgelt leistungsgerecht bemessen sein.²²⁰

Als Alternativen zu einer geldwerten Entlohnung könnte auch der Aufbau sozialversicherungsrechtlicher Anwartschaften, Unterstützung bei der Schuldenregulierung oder eventuelle Haftzeitverkürzungen dienen.²²¹ Bis zum Jahr 2001 wurde hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht.

²¹⁷ Vgl. BVerfG, ZfStrVo 1998, 247.

²¹⁸ Vgl. StVollzG, 1997, § 37, S. 15.

²¹⁹ Vgl. BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

²²⁰ Vgl. Britz, 1999, S. 197.

²²¹ Vgl. BVerfG, ZfStrVO 1998, 246.

Gefangene haben gemäß § 43 Abs. 1 StVollzG einen Anspruch auf Arbeitsentgelt.²²²

Dabei wird zur Bemessung das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten als Grundlage verwendet. Hieraus ergibt sich die so genannte Eckvergütung, welche im Jahr 1998 gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 200 Abs. 1 StVollzG lediglich 5 % des Durchschnittseinkommens betrug.

Innerhalb des Vollzuges wird die Arbeit von Insassen nach Vergütungsstufen entlohnt. Die Vergütungsstufe III entspricht dabei 100 %.

Im Jahr 1998 bedeutete dies für einen zur Arbeit verpflichteten Gefangenen einen Tageslohn von 10,42 DM.

Das Bundesverfassungsgericht stellte am 01.07.1998 fest, dass diese Situation rechtsstaatlich sehr bedenklich ist und gegen das Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG verstößt. Daher wurde der § 200 Abs. 1 StVollzG für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis zum Jahr 2000 Zeit für die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlage gegeben.²²³

Der Gesetzgeber erhöhte daraufhin am 01.01.2001 die Bezugsgröße von 5 auf 9 %, was nach dem Bundesverfassungsgericht „noch“ als verfassungsgemäß eingestuft wurde.²²⁴

Bei einer Sollarbeitszeit von 38,5 h verdiente ein Gefangener im Jahr 2006 in der Vergütungsstufe III 10,58 € am Tag, was einem Stundenlohn von 1,37 € entsprach. Nach Laubenthal handelt es sich bei dieser Vergütung jedoch weiterhin nicht um eine leistungsgerechte Bezahlung. Die Neuregelung des § 200 StVollzG führt seiner Meinung nach, zu Widersprüchen im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG und den Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 StVollzG. Eine unadäquate Entlohnung bedingt demnach eine Schwächung des Selbstbewusstseins bei Inhaftierten und führt zu negativen Lernerfahrungen. Auch die Motivation des Insassen zu einer produktiven Tätigkeit kann mit dieser Form der Anerkennung von Leistung wohl kaum gefördert werden.

Neben der Erhöhung der Bezugsgröße wurde für Gefangene jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, durch nicht-monetäre Komponenten Arbeitsleistungen anzuerkennen.

Laut § 43 Abs. 1 bis 9 StVollzG hat der Insasse die Möglichkeit, sich von der Arbeitspflicht freistellen zu lassen. Diese freie Zeit kann er in der Haft verbringen, sie für Voll-

²²² Vgl. StVollzG, 1997, § 43 Abs. 1, S. 17.

²²³ Vgl. Höflich/Schriever, 1998, S. 61 f.

²²⁴ Vgl. BVerfG, StrVert 2002, S. 375.

zugslockerungen nutzen oder die erarbeiteten Tage auf den Entlassungszeitpunkt anrechnen lassen.²²⁵

Aus den Ausführungen kann entnommen werden, dass die Problematik der gesetzlichen Arbeitsverpflichtung von Inhaftierten nach wie vor ein brisantes und diskussionswürdiges Thema innerhalb des Vollzuges darstellt. Gerade gegenüber dem Resozialisierungsauftrag erscheinen die derzeitigen Regelungen, hinsichtlich einer angemessenen Arbeitsentlohnung, noch nicht vollständig ausgereift zu sein.

4.2.8 Die körperliche Durchsuchung

Gefährdungen der Menschenwürde ergeben sich nicht nur durch Handlungen auf gegenständlicher Ebene, sondern treten häufig dadurch auf, dass Menschen sich gedemütigt oder erniedrigt fühlen. Verletzungen der seelischen Identität und Integrität können durch Eingriffe in die Menschenwürde verursacht und müssen daher auch im Strafvollzug vermieden werden. Die Justizvollzugsanstalt muss jedoch auch dafür Sorge tragen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewahrt wird. Daher ist es notwendig, nach verbotenen und gefährlichen Gegenständen zu suchen, um zum Beispiel Entweichungen oder gewalttätige Übergriffe verhindern zu können.

Bei einer körperlichen Durchsuchung können sich daher Auswirkungen im Bereich der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG, sowie beim Recht zur Intimsphäre gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergeben.

Das Strafvollzugsgesetz erlaubt gemäß § 84 StVollzG die körperliche Durchsuchung von Insassen. Dabei ist das Schamgefühl des Gefangenen zu wahren. Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters ist es im Einzelfall zulässig, dass der Gefangene einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung unterzogen wird. Diese muss unter dem Ausschluss anderer Inhaftierter in einem gesonderten Raum erfolgen.²²⁶

Einzelfall bedeutet dabei nicht, dass nur ein Inhaftierter durchsucht werden darf, denn bei Gefahr im Verzug können auch mehrere Gefangene von dieser Maßnahme betroffen sein.²²⁷

Vorstellbar ist eine solche Situation, wenn ein verbotener und gefährlicher Gegenstand übergeben wurde und am Ort des Geschehens mehrere Gefangene zugegen waren. Sollte

²²⁵ Vgl. Laubenthal, 2006, S. 233 ff.

²²⁶ Vgl. StVollzG, 1997, § 84, S. 77.

²²⁷ Vgl. OLG Koblenz, ZfStrVo 1990, S. 56.

augenscheinlich nicht nachvollziehbar sein, wer diesen Gegenstand an sich genommen hat und Befragungen keinen Erfolg erzielen, erscheint die Gefahr im Verzug gegeben und die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung ein mögliches Mittel ihr zu begegnen.

Eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Strafgefangenen darf jedoch nicht zur Durchsuchung aller oder fast aller Inhaftierten vor jedem Besuchskontakt führen. Dies würde zu einer Durchsuchungspraxis führen, die das Strafvollzugsgesetz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich nur in den Varianten des § 84 Abs. 3 StVollzG erlaubt.²²⁸

Was bedeutet eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung für den Insassen?

Dazu führte das OLG Stuttgart aus, dass eine solche Maßnahme auch das Nachforschen nach Gegenständen in natürlich einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen umfasst. Medizinische Hilfsmittel zum Auffinden verschluckter oder sonst im Körperinneren befindlicher Objekte sind jedoch nicht zulässig.²²⁹

Der Gefangene muss demnach nicht nur seine Kleidung ablegen, sondern nach Aufforderung auch Mund, Nase und Ohren durchsuchen lassen.

Dass diese Handlungen nicht unnötig zu verletzenden und entwürdigenden Gefühlen beim Insassen führen sollen, bestimmen die Festlegungen des § 84 Abs. 1 S. 2 und 3 StVollzG. Durchsuchungen der Gefangenen dürfen demzufolge nur von gleichgeschlechtlichen Bediensteten durchgeführt werden, welche dabei das Schamgefühl zu wahren haben. Auch die Regelungen gemäß § 84 Abs. 2 S. 2-4 sollen sicherstellen, dass die mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zu keiner entwürdigenden Maßnahme des Vollzuges wird. Daher erfolgen Durchsuchungen nur in geschlossenen Räumen, wobei die Anwesenheit von Mitgefangenen nicht erlaubt ist.²³⁰

4.2.9 Der unmittelbare Zwang

Unter dem Begriff des unmittelbaren Zwanges ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen zu verstehen. Als

²²⁸ Vgl. BVerfG, 2. K. d. 2. Senats, Beschl. v. 29.10.2003, 2 BvR 1745/01, NJW 2004, 1728; NStZ 2004, 227; ZfStrVo 2004, 185.

²²⁹ Vgl. OLG Stuttgart, NStZ 1992, S. 378.

²³⁰ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 376.

Hilfsmittel dienen dabei Fesseln; unter Waffen werden dienstlich zugelassene Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe verstanden.²³¹

Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges darf durch Vollzugsbedienstete gegenüber Gefangenen sowie anderen Personen erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1 u. 2 StVollzG erfüllt sind.

Diese Maßnahme der Einwirkung stellt einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte der Gefangenen dar. Besonders müssen daher die Menschenwürdeaspekte nach Art. 1 Abs. 1 GG, die Rechte aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG beachtet werden.

Laut § 96 StVollzG muss deshalb stets eine geeignete Maßnahme des unmittelbaren Zwanges unter den Angegebenen gewählt werden. Des Weiteren darf unmittelbarer Zwang nicht angewendet werden, wenn ein dadurch entstehender Schaden voraussehbar und dieser unverhältnismäßig zum angestrebten Erfolg ist. Es ist deshalb rechtswidrig, eine Schusswaffe zu verwenden, um einen Gefangenen zum Verlassen eines Haftraumes zu bewegen, da hierzu geeignete Mittel zu wählen sind. Außerdem wäre in diesem Fall das ausgewählte Mittel unverhältnismäßig gegenüber den zu erwartenden gesundheitlichen Schäden beim Inhaftierten sowie dem angestrebten Zweck der Maßnahme.²³²

Unmittelbarer Zwang kann aufgrund einer Anordnung eines Vorgesetzten erfolgen²³³ oder auf Eigeninitiative der Bediensteten, wenn Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchgeführt werden sollen und der Zweck nicht anders erreicht werden kann.²³⁴

Bei der Anordnung durch Vorgesetzte ist der Bedienstete verpflichtet, dieser Weisung nachzukommen. Wenn die Anordnung den betreffenden Gefangenen in seiner Würde verletzt oder kein dienstlicher Zweck vorliegt, muss der Beamte die Anordnung jedoch nicht befolgen.²³⁵

Eine Verletzung der Menschenrechte liegt aber nicht grundsätzlich vor, wenn ein Gefangener durch Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zum Beispiel in seiner Intimsphäre verletzt wird, da dies manchmal eine nicht beabsichtigte, aber zwangsläufige Folge sein kann. Hierzu benennen Schwind und Böhm das Beispiel eines suizidalen Gefangenen, welcher sich mit seiner Kleidung zu strangulieren versucht und daher gewaltsam entkleidet werden muss. Der § 97 Abs. 1 StVollzG soll hauptsächlich die Mindestansprüche des Gefangenen

²³¹ Vgl. StVollzG, 1997, § 95, S. 82.

²³² Vgl. Laubenthal, 2007, S. 382 ff.

²³³ Vgl. StVollzG, 1997, § 97 Abs. 1, S. 82.

²³⁴ Vgl. StVollzG, 1997, § 94 Abs. 1, S. 81.

²³⁵ Vgl. StVollzG, 1997, § 97 Abs. 1, S. 82.

auf seine respektvolle Behandlung wahren und dadurch zum Beispiel Foltermaßnahmen verhindern.

Den Bediensteten von Justizvollzugsanstalten wird somit ein Widerstandsrecht eingeräumt, um menschenunwürdigen Maßnahmen und unrechtmäßigen Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit entgegenzuwirken.

Aus dem § 97 Abs. 2 StVollzG hingegen, ergibt sich für Bedienstete des Vollzuges eine Widerstandspflicht. Im Fall einer zu begehenden Straftat durch die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, ist der Bedienstete verpflichtet, die Anordnung nicht zu befolgen. Das Gesetz räumt jedoch für Bedienstete einen Schuldausschließungsgrund ein, wenn diese nicht erkannt haben, dass durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges eine Straftat begangen wird. Eine zu erkennende Straftat läge zum Beispiel vor, wenn Gefangene durch Schläge bestraft werden sollen. Gemäß § 97 Abs. 3 StVollzG ist der Bedienstete auch verpflichtet, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen vorzubringen, insoweit ihm dies möglich ist.

Des Weiteren muss der unmittelbare Zwang laut § 98 StVollzG in der Regel angedroht werden, es sei denn, besondere Gründe lassen dies nicht zu. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, ob in Situationen schnelles Handeln geboten erscheint oder ein Androhen durch die Notwendigkeit sofortigen Handelns unterbleibt. In Fällen einer gegenwärtigen Gefahr, zum Beispiel bei Selbsttötungsabsichten eines Insassen, kann eine Androhung ebenfalls unterbleiben. In allen anderen Situationen soll durch die Androhung erreicht werden, dass der Gefangene sich bewusst wird, welche Folgen seine etwaige Weigerungshaltung hat. Häufig reicht die Androhung der Zwangsmaßnahme aus, Insassen zum gewünschten Verhalten zu motivieren.²³⁶

Von den Bediensteten des Vollzuges wird folglich erwartet, dass sie die Menschenrechtsaspekte der Gefangenen trotz Stresssituationen erkennen und gegebenenfalls schützen. Sie müssen in der Lage sein, angemessene und verhältnismäßige Entscheidungen zu treffen und diese vor ihren Vorgesetzten zu vertreten. Das Grundrecht der Gefangenen auf körperliche Unversehrtheit ist nur in Ausnahmefällen zu beschränken und bedarf einer vorherigen Abwägung von einzusetzenden Mitteln und zu erreichendem Zweck.

4.2.10 Zwangsmaßnahmen der Gesundheitsfürsorge

Neben dem Mittel des unmittelbaren Zwanges zum Durchführen rechtmäßiger Vollzugsmaßnahmen regelt der § 101 StVollzG durchzuführende Zwangsmaßnahmen auf dem Ge-

²³⁶ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 600 ff.

biet der Gesundheitsfürsorge mit den Mitteln des § 95 StVollzG, gegen den Willen des Gefangenen.

Diese Maßnahmen tangieren die Grundrechte des Gefangenen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG und des Art. 4 GG (Glaubensfreiheit),²³⁷ weshalb sie thematisiert werden sollen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des § 101 StVollzG versucht zwischen den Fragen zu vermitteln, inwieweit der Gefangene über seine Gesundheit und sein Leben selbst verfügen kann und ob der Arzt bei bestimmten Voraussetzungen eine zwangsweise Behandlung durchführen darf. Im Vollzug stattfindende Hungerstreiks führten dazu, dass bis in das Jahr 1981 Insassen gegen ihren Willen zwangsernährt wurden. Nachdem Ärzte sich gegen diese Praxis verwehrten, wurde die Zwangsernährung nicht mehr vollzogen.²³⁸

Daraufhin veränderte der Gesetzgeber den § 101 StVollzG, indem er im Abs. 1 S. 2 den letzten Halbsatz „Es sei denn, es besteht akute Lebensgefahr“ strich.²³⁹

Die Vollzugsbehörde wurde dadurch von der Pflicht zur Durchführung von solchen Zwangsmaßnahmen entbunden und führte diese während der letzten Hungerstreiks nicht mehr durch.

Kritisch gesehen wird, dass der § 101 StVollzG im Strafvollzugsgesetz den besonderen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch gemäß § 100 StVollzG folgt, obwohl es sich hierbei um eine völlig andere Eingriffsqualität handelt.

Des Weiteren ist ungenau beschrieben, wann eine Handlungspflicht entsteht und wann der Arzt das Recht zur Zwangsmaßnahme erlangt. Zulässig sind solche Maßnahmen bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gesundheitsgefahr sowie wenn die Gesundheit Dritter (z. B. Seuchen) gefährdet ist. Inwieweit eine solche Maßnahme zumutbar ist, hängt im Einzelfall auch von der Belastbarkeit aller anwesenden Beteiligten ab (Arzt, Gefangener, Schwester, Bedienstete) und ist damit schwer zu definieren.

Zwangsmaßnahmen sind zum Beispiel nicht erlaubt, um durch Verschlucken versteckte Gegenstände aufzufinden, wenn die Gesundheit des Insassen dadurch nicht gefährdet ist. Des Weiteren müssen Zwangsmaßnahmen verhältnismäßig sein, sodass die Gesundheit und das Leben des Gefangenen durch die zwangsweise Behandlung nicht gefährdet werden.

Eine Eingriffsverpflichtung für die Anstalt ergibt sich jedoch, wenn der Insasse seinen freien Willen nicht äußern kann. Hierzu zählen u.a. Fälle, in denen psychische Krankheiten

²³⁷ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 385 f.

²³⁸ Vgl. Schwind/ Böhme, 1991, S. 614 f.

²³⁹ Vgl. StVollzGÄndG v. 27.02.1985 – BGBl. I, 461.

vorliegen. Die Eingriffsermächtigung liegt vor, wenn die genannten Voraussetzungen einer Lebens- und Gesundheitsgefahr erfüllt sind. Bei einer vermuteten HIV-Infektion bietet der § 101 StVollzG jedoch keine Rechtsgrundlage zu einer unfreiwilligen Blutentnahme, da die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für eine konkrete medizinische Indikation bezüglich einer Lebensgefahr ausreicht und auch nicht vorhersehbar ist, ob der Gefangene auch in Kenntnis einer eventuellen Infektion gefährliche Übertragungspraktiken unterlassen wird.²⁴⁰

Eine freiwillige Untersuchung der Gefangenen auf HIV-Antikörper ist uneingeschränkt statthaft, fraglich ist der Sinn der Freiwilligkeit, wenn im Weigerungsfalle mit vollzuglichen Nachteilen gerechnet werden muss.²⁴¹

So ist es häufig Auslegungsfrage, ob bei einer Weigerung davon ausgegangen werden kann, dass ein Insasse seine Erkrankung aus berechtigten Gründen verbergen möchte oder einfach nur ein Problem mit der Blutentnahme hat.

Zu den erlaubten Zwangsmaßnahmen zählen diagnostische Maßnahmen, Behandlungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Lebens sowie die Zwangsernährung. Bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und zur Hygiene gemäß § 101 Abs. 2 StVollzG sind körperliche Untersuchungen zulässig, wenn diese nicht mit körperlichen Eingriffen verbunden sind. Umstritten ist bislang, wer die Entscheidung zur Anordnung einer Zwangsmaßnahme treffen soll, da sich aus § 101 Abs. 1 S. 2 StVollzG ergibt, dass die Vollzugsbehörde sich zuständig zeichnet, während § 101 Abs. 3 StVollzG festlegt, dass der Arzt die Maßnahme durchführt.²⁴²

Arloth sieht die Kompetenz zur Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen beim Arzt, welcher nicht notwendigerweise ein Anstaltsarzt sein muss. Die Ärzte sind auch nicht verpflichtet, Entscheidungen der Vollzugsbehörde zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen umzusetzen.²⁴³

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge stellen eine umstrittene Beschränkung von Grundrechten Inhaftierter dar, welche in einigen Fällen, Ärzte an ihre persönlichen Grenzen bringen dürfte.

²⁴⁰ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 614 ff.

²⁴¹ Vgl. AK-Boetticher/Stöver, 2006, vor § 56 Rdn. 49.

²⁴² Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 614 ff.

²⁴³ Vgl. Arloth, 2005, S. 245.

Der Strafvollzug hat eine Fürsorgepflicht für die verurteilten Straftäter, welche sich sowohl auf die geistliche wie auch körperliche Gesundheit der Gefangenen bezieht.²⁴⁴

Fraglich bleibt, inwieweit der Mensch ein Recht auf Selbstmord ausüben darf und wann die Institution verpflichtet ist, diesen zu verhindern.

Umfasst das Recht der körperlichen Unversehrtheit, dass der Staat Selbstmorde aufgrund der Ablehnung ärztlicher Hilfe verhindern muss?

In den Fällen des Hungerstreikes zeigte sich, welche Gratwanderungen ärztliche Zwangsmaßnahmen beinhalten. Faktisch bietet das Strafvollzugsgesetz die Möglichkeit, Zwangsernährungen nach Eintritt der Bewusstlosigkeit durchzuführen. Praktisch wurde diese Möglichkeit jedoch geraume Zeit nicht mehr genutzt. Inwieweit die Grundrechte des Einzelnen gewahrt bleiben, kann daher nur am konkreten Fall durch Rechtsprechung und politische Diskussionen bestimmt werden.

4.3 Ursachen für die Erforderlichkeit von Beschränkungen

Durch die angeführten Beispiele sollte verdeutlicht werden, dass der Vollzug zwar die Grundrechte der Gefangenen zu wahren hat, gleichzeitig aber auch Beschränkungen auferlegen kann und muss, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Diese Einschränkungen von Rechten der Gefangenen müssen sich im gesetzlichen Rahmen bewegen, bergen jedoch trotzdem Gefährdungspotenziale. Die Einschränkungen von Grundrechten haben nicht nur Wirkungen auf die Inhaftierten, sondern verfolgen demnach grundsätzlich Ziele. Worin liegen also die Ursachen für ihre Erforderlichkeit?

Dieser Fragestellung soll in den folgenden Ausführungen nachgegangen werden.

4.3.1 Der Zielkonflikt

Neben dem bereits beschriebenen Vollzugsziel der Resozialisierung besteht eine weitere Aufgabe des Strafvollzuges im Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.²⁴⁵

Im Hinblick auf das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit, durch eine sichere Verwahrung der Straftäter den Schutz vor neuerlichen Straftaten zu gewährleisten, steht der Vollzug vor der Herausforderung, das Vollzugsziel mit dieser Aufgabe in Einklang zu bringen.

²⁴⁴ Vgl. StVollzG, 1997, § 56, S. 65.

²⁴⁵ Vgl. StVollzG, 1999, § 2 S. 2, S. 6.

Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 kristallisierte sich ein Zielkonflikt heraus, welcher seither die vollzuglichen Entscheidungen in erheblichem Maß beeinflusst. Die Frage, ob die Resozialisierung und damit Behandlung von Straftätern wichtiger ist als die Sicherheit der Bevölkerung beschäftigt seitdem alle Beteiligten.²⁴⁶

Bei der Resozialisierung von Gefangenen treten immer auch Risiken auf, die zwar minimiert werden sollen, jedoch keine hundertprozentigen Garantien bieten, dass dieser Schutzaspekt stets gewährleistet werden kann. Bei der Gewährung von Lockerungen ist ein Missbrauch nie vollends auszuschließen. Dadurch entsteht in der Regel ein Zielkonflikt, denn das Vollzugsziel des Gefangenen ist zu erfüllen und gleichzeitig dem Interesse der Allgemeinheit zu dienen. Für die Vollzugsbehörde gestaltet sich daher eine Entscheidung zu Gunsten des Gefangenen schwierig, da ein Missbrauch von Vollzugslockerungen unabsehbare Gefahren für die Bevölkerung bergen kann.²⁴⁷

Der § 2 StVollzG beschreibt zwar eindeutig den Vorrang der Resozialisierung, doch wird diese Festlegung im Gesetz selbst nicht eingehalten. So darf ein Gefangener keine Vollzugslockerungen erhalten, wenn er für die Sicherheit der Allgemeinheit ein Risiko²⁴⁸ darstellt.²⁴⁹

Auch im Hinblick auf die in Kapitel 4.2.2.1 thematisierte Verlegung von Insassen in den offenen Vollzug lässt sich erahnen, welches Konfliktpotenzial mit vollzuglichen Ermessensentscheidungen einhergehen kann.

Auf der einen Seite stehen die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, andererseits hat der Inhaftierte einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine sachgerechte Vorbereitung seiner Entlassung und seine damit verbundene Wiedereingliederung in die Gesellschaft.²⁵⁰

Somit bedarf es einer genauen Abwägung der widerstreitenden Interessenslagen und daher das Eingehen vertretbarer Risiken durch den Vollzug.²⁵¹

Gefangene müssen neben den Freiheitsbeschränkungen andere Einschränkungen erfahren, weil dies der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie den Sicherheitsbelangen der Bevölkerung dient. Briefkontrollen oder Durchsuchungen sollen helfen, Gefahren abzuwenden. Diese Maßnahmen werden demnach nicht ergriffen, um Gefangene zusätzlich zu belasten, sondern den Schutz der Gesellschaft sicherzustellen.

²⁴⁶ Vgl. Dargel, 1999, S. 267.

²⁴⁷ Vgl. Schwind/Böhm, 1991, S. 65 ff.

²⁴⁸ Vgl. StVollzG, 1999, § 11 Abs. 2, S. 38.

²⁴⁹ Vgl. Dargel, 1999, S. 267.

²⁵⁰ Vgl. StVollzG, 1999, § 3 Abs. 3, S. 6.

²⁵¹ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 86 ff.

Im Vollzugsalltag gestaltet es sich daher für die Bediensteten schwierig, Behandlungsaufgaben zu erfüllen und eine Entlassungsvorbereitung durchzuführen, wenn dadurch die Sicherheitserwartungen der Bevölkerung tangiert werden.

4.3.2 Die Vollzugsanstalt als totale Institution

Ein weiterer Grund für die Erforderlichkeit von Beschränkungen der Grundrechte von Inhaftierten kann in der Organisationsform von Justizvollzugsanstalten gesucht werden. Das Model von der „totalen Institution“ ist eine Möglichkeit, bestimmte vollzugliche Notwendigkeiten erklären zu können.

Der Begriff der totalen Institution wurde durch E. Goffmann in seinem Buch „Asyle“ geprägt. Das Gefängnis nimmt in erster Linie einen Status der Gefahrenabwehr für die Bevölkerung ein. Die Strafanstalt als totale Institution hat einen definierten Auftrag zu erfüllen, welcher sich zum einen im Vollzugsziel widerspiegelt, gleichzeitig jedoch den Schutz der Allgemeinheit umfasst.

Die komplette Vereinnahmung des Menschen in totalen Institutionen führt dabei zu ungewollten Nebeneffekten, welche häufig das Vollzugssystem und damit alle Betroffenen beeinflussen. Diese unerwünschten Effekte können häufig nur durch Einschränkungen unterbunden werden. Rechte von Gefangenen werden beschränkt, um chaotische Zustände zu vermeiden und das angestrebte Ziel der Institution zu erreichen.²⁵²

Aufgrund des gesetzlich verankerten Schutzauftrages gegenüber der Allgemeinheit ergibt sich die Notwendigkeit zur Überwachung, Kontrolle, Disziplineinforderung und Regelung des Tages- und Arbeitsablaufes. Gemäß § 161 StVollzG erlässt der Anstaltsleiter zum Beispiel eine Hausordnung, welche u.a. den Tagesablauf des Gefangenen regelt. Insofern wird nicht nur die Arbeitszeit des Insassen festgelegt, sondern auch dessen Frei- und Ruhezeiten von der Anstalt vorgegeben.²⁵³

Vorschriften und Regeln sollen durch die Insassen eingehalten werden, um Disziplinarstrafen zu vermeiden und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu gefährden.²⁵⁴

Der Vollzug verfolgt neben den Sicherheitsaspekten aber immer auch die Erreichung des institutionellen Zieles.

²⁵² Vgl. Goffmann, 1973, S. 15 f.

²⁵³ Vgl. StVollzG, 1999, § 161, S. 103.

²⁵⁴ Vgl. Kette, 1991, S. 38 ff.

Der Gefangene soll vor kriminellen Handlungen bewahrt werden, da eine gelungene Resozialisierung den Anspruch eines normkonformen und verantwortungsvollen Lebenswandels beinhaltet. Daher müssen zwangsläufig Einschränkungen erfolgen, um unerwünschtes und mit Risiken verbundenes, abweichendes Verhalten unterbinden zu können. Die Haftanstalt ist deshalb bestrebt, durch ein System klarer Regeln und einem geplanten Tagesablauf, den definierten Auftrag der Institution zu erreichen.

5 Kontrollinstanzen und Rechtswege

5.1 Rechtsbehelfe der Gefangenen

Da der Freiheitsentzug einen der massivsten Eingriffe in die Rechte von Menschen darstellt, bedürfen die Gefangenen in hohem Maße eines Rechtsschutzes. Der Strafvollzug als Kontroll- und Schutzinstrument für kriminelle Handlungen muss demzufolge selbst einer Kontrolle unterzogen werden. Den Inhaftierten werden daher vielfältige Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfe eingeräumt. Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gelten die Rechtsschutz- und Rechtsweggarantien des Grundgesetzes auch für Gefangene. Darüber hinaus werden den Inhaftierten besondere Möglichkeiten eröffnet, ihre Anliegen gerichtlich durchzusetzen. Der Gesetzgeber hat in den §§ 109 bis 121 StVollzG die Rechtsweggarantien konkretisiert.²⁵⁵

Die Rechtsbehelfe der Gefangenen lassen sich in formlose und förmliche Behelfe unterscheiden.

Formlose Behelfe eröffnen dabei keinen Rechtsweg, haben aber trotzdem innerhalb des Vollzuges eine große Bedeutung. Im Rahmen der Gegenvorstellung oder Remonstration können Gefangene dazu auffordern, getroffene Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern. Des Weiteren können an den Vorgesetzten eines betreffenden Beamten Beschwerden über sein dienstliches Verhalten vorgebracht werden. Hierbei handelt es sich um so genannte Dienstaufsichtsbeschwerden.

Zu den formlosen Rechtsbehelfen zählen ebenso Petitionen. Die genannten Rechtsbehelfe bedürfen keiner gesonderten Form und Frist und können auch in fremdem Interesse vorgebracht werden. Lediglich Petitionen bedürfen der schriftlichen Form, da sie ansonsten nicht den Schutz des Grundgesetzes genießen.

²⁵⁵ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 399 f.

Gemäß § 108 Abs. 1 StVollzG können Gefangene Beschwerden form- und fristlos nur vorbringen, wenn diese ihre eigenen Angelegenheiten betreffen. In diesen Fällen haben Inhaftierte das Recht, den Behördenleiter in einem persönlichen Gespräch ihr Anliegen darzulegen. Zwar kann der Anstaltsleiter diese Aufgabe an den zuständigen Abteilungsleiter übertragen, muss jedoch reagieren, wenn sich der Insasse gerade über diesen beschweren will.

Bei den förmlichen Rechtsbehelfen ist zu beachten, dass diese an bestimmte Formen und Fristen gebunden sind und nur eigene Interessen des Gefangenen betreffen dürfen. Diese Behelfe eröffnen Rechtswege, vorausgesetzt, es handelt sich um Maßnahmen mit Regelungscharakter. Hierzu gehören insbesondere Widersprüche oder Anträge auf gerichtliche Entscheidungen. Auch die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 GG gehört zu den förmlichen Rechtsbehelfen.²⁵⁶

5.1.1 Das Petitionsrecht

Der Art. 17 GG gewährt jedem Menschen das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und Volksvertretungen zu wenden. Gefangene können daher ihre Beschwerden an verwaltungsinterne oder -externe Stellen richten. An die gewählten Parlamente und die dazugehörigen Petitionsausschüsse und an Abgeordnete können Briefe gesandt werden, welche gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 StVollzG nicht der Überwachung unterliegen.²⁵⁷

In der Praxis haben diese an externe Stellen gerichteten Petitionen als eine Möglichkeit der formlosen Rechtsbehelfe eine hohe Bedeutung, obwohl keine Anweisungsbefugnis der Parlamente gegenüber dem Vollzug besteht. Die Vollzugsbehörden sind jedoch den Volksvertretungen auskunftsverpflichtet, weshalb den Wünschen von Gefangenen häufig indirekt entsprochen wird. Petitionsausschüsse berichten in der Regel öffentlichkeitswirksam über ihre Arbeit. Es liegt daher auch im Interesse der Vollzugsbehörden, skandalöse Zustände in Vollzugseinrichtungen zu unterbinden. Petitionen von Inhaftierten werden deshalb in der Regel sehr ernst genommen.²⁵⁸

²⁵⁶ Vgl. Höflich/Schriever, 1998, S. 148 ff.

²⁵⁷ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 454.

²⁵⁸ Vgl. Walter, 1999, S. 389 f.

5.1.2 *Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung*

Jeder Inhaftierte kann gemäß § 109 StVollzG einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Dieser förmliche Rechtsbehelf eröffnet den Rechtsweg zu einem Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer.

Zunächst muss geprüft werden, ob es sich um zulässige Anträge handelt. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit bedingen sich aus dem § 109 Abs. 1 StVollzG, wonach es sich um eine Maßnahme handeln muss, welche sich aus dem Rechtsverhältnis auf Grundlage des Strafvollzugsgesetzes zwischen Inhaftierten und Staat ergibt. Damit sind Maßnahmen, welche einem anderen Rechtsgebiet zugeordnet werden müssen (Zivilrecht u.a.) unzulässig. Die betreffende hoheitliche Maßnahme muss Regelungscharakter haben und eine Angelegenheit des einzelnen Gefangenen anbelangen. Die subjektiven Rechte des Inhaftierten müssen berührt sein und die Lebensverhältnisse des Gefangenen durch die Maßnahme in irgendeiner Weise ausgestaltet werden. Hierzu zählen zum Beispiel Behandlungskriterien aus einem erstellten Vollzugsplan, welche eine unmittelbare Rechtswirkung erzeugen können. Keinen Regelungscharakter haben zum Beispiel Mitteilungen und Ratschläge durch die Vollzugseinrichtung. Die Maßnahmen müssen einen konkreten Einzelfall betreffen und damit eine unmittelbare Rechtswirkung auf den Gefangenen bedingen.

Die Antragsbefugnis ergibt sich aus dem § 109 Abs. 2 StVollzG. Demzufolge haben auch Angehörige von Gefangenen die Befugnis, Anträge auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, wenn die vollzugliche Maßnahme in ihre Rechte eingreift. Vorstellbar sind solche Situationen in vollzuglichen Entscheidungen, welche das Besuchsrecht betreffen.²⁵⁹

Die verschiedenen Antragsarten lehnen sich an die verwaltungsprozessrechtlichen Regelungen an und unterscheiden zum Beispiel in Anfechtungs-, Vornahme-, Verpflichtungs- und Feststellungsanträge. Wenn das Landesrecht Verwaltungsvorverfahren vorsieht, gilt für Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge die vorherige Widerspruchserfordernis. Das Gericht wartet dann den Widerspruchsbescheid durch die vorgesetzte Vollzugsbehörde ab, kann aber um Verzögerungsgefahren zu verhindern, das Verfahren fortführen und weitestgehend zum Abschluss bringen. Anträge auf gerichtliche Entscheidung verlangen gemäß § 112 StVollzG einer schriftlichen Form oder der mündlichen Äußerung zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichts. Eine Frist von zwei Wochen ist zu wahren.

²⁵⁹ Vgl. Höflich/Schriever, 1998, S. 148 ff.

Der Antrag muss dem zuständigen Gericht zugestellt werden, welches gemäß § 110 StVollzG die Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes ist, in dessen Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit muss damit gegeben sein. Der Antrag des Antragsstellers muss die Kriterien der Begründetheit erfüllen. Es ist daher gerichtlich festzustellen, inwieweit die Maßnahme der Vollzugsbehörde in ihren Feststellungen sachgerecht und rechtmäßig erfolgte.

Vor allem bei Ermessensentscheidungen hat das Gericht gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG zu prüfen, ob die Maßnahme rechtswidrig war.

Des Weiteren setzt die Begründetheit gemäß § 115 Abs. 2 StVollzG voraus, dass der Antragssteller in seinen Rechten verletzt wurde. Die Strafvollstreckungskammer entscheidet gemäß § 115 Abs. 1 StVollzG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über den Antrag des Gefangenen. Auf Antrag des Betroffenen gewährt die Strafvollstreckungskammer Rechtsschutz. Der Antragssteller unterliegt im Verfahren keiner Beweislast, da die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen verpflichtet ist, in vorliegenden Verfahren zu ermitteln. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG ist den Gefangenen auch in diesem Verfahren einzuräumen.²⁶⁰

Jeder Inhaftierte hat zudem das Recht auf einen fairen Prozess, da das Rechtsstaatenprinzip laut Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 12 GG für alle Menschen gilt.²⁶¹

5.1.3 Die Verfassungsbeschwerde

Das Grundgesetz regelt im Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG die Möglichkeit des Einzelnen, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten. Die Rechtswegsgarantien aus Art. 19 Abs. 4 GG werden dadurch ergänzt und ermöglichen es dem Gefangenen, den Vorrang seiner Grundrechte durchzusetzen. Da die Anzahl der Verfassungsbeschwerden in den letzten Jahren enorm gestiegen ist²⁶², kann davon ausgegangen werden, dass sich viele Menschen in ihren Grundrechten verletzt fühlen.

Gefangene in Vollzugseinrichtungen können Verfassungsbeschwerde einlegen, wenn sie durch die öffentliche Gewalt selber, gegenwärtig und unmittelbar in einem der in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten beeinträchtigt werden.²⁶³

²⁶⁰ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 416 ff.

²⁶¹ Vgl. BVerfGE 57, S. 275 f.

²⁶² Vgl. Pieroth/Schlink, 2006, S. 289.

²⁶³ Vgl. Lechner/Zuck, 2006, § 90 Rdn. 73 ff.; Benda/Klein, 2001, S. 426 ff.

Voraussetzung zur Einleitung einer Verfassungsbeschwerde ist, dass der Insasse zunächst alle Rechtswege ausgeschöpft hat. Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufgabe, den Schutz der Rechte aus dem Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG auf Einhaltung zu prüfen. Des Weiteren kontrolliert das Bundesverfassungsgericht, ob die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes in Bezug auf die Wahrung der Grundrechte im konkreten Fall angewendet worden sind. Kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass eine Verletzung eines Grundrechtes vorliegt, so wird die Entscheidung aufgehoben und an das zuständige Gericht zurück verwiesen.²⁶⁴

So entschied das Bundesverfassungsgericht nach eingelegter Verfassungsbeschwerde eines Inhaftierten, dass dieser in seinen Vollzugsplan Einsicht nehmen darf. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass nach Auffassung des Gerichtes das grundrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse des Gefangenen nicht gewahrt ist, wenn dieser in den bedeutungsvollen Vollzugsplan keine Einsicht nehmen kann.²⁶⁵

In einem anderen Fall wurde nach einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Insassen einer Vollzugsanstalt eine Einkaufssperre verhängt und ihm die Besitzerlaubnis für eine Schreibmaschine entzogen. Die Anstalt begründete ihr Vorgehen damit, dass der Insasse mehrfach eine unerlaubte Rechtsberatung betrieben und dadurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet hätte. Zunächst stellte der Inhaftierte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, in welchem er darlegte, die Mitgefangenen lediglich beim Vorbereiten und Korrigieren von Schreiben unterstützt zu haben. Eine Gegenleistung habe er dafür nicht erhalten. Nachdem das Landgericht seinen Antrag als unbegründet zurückgewiesen hatte, legte der Inhaftierte Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesverfassungsgericht hob den Beschluss des Landgerichtes auf, da es feststellte, dass der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG verletzt wurde. Dabei bezog sich das Verfassungsgericht u.a. auf eine unzureichende Aufklärung des Sachverhaltes.²⁶⁶

Die Verfassungsbeschwerde als förmlicher Rechtsbehelf der Gefangenen nimmt somit eine bedeutungsvolle Rolle bei den Rechtwegsgarantien der Inhaftierten ein. Das Recht des Insassen, sich gegen belastende und grundrechtsverletzende Maßnahmen zur Wehr zu setzen, wird somit auch von höchst richterlicher Instanz ernst genommen.

Neben den gerichtlichen Entscheidungen obliegen den Inhaftierten aber auch Möglichkeiten, sich mit ihren Anliegen an unabhängige Kontrollinstanzen zu wenden. Hierzu soll

²⁶⁴ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 451 f.

²⁶⁵ Vgl. BVerfG, 2. K. d. 2. Senats, Besch. v. 21.01.2003, 2 BvR 406/02, NStZ 2003, 620.

²⁶⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 30/06.

nachfolgend beschrieben werden, welche Mittel den Gefangenen bei der Durchsetzung von Anliegen neben förmlichen und nicht förmlichen Rechtsbehelfen zusätzlich zukommen.

5.2 Der Anstaltsbeirat

Das Strafvollzugsgesetz beinhaltet neben allgemeinen Ausgestaltungs-kriterien auch die Thematiken der gesellschaftlichen Mitwirkung und Kontrolle des Vollzuges.

Bereits im 19. Jahrhundert gab es öffentliche Gremien, welche an der Vollzugsgestaltung und -kontrolle beteiligt wurden.²⁶⁷

Der § 162 StVollzG regelt für den Bereich des Strafvollzuges die Pflicht zur Einrichtung von Anstaltsbeiräten. Um die Ziele von Beiräten nicht zu gefährden und Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Bedienstete des Vollzuges keine Mitglieder sein. Nähere Regelungen zu den Beiräten können durch das Landesrecht vorgegeben werden.

Als Beiratsmitglieder sollen vornehmliche Personen bestellt werden, welche durch ihr Engagement und ihre fachliche Eignung in der Lage sind, zwischen Insassen und Vollzug zu vermitteln, öffentlichwirksam tätig zu werden, positiv kontrollierend auf die Vollzugsziel-erreichung einzuwirken und Betreuungs- und Wiedereingliederungsaufgaben wahrzunehmen.²⁶⁸

Walther merkt zu den Aufgaben des Beirates an, dass die wichtige Kontrollfunktion eines derartigen Gremiums nicht ausdrücklich aus den Bestimmungen des § 163 StVollzG hervorgeht. Für Außenstehende könnte insoweit der Eindruck entstehen, dass Beiräte für die Vollzugsbehörde arbeiten und weniger die Interessen von Gefangenen vertreten. Lediglich aus den Regelungen des § 164 StVollzG kann herausgelesen werden, durch welche Befugnisse der Beirat seine Kontrollfunktion ausüben kann. So haben Mitglieder der Beiräte die Möglichkeit, sich durch die Besichtigung der Anstalt von menschenwürdigen Haftbedingungen zu überzeugen oder persönlich zu Inhaftierten Kontakt aufzunehmen. Da das Landesrecht zumeist die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes konkretisiert, erscheint es notwendig, dass die Beiratsmitglieder umfassend über ihre Möglichkeiten aufgeklärt werden.²⁶⁹

²⁶⁷ Vgl. Böhm, 1986, S. 79.

²⁶⁸ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 146 f.

²⁶⁹ Vgl. Walther, 1999, S. 244 f.

5.3 Wirkungen und Problematiken des Rechtsschutzes

Die erläuterten Beispiele geben Aufschluss darüber, inwieweit die Gefangenen in der Lage sind, die Rechtswegsgarantien des Grundgesetzes einzusetzen, um ihre Grundrechte wirksam zu schützen. Des Weiteren kann nachvollzogen werden, durch welche Kontrollinstanzen sichergestellt werden soll, dass die Rechte von Inhaftierten eingehalten und vor unangemessenen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Wie aber wirken sich Verfassungsbeschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen oder Beteiligungen des Anstaltsbeirates in der vollzuglichen Praxis aus?

Harald Preusker bezeichnete in einem Vortrag aus dem Jahr 2005 das Bundesverfassungsgericht als Motor der Strafvollzugsreform. Zur Begründung seiner Aussage benannte er grundlegende Veränderungen im Vollzugswesen, welche durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes erst ermöglicht wurden.

So wurde im Jahr 1972 einer Verfassungsbeschwerde eines Inhaftierten stattgegeben, nachdem die Presse einen Film unter namentlicher und bildlicher Benennung des Straftäters veröffentlichen wollte. In diesem Fall wog das Gericht das Grundrecht der Pressefreiheit gegen das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde des Inhaftierten ab und entschied zu Gunsten des Gefangenen. Unter dem Resozialisierungsaspekt gelang das Gericht zur Auffassung, dass eine Ausstrahlung des Filmes die Wiedereingliederung des Täters in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

Die nachhaltige Wirkung dieser Entscheidung zeigte sich in einem Reformschub, da nunmehr auch die praktische Seite des Strafvollzuges von der Öffentlichkeit thematisiert wurde. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber im Jahr 1972 zur Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes, woraufhin sich die Vollzugseinrichtungen im Laufe der Jahre zu modernen Behörden entwickelten.

Zu lebenslanger Haft verurteilte Straftäter erhielten durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes den Rechtsanspruch auf einen menschenwürdigen und resozialisierend gestalteten Vollzug. Die hohe Relevanz dieser Entscheidung ergibt sich daraus, dass sich im Jahr 2005 circa 2100 zu lebenslanger Haft verurteilte Gefangene in deutschen Vollzugsanstalten befanden.

Neben diesen zahlreichen positiven Effekten darf aber nach Preusker nicht übersehen werden, dass noch nicht alle Probleme des Strafvollzuges behoben wurden. Das Resozialisierungsmodell stand in den vergangenen Jahren häufiger in der Kritik, weshalb Sicherheitsaspekte an Bedeutung gewonnen haben. Dazu trug sowohl eine hohe Rückfallquote von 57

% der Straftäter bei wie auch der Irrglaube, dass die Resozialisierung alleinige Aufgabe des Vollzuges sei.

Die Überbelegung von Anstalten und die Arbeitslosigkeit von Gefangenen in Höhe von 50 % erschwerten zudem die Erreichung des Resozialisierungsziels und bedingen, dass das Bundesverfassungsgericht auch zukünftig in die Pflicht genommen werden muss.²⁷⁰

Neben den hier beschriebenen förderlichen Wirkungen von Verfassungsbeschwerden finden sich in der Literatur weitere Hinweise auf die vollzugspraktische Relevanz des Rechtsschutzes von Inhaftierten. Diese sind leider manchmal nicht nur von positiver Natur.

So äußerte sich ein Inhaftierter über seine Rechtsschutzmöglichkeiten mit den Worten:

*„Als ich in den Knast kam, glaubte ich an das Strafvollzugsgesetz, das 1977 herausgekommen war. Weil – es war ja ein Gesetz, so eines, gegen das ich nun selber verstoßen hatte. Ein Gesetz war damals für mich nicht besser oder schlechter als ein anderes. Gesetze sind richtig, und man muss sich daran halten.“*²⁷¹

Oft werden Insassen, die ihrem Recht durch Beschwerden zur Durchsetzung verhelfen wollen, innerhalb des Vollzuges als Querulanten angesehen. Vielen Inhaftierten wird unterstellt, dass sie Eingaben aus Langeweile verfassen. Deshalb wurde häufiger die Meinung vertreten, dass die Beschwerdemöglichkeiten von Gefangenen beschränkt werden sollten.²⁷²

Da eine Beschränkung in dieser Form ebenso einen Missbrauch zur Folge haben könnte, ist sie jedoch willkürlich und unzulässig. Erst wenn nachgewiesen werden kann, dass der Antrag eines Inhaftierten ausschließlich dem Zweck dient, die Vollzugsbehörde zu belästigen, kann nach dem allgemeinen Schikaneverbot seine Unzulässigkeit festgestellt werden.

In der Regel werden die Anträge der Gefangenen für Außenstehende als Lappalien gewertet, haben aber für die Inhaftierten selbst ein hohes Gewicht.²⁷³

Krist führte zur Beschwerdepraxis innerhalb von Vollzugsanstalten aus:

²⁷⁰ Vgl. Preusker, 2005, S. 195 ff.

²⁷¹ Zit. nach Krist, 1992, S. 47.

²⁷² Vgl. Böhm, 1986, S. 206 ff.

²⁷³ Vgl. Laubenthal, 2007, S. 401 f.

„Der angebliche Querulant, der irgendwann einmal das Strafvollzugsgesetz, Kommentare zu diesem Gesetz, Oberlandesgerichtsentscheidungen usw. gelesen hat und selbst andauernd blödsinnige Ablehnungen bekommt, der schreibt nun plötzlich mehr und immer weiter, weil er sich ungerecht behandelt oder, im Knastjargon ausgedrückt, verarscht fühlt.“

274

Kritiker bezweifeln, dass § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG die grundsätzliche Chance bietet, das entstehende Ungleichgewicht in Vollzugseinrichtungen zu Gunsten von Inhaftierten auszugleichen. Wiederholte Beschwerden von Gefangenen machen den Behörden Arbeit und erzeugen einen Rechtfertigungsdruck. Ein „Querulant“ zu sein, kann im Vollzug zu negativen Konsequenzen führen.²⁷⁵

Deshalb erscheint es wichtig, nicht nur die Beschwerden des Gefangenen ernst zu nehmen und korrekt zu bearbeiten, sondern den Inhaftierten Wege aufzuzeigen, in einer anderen Form Selbstbestätigung zu erlangen. Häufig kann nörgelndes Verhalten unterbunden werden, indem den Insassen mehr Beachtung und Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Auch sollte nicht übersehen werden, dass viele Beschwerden wirklich auf unrechte Behandlungen beruhen und dass die Haftsituation die Menschen empfindlicher machen kann. Der Vollzug hat daher die schwierige Aufgabe und die grundsätzliche Pflicht, Anträge und Beschwerden sorgfältig zu betrachten, Verständnis für Inhaftierte aufzubringen, empathisch zu reagieren und die Vollzugsmitarbeiter zum menschlichen Agieren zu befähigen.²⁷⁶

Die beschriebene Arbeit des Anstaltsbeirates soll ebenfalls kontrollierende Elemente beinhalten. Die Inhaftierten sollen den Beirat als Möglichkeit verstehen, ihren Rechten und Wünschen zur Durchsetzung zu verhelfen und vollzugliche Probleme beheben zu lassen.

Aus der Sicht eines Beiratsmitgliedes stellt sich die Arbeit im Vollzug jedoch nicht immer nur positiv dar. Schwierigkeiten ergeben sich demnach zum Beispiel in der Wahrnehmung des Insassen als Mitmenschen, da das Vollzugsgeschehen stark durch gesetzliche Regelungen beeinflusst wird. Beiratsmitglieder erleben den Vollzug oft als nicht human genug und den Beirat selber nur selten als Mittel zur öffentlichen Kontrolle. Neben den unzureichenden Auswahlkriterien zur Mitgliedschaft im Beirat, dem mangelhaften Wissen der Mitglie-

²⁷⁴ Zit. nach Krist, 1992, S. 48.

²⁷⁵ Vgl. Vack, 1992, S. 47 f.

²⁷⁶ Vgl. Böhm, 1986, S. 208 ff.

der über das Strafvollzugsgesetz und über die vollzugliche Praxis, wird auch die fehlende Zeit zur sinnvollen Einflussnahme kritisiert.

In der Regel trifft sich der Beirat nur einmal monatlich mit dem Anstaltsleiter, wobei nach Auffassung von Kritikern nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass der Anstaltsleiter bereitwillig über alle bestehende Problematiken des Vollzuges informiert. Diese Bedenken entstehen vornehmlich aus dem Wissen, dass Vollzugsprobleme öffentlichwirksam sein können. Daher liegt es zum Beispiel im Interesse der Beiräte, dass das Justizministerium eine Berichtspflicht erlässt, und die Öffentlichkeitsarbeit von Beiräten fördert und einfordert. Bislang neigten die Mitglieder von Beiräten dazu, sich in der Öffentlichkeit eher zurückhaltend über ihre Arbeit zu äußern, da ihnen stets Sicherheits- und Ordnungsargumente der Anstalten gegenüberstehen.

Des Weiteren wird sich eine größere Einbeziehung in Entscheidungsprozesse gewünscht. Beiräte wollen demnach vom Vollzug als ebenbürtige Ansprechpartner wahrgenommen werden.²⁷⁷

Der Rechtsschutz der Gefangenen kann folglich neben seiner innovativen und schützenden Wirkung auch vielfältigen Problematiken unterliegen.

Grundsätzlich können sich die Gefangenen gegen beschränkende und unrechtmäßige Entscheidungen des Vollzuges zur Wehr setzen, benötigen hierzu jedoch das nötige Wissen über die bestehenden Möglichkeiten. Neben einzuhaltenden Formvorschriften ist die Kenntnis über Fristen und Rechtswege für ein erfolgreiches Gelingen unabdingbar.

Veränderungen und Fortschritt des Vollzuges werden häufig erst durch Beschwerden von Inhaftierten ermöglicht. Der Vollzug soll daher das Mittel der Eingabe nicht als Belastung empfinden, sondern als notwendiges Mittel zu einer Modernisierung des gesamten Vollzugswesens. Die öffentlichen Kontrollelemente bieten ebenso die Chance, die Gesellschaft an der Verantwortung zur Resozialisierung von Straftätern zu beteiligen und gleichzeitig für humane Haftbedingungen zu sensibilisieren.

6 Resümee

In der Beschreibung zur Entwicklung des Freiheitsentzuges wurde deutlich, dass der heutige moderne Strafvollzug Deutschlands gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht werden

²⁷⁷ Vgl. Rulands, 1992, S. 22 ff.

muss. Der Gefangene soll unter den Grundsätzen eines humanen menschenrechtskonformen Strafvollzuges untergebracht werden. Die Vollzugspraxis wird durch den Resozialisierungsgedanken getragen und verbietet die menschenunwürdige Verwahrung und Behandlung von Straftätern.

Das dargestellte statistische Datenmaterial erbrachte, dass die Gefangenenanzahlen innerhalb der letzten zehn Jahre einem nicht unerheblichen Zuwachs unterlagen. Damit wurde deutlich, dass die Institution Strafvollzug mit ihren verfolgten Strafzwecken nicht an Aktualität und Bedeutung verloren hat.

Das Verständnis über den Sinn und Zweck von Strafe wurde durch die historische Entwicklung beeinflusst und bestimmt heutzutage das Strafziel des modernen Vollzuges.

Mittlerweile wurde erkannt, dass die Strafzwecke der Rache und Sühne keine ausreichenden Chancen bieten, das Risiko künftiger Straftaten zu mindern. Daher besteht das Interesse an resozialisierenden und damit präventiv wirkenden Maßnahmen. Gleichzeitig soll durch Einschränkungen im Vollzugsalltag und durch sicherheitsfördernde Elemente, die Allgemeinheit vor kriminellen Handlungen geschützt werden.

Die Menschenrechte garantieren dem Einzelnen seine Rechte auf Achtung seines Lebens, seiner Freiheit, der Gesundheit und des Eigentums. Durch das deutsche Grundgesetz erhalten diese Forderungen eine verpflichtende Relevanz für den deutschen Strafvollzug und bilden die Grundlage und zugleich die Grenzen für jeden staatlichen Eingriff in die Grundrechte eines Gefangenen. Gleichzeitig werden die Rechtsprechung und die Verwaltung an das Gesetz gebunden.

Die Grundrechte der Gefangenen unterliegen im Vollzug vielfältigen Gefährdungspotenzialen. Beschränkungen der Grundrechte dürfen auch innerhalb des Vollzuges nur auf besonderer verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Mit dem Erlass des Strafvollzugsgesetzes kam Deutschland seiner Verpflichtung nach, den Freiheitsentzug verfassungskonform zu regeln.

Es kann aber auch nicht übersehen werden, dass im Haftalltag unbeabsichtigte Problemlagen auftreten können. Neben ungewollten Stigmatisierungen von Inhaftierten im Wege der Vollzugsplangestaltung sowie teilweise fraglich vorausgesetzter Einsichtigkeit und Mitarbeit von Gefangenen am Resozialisierungsziel, weist vor allem die Unterbringungspraxis in den Vollzugsanstalten Deutschlands noch erhebliche Defizite auf.

Durch eine bessere Ausnutzung der Haftplatzkapazitäten wäre eine Entspannung in der Belegungssituation durchaus vorstellbar.

Im Umgang mit Inhaftierten müssen Vollzugsbedienstete neben den geltenden Bestimmungen in der Lage sein, respektvoll und menschenwürdig mit den ihm anvertrauten Individuen umzugehen.

Grundrechte von Inhaftierten zu wahren, bedeutet daher nicht nur einen gesetzlich geregelten verfassungskonformen Strafvollzug, sondern auch das Vorhandensein von sozialen und fachlichen Kompetenzen bei den Mitarbeitern. Unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung von Menschenrechten im Vollzug, erscheinen daher eine fundierte Ausbildung und eine fortwährende Schulung der Bediensteten geeignete Mittel zu einer Professionalisierung des Vollzugswesens zu sein.

Der Freiheitsentzug, als einer der massivsten Eingriffe in die Rechte von Menschen, muss den Inhaftierten in einem hohen Maß einen Rechtsschutz einräumen.

Formlose und förmliche Rechtsbehelfe sowie Organisationsformen wie der Anstaltsbeirat sollen sicherstellen, dass die Rechtsgarantien des Grundgesetzes auch innerhalb des Strafvollzuges gewahrt bleiben. Gleichzeitig dienen die Rechtsschutzmöglichkeiten der Weiterentwicklung des Vollzugswesens, da durch Beschwerden und Klageverfahren Missstände aufgedeckt und Handlungsalternativen oder Lösungsstrategien entworfen werden können. Beschwerdeverfahren sind daher kein lästiges Übel, sondern ein wichtiges Element eines fortschrittlichen und innovativen Strafvollzugs.

Diese Diplomarbeit wurde im Rahmen des Studienganges „Soziale Arbeit“ angefertigt.

Meine neunjährige Berufserfahrung erleichterte mir teilweise den Zugang zur Materie. Durch das Auswerten wissenschaftlicher Erkenntnisse erschlossen sich mir jedoch auch neue Sichtweisen und ich konnte eigene, bereits verfestigte Denkansätze relativieren.

Die Einhaltung der Menschenrechte im Strafvollzug ist eine unerlässliche Notwendigkeit, welche vor allem die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der deutschen Verfassung bedeutet.

In der vollzuglichen Praxis ist es daher erforderlich, professionell, fachlich, sozial kompetent, wertfrei und menschlich mit Inhaftierten umzugehen.

Auch wenn das Wissen um die begangene Straftat Trauer-, Wut- und Rachegefühle bei Opfern, Angehörigen, Gesellschaft und Vollzugsmitarbeitern hervorbringt, darf der Strafvollzug sich nicht seinem gesetzlichen Auftrag entziehen, denn:

„Der Mensch hat auch im Strafvollzug das Recht zur Wahrung seiner Menschenrechte!“

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Alternativkommentar
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BvR	Bundesverfassungsrichter
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DsVollz	Dienst und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
dtv.	Deutscher Taschenbuchverlag
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
H.	Heft
Hg.	Herausgeber
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Jahreszahl
K. d. Senats	Kammer des Senats
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report

Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ – RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
OLG	Oberlandesgericht
Rdn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
StrVert	Strafverteidiger
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVollz	Strafvollzug
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzGÄndG	Strafvollzugsgesetz-Änderungsgesetz
u.	und
u.a.	und andere/unter anderem/n
usw.	und so weiter
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
überarb.	überarbeitete
v.	vom/von
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig
Vollz	Vollzug
VV	Verwaltungsvorschriften
Ws	Wintersemester
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
§	Paragraf

Literaturverzeichnis

Bücher

- AK – Boetticher/Stöver, 2006, vor § 56 Rdn. 49.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 386.
- Arloth, 2005, S. 245: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 386.
- Bemmann, 1998, S. 123 ff.; u. a.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 14.
- Benda/Klein, 2001, S. 426 ff.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 451.
- Böhm, A.: Strafvollzug. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1986.
- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften: In: Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften, JVA Rheinbach, Stand 01.01.1989.
- Brunner, G./Höfer, F.: Staatsrecht. Einführung. München 1994, (unveränderter Nachdruck).
- Cornel, H./Maelicke, B./Sonnen, B. R. (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung. 1. Aufl. Baden-Baden 1995.
- DSVollz: In: Handbuch für den Strafvollzug. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Bediensteten des Justizvollzugs. Neuausgabe. Regensburg u.a. 1997. S. 175 ff.
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze (überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen): In: Handbuch für den Strafvollzug. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Bediensteten des Justizvollzugs. Neuausgabe. Regensburg u.a. 1997. S. 10-29.
- Frankfurter Rundschau: „RE-Sozialisierung“ Versus Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug. Knifflige Fragen um einen Teddy – Eine Vollzugsanstalt wollte sich keinen Bären aufbinden lassen. In: Vack, S.: Kleines Schwarzbuch Strafvollzug. Einige Erfahrungen und Beispiele über Würde und Menschenrechte aus dem alltäglichen Knast. Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. 1. Aufl. Einhausen 1992, S. 11-22.
- Goffmann, E.: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. 1. Aufl. Frankfurt am Main 1973.
- Grundgesetz: In: Grundgesetz. Beck-Texte im dtv. 35. Aufl. München 1998. S. 13 ff.

- Hesselberger, D.: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. 8. Aufl. Neuwied u.a. 1991.
- Hood/Sparks, S. 230 f.; Kaufmann, S. 28, 35; v. Trotha, S. 26: In: Strafvollzug. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1999, S. 260 f.
- Höflich, P./Schriever, W.: Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium, Praxis. 2. vollst. überarb. Aufl. Berlin u.a. 1998.
- Kette, G.: Haft. Eine sozialpsychologische Analyse. Göttingen 1991.
- Kubitza, M.: Beurteilung des Strafvollzuges und der Strafvollzugsreform aus der Sicht des Allgemeinen Vollzugsdienstes. In: Walter/Rotthaus/Geiter (Hg.): Bruchstücke. Strafvollzugsprobleme aus der Sicht der Beteiligten. Pfaffenweiler 1992. S. 69-72.
- Köhne, 2003a, S. 60 f.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 342.
- Krist, E.: In: ... und schon bist Du ein Querulant. In: Vack, S.: Kleines Schwarzbuch Strafvollzug. Einige Erfahrungen und Beispiele über Würde und Menschenrechte aus dem alltäglichen Knast. Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. 1. Aufl. Einhausen 1992, S. 47–52.
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg Vorpommern: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und Verfassung für Mecklenburg Vorpommern. 6. Aufl. Schwerin 1999.
- Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u.a. 2007.
- Lechner/Zuck, 2006, § 90 Rdn. 73 ff.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 451.
- Lottje, W.: Soziale Arbeit als Menschenrechts-Profession. In: Kawamura, G./Reindl, R. (Hrsg.): Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen. Freiburg im Breisgau 2000. S. 15-32.
- Molitor, A.: Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft. Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug. Bd. 30. Heidelberg 1989.
- Ortner, H.: Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt. Weinheim u.a. 1988.
- Pieroth, B./Schlink, B.: Grundrechte. Staatsrecht II. 22. Aufl. Heidelberg u.a. 2006.
- Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern: RV des Ministers für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten. Schwerin 16.03.1992 – III A/ 4434 – 23.
- Rulands, B.: Beurteilung des Strafvollzugs und der Strafvollzugsreform aus der Sicht

- eines Mitglieds des Anstaltsbeirats. In: Walter/Rotthaus/Geiter (Hg.):
Bruchstücke. Strafvollzugsprobleme aus der Sicht der Beteiligten. Pfaffenweiler
1992. S. 22-26.
- Schade, P.: Grundgesetz mit Kommentierung. 2. Aufl. Regensburg 1991.
- Schmidhäuser, E.: Vom Sinn der Strafe. Nachdruck der 2. Auflage, Berlin 2004.
- Schwind, H.-D./Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die
Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. 2. Aufl.
Berlin u.a. 1988.
- Schwind, H.-D./Böhm, A. (Hrsg.): Sammlung Guttentag. Strafvollzugsgesetz.
Kommentar. 2. Neub. Aufl. Berlin u.a. 1991.
- Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995.
- Schumann, K. F./Steinert, H./Voß, M. (Hg.): Vom Ende des Strafvollzuges. Bielefeld
1988.
- Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und
kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10,
Reihe 4.1, Wiesbaden 2006.
- StGB: Beck-Texte im dtv. 33. Aufl. München 1999.
- StVollzG: Beck-Texte im dtv. 14. Aufl. München 1999.
- StVollzG: In: Handbuch für den Strafvollzug. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen
und Verwaltungsvorschriften für die Bediensteten des Justizvollzugs. Neuausgabe.
Regensburg u.a. 1997. S. 31-125.
- UVollzO: In: Handbuch für den Strafvollzug. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen
und Verwaltungsvorschriften für die Bediensteten des Justizvollzugs. Neuausgabe.
Regensburg u.a. 1997. S. 133-174.
- VV zum StVollzG: In: Handbuch für den Strafvollzug. Textsammlung mit Gesetzen,
Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Bediensteten des
Justizvollzugs. Neuausgabe. Regensburg u.a. 1997. S. 31-125.
- Vack, S.: ... und schon bist Du ein Querulant. In: Kleines Schwarzbuch Strafvollzug.
Einige Erfahrungen und Beispiele über Würde und Menschenrechte aus dem
alltäglichen Knast. Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. 1. Aufl.,
Einhausen 1992, S. 47-52.
- Walter, M.: Strafvollzug. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1999.
- Walter, M.: Menschenwürdiger Strafvollzug – humane Verwahrung statt

Resozialisierung? In: Kawamura, G./Reindl, R. (Hrsg.): Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen. Freiburg im Breisgau 2000. S. 53–60.

Zur Tierhaltung im Strafvollzug Vogelsang, 1994, S. 67 f.: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 200.

Gerichtsentscheidungen

BVerfGE 1, 104: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 37.

BVerfGE 6, 32/41: In: Hesselberger, D.: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. 8. Aufl. Neuwied u.a. 1991. S. 59.

BVerfGE 6, 36; BVerwGE 40, 349: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 58.

BVerfGE 6, 37 f.; 50, 262; 75, 148: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 59.

BVerfGE 7, 204 f.; 21, 369; 68, 205: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 37 f.

BVerfGE 7, 403 ff.: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 56.

BVerfGE 22, 219: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 63.

BVerfGE 23, 55 f.: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 57.

BVerfGE 28, 261: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 43.

BVerfGE 28, 261; 69, 55; 83, 139: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 42.

BVerfGE 30, 25: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 46.

- BVerfGE 30, 195; 67, 228: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 43.
- BVerfGE 33, 1 ff.; 40, 276: In: Schwind, H.-D./Böhm, A. (Hrsg.): Sammlung Guttentag. Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 2. Neub. Aufl. Berlin u.a. 1991, S. 76.
- BVerfGE 33, 11; 47, 78, 79; 58, 366 f.; BVerwGE 47, 198; 64, 310: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 42.
- BVerfGE 34, 281 f.; 83, 140: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 49.
- BVerfGE 35, S. 235: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 73.
- BVerfGE 35, S. 235 f.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 73.
- BVerfGE 35, 225; 39, 43; 63, 144: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 43.
- BVerfGE 40, 133: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 48.
- BVerfGE 45, S. 228; BVerfG, StrVert 1993, S. 487; BVerfGE 109, S. 150: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 14.
- BVerfGE 49, 142: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 48.
- BVerfGE 54, 153: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 49.
- BVerfGE 57, S. 275 f.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 435.
- BVerfGE 59, 387 f.; BGHZ 15, 265 f.; VGH Mannheim, JZ 1976, 477: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 41.
- BVerfGE 64, 238 f.; 65, 112; 75, 357: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 42 f.
- BVerfGE 89, 82 f. m. w. N.: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 49.

BVerfGE, JZ 1986, S. 849: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 73.

BVerfG, NStZ 2003, S. 620: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S.165.

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschluss v. 21.01.2003, 2 BvR 406/02, NStZ 2003, 620: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6, S. 367.

BVerfG, 2 Kammer des 2. Senats, Beschluss v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NStZ 2004, 225: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6, S. 364.

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschluss v. 29.10.2003, 2 BvR 1745/01, NJW 2004, 1728; NStZ 2004, 227; ZfStrVo 2004, 185: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6, S. 366.

BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 30/06: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 56. (Januar 2007), H. 1, S. 44.

BVerfG, StrVert 2002, S. 375: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 236.

BVerfG, ZfStrVo 1997, S. 113, das ein Ankündigen des Betretens des Haftraumes in das Ermessen der Vollzugsmitarbeiter stellt: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 202.

BVerfG, ZfStrVo 1998, 245: In: G. Britz: Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? – Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 – 2 BvR 441/90 u.a. (BGBl. I 1998, 2208). In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 48. (August 1999), H. 4, S. 197.

BVerfG, ZfStrVo 1998, 246: In: G. Britz: Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? – Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 – 2 BvR 441/90 u.a. (BGBl. I 1998, 2208). In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 48. (August 1999), H. 4, S. 198.

BVerfG, ZfStrVo 1998, 247: In: G. Britz: Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? – Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 – 2 BvR 441/90 u.a. (BGBl. I 1998, 2208). In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 48. (August 1999),

H. 4, S. 198.

BVerwGE 6, 355; OVG Berlin, DÖV 1956, 153: In: Seifert, K.-H./Hömig, D.:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 5. Aufl.
Baden-Baden 1995, S. 63.

LG Gießen, Beschluss v. 14.03.2003, 624, 2StVK – Vollz 189/03, NStZ 2003, 624: In:
Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6, S.
363.

LG Hannover, Beschluss v. 05.07.2002, 77/56 StVK 119/00: In: Der Vollzugsdienst.

Fachzeitschrift für die Bediensteten des Justizvollzugs. Januar 2003, H. 1, S. 3-6.

OLG Celle, Beschluss v. 03.07.2003, 1 Ws 171/03 (StrVollz), NStZ – RR 2003, 316: In:
Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6, S.
363.

OLG Celle, Urteil v. 02.12.2003, 16 U 116/03 (n.rk.), ZfStrVo 2004, 55, NJW – RR 2004,
380: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004),
H. 6, S. 363.

OLG Celle, Beschluss v. 01.06.2004, 1 Ws 102/04 (StrVollz), NStZ 2004, 2766, ZfStrVo
2004, 247: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember
2004), H. 6, S. 363.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 10.07.2003, 3 Ws 512/03 (StVollz), ZfStrVo 2004,
50: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6,
S. 364.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 18.07.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), NJW 2003,
2843; NStZ 2003, 622: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53.
(Dezember 2004), H. 6, S. 363.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 28.10.2003, 3 Ws 957/03 (StVollz), NStZ – RR
2004, 29: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6,
S. 363.

OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2003, S. 373 ff.: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl.
Berlin u. a. 2007, S. 200.

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 09.03.2004, 1 Ws 276/03, NStZ – RR 2004, 054; ZfStrVo
2004, 249: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H.
6, S. 364.

OLG Koblenz, ZfStrVo 1990, S. 56: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a.
2007, S. 375.

OLG Nürnberg, ZfStrVo 1994, S. 52: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 202.

OLG Nürnberg, Beschluss v. 27.11.2003, Ws 1267/03, NStZ – RR 2004, 156: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6, S. 364.

OLG Stuttgart, NStZ 1992, S. 378: In: Laubenthal, K.: Strafvollzug. 4. Aufl. Berlin u. a. 2007, S. 376.

OLG Thüringen, 1. Strafsenat, Beschluss v. 20.08.2003, 1 Ws 220/03, OLG – NL 2003,235; ZfStrVo 2004, 237: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (Dezember 2004), H. 6, S. 363.

StVollzGÄndG v. 27.02.1985 – BGBl. I, 461: In: Schwind, H.-D./ Böhm, A. (Hrsg.): Sammlung Guttentag. Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 2. Neub. Aufl. Berlin u.a. 1991, S. 615.

Zeitschriftenartikel

Arloth, F.: Stand der Gesetzgebung für den Jugendstrafvollzug und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 56. (März 2007), H. 2, S. 56.

Blickpunkt: Der Knast wird härter. Neue Gesetzgebungskompetenzen: Die Bundesländer bauen ihren Strafvollzug um – Konservative wollen Bedingungen verschärfen! In: Die Bremse. Gefangenenzeitung der JVA – Neubrandenburg. Ausgabe 3 – 07. Neubrandenburg 2007, S. 27-28.

Bolmer, D./Enke, O./Krieger, J.: Gewalt – zwischen Macht und Ohnmacht. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (April 2004), H. 2, S. 72-74.

Britz, G.: Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? – Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 – 2 BvR 441/90 u.a. (BGBl. I 1998, 2208). In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 48. (August 1999), H. 4, S. 195-202.

Dargel, H.: Was macht die „Qualität“ des Strafvollzuges aus? (Erwiderung auf die Anmerkungen von Vultejus in ZRP 1998, Heft 5, S. 164). In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 48. (Oktober 1999), H. 5, S. 266-270.

Dünkel, F./Geng, B.: Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 56. (Januar 2007), H. 1,

S. 14–18.

- Klocke, G.: Zur Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 53. (April 2004), H. 2, S. 89-94.
- Koop, G.: Risiken und Chancen für die Untersuchungshaft nach der Föderalismusreform. Knackpunkte eines künftigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 56. (März 2007), H. 2, S. 88 –91.
- Lehmann, A./Ansorge, N.: Justizvollzug und Öffentlichkeit. Ansichten und Meinungen über Bedienstete im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 54. (April 2005), H. 2, S. 69-75.
- Müller, T./Wulf, R.: Offener Vollzug und Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang):. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 48. (Februar 1999), H. 1, S. 3-7.
- Ostendorf, H.: Vom Sinn und Zweck des Strafens. In: Kriminalität und Bildung. Informationen zur politischen Bildung, überarbeitete Neuauflage. München 1999, H. 248, S. 14 –17.
- Preusker, H.: Das Bundesverfassungsgericht als Motor der Strafvollzugsreform. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 54. (August 2005), H. 4, S. 195-197.
- Schreckling, J.: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium der Justiz. (Hg.), Bonn 1991, S. 1, in: Kriminalität und Bildung. Informationen zur politischen Bildung, überarbeitete Neuauflage. München 1999, H. 248, S. 15.
- Statistisches Bundesamt: In: Zolondek, J.: Aktuelle Daten aus dem Frauenstrafvollzug in Deutschland. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 57. (Januar 2008), H. 1, S. 36-41.
- Walkenhorst, Philipp: Über Siegburg. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 56. (März 2007), H. 2, S. 82-83.
- Zolondek, J.: Aktuelle Daten aus dem Frauenstrafvollzug in Deutschland. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 57. (Januar 2008), H. 1, S. 36- 41.